Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1897.

Stuttgart.
Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 1.

Regierungsblatt
für das
Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, den 20. Januar 1897.

Inhalt:

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Friedrichshafen bis zur Landesgrenze gegen Lindau erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 26. Dezember 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Königliche Eisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Erbauung der nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1896 (Reg.Blatt S. 128) herzustellenden Eisenbahn von Friedrichshafen bis zur Landesgrenze gegen Lindau diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche nach dem von Uns genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan ist die Bahn gemäß den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands herzustellen. Sie beginnt auf dem oberen Bahnhof Friedrichshafen, geht eine Strecke weit neben der bestehenden Südbahn her, biegt dann gegen Osten ab, überbrückt die Ach und erreicht südöstlich ziehend mit Umgehung des Seewalds die Station Eriskirch. Hierauf überschreitet sie die Schussen und zwei Altwasser derselben, wendet sich nach Süden und führt, kurz vorher eine östliche Richtung einschlagend, zu der Station Langenargen. Nach Ueberschreitung der Argen zieht sie in östlicher Richtung weiter bis zur Station Hemigkofen—Nonnenbach. Alsdann wendet sie sich gegen Südosten, geht über den Nonnenbach und erreicht in südöstlicher Richtung die Württembergisch—Bayerische Landesgrenze.

Mit der Herstellung der neuen Bahn ist ein Umbau und eine Erweiterung des Bahnhofs Friedrichshafen verbunden.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Königliche Eisenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Königlichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Königliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 26. Dezember 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1897.

Vom 28. Dezember 1896.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 22. Dezember 1896, betreffend die Feststellung der Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1897, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 28. Dezember 1896.

Pischek. Schott von Schottenstein.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1897 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagskost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 22. Dezember 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung der Regie-Wegbauarbeiter der Amtskörperschaften und Gemeinden.

Vom 31. Dezember 1896.

Durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom 12. Oktober d. Js. sind die sämmtlichen Gemeinden und Theilgemeinden des Oberamtsbezirks Oberndorf mit Ausnahme der Theilgemeinde Ramstein, unter Haftung der Amtskörperschaft für die Kosten, gemäß §. 4 Ziffer 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als

befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihnen bei Regie- Wegbau- und Unterhaltungsarbeiten beschäftigten Personen vom 1. Januar 1897 ab auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Als gemeinsame Ausführungsbehörde für diese Unfallversicherungseinrichtung ist der Amtsversammlungsausschuß des Bezirks Oberndorf gemäß §. 46 des Bauunfallversicherungsgesetzes bestellt worden.

Stuttgart, den 31. Dezember 1896.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Zulassung der Transport-Versicherungsgesellschaft „Neuer Schweizerischer Lloyd" in Wintherthur zum Geschäftsbetrieb in Württemberg. Vom 7. Januar 1897.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 12. Oktober v. Js. ist die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Neuer Schweizerischer Lloyd" in Winterthur in widerruflicher Weise zum Geschäftsbetriebe in Württemberg zugelassen worden.

Dies wird unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß als Hauptagent der Gesellschaft für Württemberg der Agent Paul Zahn in Stuttgart bestellt und bestätigt worden ist, und daß derselbe in allen zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den württembergischen Versicherungsnehmern, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft beziehen, Namens der Gesellschaft vor den württembergischen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben hat.

Stuttgart, den 7. Januar 1897.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Ausführung von Vermessungsarbeiten in eigener Sache. Vom 12. Januar 1897.

Auf Grund der K. Verordnung vom 21. Oktober 1895, betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Vermessungsarbeiten (Reg.Blatt S. 301), und in Ergänzung der Verfügung des Ministeriums des Innern

vom 24. Oktober 1895, betreffend die Ausführung und Revision der Vermessungsarbeiten (Reg.Blatt S. 311), wird hiemit Nachstehendes verfügt:

Vermessungsarbeiten, denen öffentlicher Glaube zukommen soll (zu vergl. §. 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1895, betreffend die Ausführung und Revision der Vermessungsarbeiten, Reg.Blatt S. 311), dürfen von solchen öffentlichen Feldmessern, in deren Eigenthum die zu vermessenden Gegenstände stehen oder die mit den Eigenthümern dieser Gegenstände im ersten oder zweiten Grad nach bürgerlicher Berechnungsweise verwandt oder verschwägert sind, nicht ausgeführt werden.

Stuttgart, den 12. Januar 1897.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine Revision der organischen Bestimmungen für die Kunstgewerbeschule.
Vom 28. Dezember 1896.

Nachdem die mittels der Ministerialverfügung vom 6. September 1886 (Reg.Blatt S. 331) bekannt gemachten neuen organischen Bestimmungen für die Kunstgewerbeschule einer Revision unterworfen worden sind, werden zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage in Nachstehendem die neuen organischen Bestimmungen für diese Anstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 28. Dezember 1896.

Sarwey.

Neue organische Bestimmungen für die Kunstgewerbeschule.

§. 1.

Die Kunstgewerbeschule hat den Zweck, künstlerisch gebildete Kräfte für die Bedürfnisse der Kunstindustrie heranzubilden, um damit auf die Hebung und Förderung der Kunstgewerbe im Allgemeinen anregend und unterstützend einzuwirken.

Außerdem findet sich an derselben Gelegenheit zur Ausbildung von Lehrkräften für den gesammten Zeichenunterricht.

§. 2.

Der Unterricht an der Kunstgewerbeschule ist theils ein vorbereitender, theils ein spezieller Fachunterricht; demgemäß gliedert sich die Schule in drei Kurse:

Kurs I mit einjährigem sämmtlichen Schülern gemeinschaftlichem Lehrplan,

Kurs II und III mit zusammen zweijähriger Dauer, welche die künstlerische und zum Theil praktische Ausbildung in bestimmten Zweigen des Kunstgewerbes umfassen, und zwar für:

1) die Möbelindustrie,
2) das Modelliren und Holzschnitzen,
3) das dekorative Kunstgewerbe:
   a. Dekorationsmalerei und Glasmalerei,
   b. Keramik,
   c. Musterzeichnen,
   d. Graphische Künste,
4) das Ziseliren,
5) die Zeichenlehrer.

§. 3.

Der I. Kurs umfaßt den Unterricht in den grundlegenden Fächern, nämlich: Projektionslehre, Schattenkonstruktionen und Beleuchtungslehre, Architekturzeichnen, Ornamentenzeichnen, Figurenzeichnen, Pflanzenzeichnen und Ornamentenmodelliren.

§. 4.

Der Lehrplan der verschiedenen Fachkurse, welcher die Absolvirung des I. Kurses voraussetzt, umfaßt folgende Fächer:

Perspektive, Stilkunde mit Uebungen, ornamentale Formenlehre, Ornamentenzeichnen, Ornamentenentwerfen, Figurenzeichnen, Pflanzenzeichnen und Malen, Konstruktionen des Möbel- und Bautischlers, Fachzeichnen und Entwerfen, Aufnahmen kunstgewerblicher Gegenstände, Anatomie, Aktzeichnen, Ornamentenmodelliren, Figurenmodelliren, Draperie- und Dekorationsstudien, Grau- und Buntmalen für Dekorationsmaler, Modelliren in Wachs, Ziseliren, Holzschnitzen, Schmelzmalerei, Glasmalerei, Kunstgeschichte.

§. 5.

Für solche Schüler, welche den lehrplanmäßigen Unterricht absolvirt haben, sich aber an der Anstalt noch weiter auszubilden wünschen, ist Gelegenheit geboten, sich in einzelnen Lehrzweigen, namentlich im Entwerfen und Ausführen kunstgewerblicher Gegenstände, im Aktzeichnen und Figurenmodelliren nach der Natur noch zu vervollkommnen.

§. 6.

Der Unterricht wird durch eine angemessene Zahl von Hauptlehrern, Hilfslehrern und Assistenten ertheilt.

§. 7.

Als Lehrmittel dienen:

1) die Sammlungen der Anstalt, nämlich: die Bibliothek, die Vorlagen und Musterblätter für die verschiedenen Zweige des Unterrichts, die ornamentale und figürliche Modellsammlung mustergiltiger Vorbilder der verschiedenen Kunstepochen;
2) die allgemeinen Sammlungen des Staats für Wissenschaft, Kunst und Alterthum, die Sammlungen des K. Landesgewerbemuseums;
3) das lebende Modell; endlich werden
4) von den Lehrern mit den Schülern Exkursionen zum Zwecke der Besichtigung und Aufnahme kunstgewerblicher Gegenstände vorgenommen.

§. 8.

Die Schüler der Kunstgewerbeschule sind entweder ordentliche, wenn sie eine vollständige Ausbildung nach Maßgabe des Lehrplans der Schule in dessen ganzem Umfange erstreben und zu diesem Zweck an dem gesammten, für die betreffende Abtheilung vorgesehenen Unterricht theilnehmen, oder außerordentliche, wenn sie vermöge ihrer Vorbildung oder besonderer persönlicher Verhältnisse halber nur für einzelne Unterrichtsfächer zugelassen wurden (vergl. §. 13).

§. 9.

Zur Aufnahme in die Kunstgewerbeschule als ordentlicher Schüler ist erforderlich:

1) ein bestimmtes Alter, nämlich für den I. Kurs in der Regel das zurückgelegte 16., für die Fachkurse in der Regel das zurückgelegte 17. Lebensjahr;

2) ein Zeugniß über sittlich gute Aufführung;
3) bei Minderjährigen Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung;
4) in der Regel Nachweis einer mindestens zweijährigen erfolgreichen praktischen Thätigkeit in dem betreffenden Industriezweige, welcher durch ein Zeugniß der Lehrherrn beziehungsweise Arbeitgeber zu liefern ist;
5) der Nachweis der erforderlichen künstlerischen Befähigung und Vorbildung.

In dieser Beziehung wird neben dem Ausweise über eine hinreichend genossene Schulbildung verlangt:

a) bei dem Eintritt in den I. Kurs diejenige Fertigkeit im Freihandzeichnen, geometrischen Zeichnen und Modelliren, welche in den gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes erworben werden kann, und welche durch Vorlegung von Schulzeugnissen und selbstgefertigten Zeichen- und Modellirarbeiten, unter Umständen durch eine besondere Prüfung nachzuweisen ist;
b) bei dem Eintritt in einen Fachkurs genügende Ausbildung in den Fächern des I. Kurses. Diese ist durch Erstehung einer Prüfung zu erweisen, welche alljährlich zu Anfang Oktober stattfindet und auf sämmtliche Unterrichtsgegenstände des I. Kurses sich erstreckt. Neueintretende, welche den I. Kurs nicht besucht haben, können ausnahmsweise von der Theilnahme an dieser Prüfung entbunden werden, wenn sie sich über den Besitz der für die genügende Erstehung derselben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf sonstigem Wege ausweisen.

§. 10.

Die Zulassung als außerordentlicher Schüler (vergl. §. 8) ist durch die in §. 9 Ziffer 1—4 genannten Nachweise und durch den Besitz derjenigen Vorkenntnisse bedingt, ohne welche die betreffenden einzelnen Unterrichtszweige nicht mit Nutzen besucht werden könnten.

§. 11.

Die Anmeldung zum Eintritt in die Schule geschieht bei der Direktion der Anstalt.

Die Aufnahme oder Zulassung in den I. Kurs wird von dem Vorstand, in zweifelhaften Fällen von dem Lehrerkonvent verfügt. Ueber das Vorrücken und die Aufnahme oder die Zulassung in die Fachkurse entscheidet der Lehrerkonvent.

§. 12.

Das Schuljahr beginnt je im Herbst eines Jahres und ist in zwei Semester abgetheilt. Der Eintritt neuer Schüler findet am zweckmäßigsten zu diesem Zeitpunkt statt.

Im Laufe eines bereits begonnenen Unterrichtskurses kann die Aufnahme oder Zulassung eines Schülers nur ausnahmsweise gewährt werden.

§. 13.

Die ordentlichen Schüler des I. Kurses sowohl als der Fachkurse haben sich in ihrem Studiengange an die aufgestellten Lehrpläne zu halten; Abweichungen von denselben sind nur mit Genehmigung des Vorstands statthaft.

Den außerordentlichen Schülern steht die Wahl derjenigen Vorträge und Uebungen, für welche sie die erforderlichen Vorkenntnisse nachgewiesen haben, im Allgemeinen frei, doch haben dieselben neben einem Hauptfach noch diejenigen weiteren Fächer zu belegen, welche der Lehrerkonvent im einzelnen Falle als zum erfolgreichen Besuch des ersteren für nothwendig erachtet.

§. 14.

Das Vorrücken eines Schülers aus dem I. Kurs in einen Fachkurs ist durch erfolgreiche Erstehung der betreffenden Prüfung (§. 9 Ziffer 5 Absatz 2 b) bedingt.

Zum Uebertritt von einem Fachkurs in einen andern (§. 2) ist die Genehmigung des Lehrerkonvents erforderlich.

§. 15.

Bei der Aufnahme ist von jedem Schüler ein Eintrittsgeld zu entrichten, für die Theilnahme an den Vorlesungen und Uebungen ein angemessenes Unterrichtsgeld, welches je beim Beginn eines Semesters auf dasselbe vorauszubezahlen ist.

Eine Rückerstattung des bezahlten Unterrichtsgeldes kann bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt nicht beansprucht werden.

§. 16.

Solchen ordentlichen Schülern, welche sich durch obrigkeitliches Zeugniß als mittellos ausweisen, kann, wenn sie über Talent, Fleiß und sittliches Verhalten ein gutes Zeugniß haben, vom zweiten Semester an das Unterrichtsgeld ganz oder theilweise nachgelassen werden.

§. 17.

Außerdem können an bedürftige und würdige ordentliche Schüler der Fachkurse, die württembergische Staatsangehörige sind, Stipendien aus Etatsmitteln der Schule bewilligt werden, worüber besondere Bestimmungen erlassen sind.

§. 18.

Bezüglich der Stellung von Preisaufgaben an den verschiedenen Fachkursen und der Zuerkennung von Preisen und Belobungen für deren Lösung ist ein besonderes „Preisstatut" erlassen worden.

§. 19.

Am Schlusse jedes Semesters werden den ordentlichen Schülern über Fleiß, Kenntnisse und Verhalten Zeugnisse durch die Direktion ausgestellt Außerordentliche Schüler können auf Verlangen ein gleiches Zeugniß erhalten.

§. 20.

Durch Ausstellungen von Schülerarbeiten soll weiteren Kreisen ein Einblick in die Thätigkeit der Schule gewährt werden.

§. 21.

Um den Schülern Gelegenheit zu geben, sich nach Vollendung ihrer Studien über die von ihnen erworbenen Kenntnisse durch ein Diplom auszuweisen, werden jedes Jahr Diplomprüfungen gehalten, bei welchen in sämmtlichen für die betreffende spezielle Fachbildung wesentlichen Lehrgegenständen geprüft wird. Das Nähere über diese Prüfungen ist durch ein besonderes Statut festgestellt.

§. 22.

In Absicht auf die Disciplin bestehen für die Schüler der Kunstgewerbeschule besondere Statuten, auf welche die Schüler beim Eintritt verpflichtet werden.

§. 23.

Die im erforderlichen Fall in Anwendung zu bringenden Disciplinarmittel sind: einfacher Verweis durch den betreffenden Lehrer oder durch den Vorstand der Anstalt; geschärfter Verweis vor dem Lehrerkonvent; Entziehung der Benefizien und Stipen-

dien (§§. 16, 17); Bedrohung mit dem Ausschluß, und wirklicher Ausschluß aus der Anstalt, und zwar für eine bestimmte Zeitdauer oder für immer.

Der Ausschluß aus der Schule wird insbesondere verfügt:

wegen öfteren oder längeren unentschuldigten Wegbleibens vom Unterricht; wegen hartnäckigen Ungehorsams und wegen unsittlichen Lebenswandels oder gemeiner Vergehen.

§. 24.

Die unmittelbare Verwaltung der Kunstgewerbeschule wird von dem Vorstand und dem Lehrerkonvent derselben besorgt.

§. 25.

Der Vorstand, welcher zugleich Mitglied der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen ist, wird auf den Vorschlag des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens von Seiner Majestät dem König ernannt.

Der Vorstand hat nach außen die Schule in allen ihren Beziehungen sowohl dem Publikum als den öffentlichen Behörden gegenüber zu vertreten.

Er ist für einen möglichst guten Stand derselben in Beziehung auf Unterricht, Disciplin und ökonomische Verwaltung verantwortlich.

Er verpflichtet das an der Anstalt angestellte Lehramts- und Dienstpersonal und führt die Aufsicht über dasselbe mit allen hieraus fließenden Befugnissen. Er verpflichtet die in die Anstalt aufgenommenen Schüler und besorgt nächst den einzelnen Lehrern die Aufrechterhaltung der Disciplin unter den Schülern.

Er führt endlich in dem Lehrerkonvent der Schule den Vorsitz.

§. 26.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorstand in der Leitung der Anstalt, woferne nicht hiewegen besondere Verfügung getroffen wird, durch den dem Dienstalter nach ältesten Lehrer der Schule vertreten.

§. 27.

Zur Unterstützung in der Führung der Vorstandschaft, insbesondere zur Besorgung sämmtlicher bei der Kunstgewerbeschule vorkommenden Kanzleigeschäfte ist dem Vorstand ein eigener Beamter beigegeben, welcher auch die Kassen- und Rechnungsführung besorgt.

§. 28.

Der Lehrerkonvent der Kunstgewerbeschule besteht unter dem Vorsitze des Vorstands oder seines Stellvertreters aus sämmtlichen in der Eigenschaft als Hauptlehrer angestellten Lehrern der Anstalt und einem Vertreter der Centralstelle für Gewerbe und Handel, welcher von dieser aus ihrer Mitte gewählt und im Falle der Uebereinstimmung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens von letzterem auf die Dauer von drei Jahren zum Mitglied des Lehrerkonvents bestellt wird.

§. 29.

Der Lehrerkonvent ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorstand oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder desselben anwesend ist.

§. 30.

Der Lehrerkonvent beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorstand (oder sein Stellvertreter), der sonst keine zählende Stimme hat, die entscheidende Stimme.

§. 31.

Der Lehrerkonvent hat

A. in Angelegenheiten, welche die Kompetenz des Vorstands übersteigen, ohne jedoch der Behandlung der vorgesetzten Behörde zu unterliegen, selbständig zu entscheiden.

Dahin gehören insbesondere:

Feststellung des halbjährlichen Stundenverzeichnisses auf Grund des genehmigten Lehrplans der Schule;

Entscheidung von Differenzen zwischen einzelnen Lehrern in Beziehung auf den Unterricht überhaupt, oder auf die Wahl der Stunden für denselben, oder die Verwendung der für Unterricht und Studium bestimmten Gelasse;

Anschaffung von Lehrmitteln innerhalb des Etats, Verfügung in Betreff der Exkursionen mit Schülern im Inlande;

Entscheidung bezüglich der Aufnahme oder der Zulassung von Schülern in den I. Kurs in zweifelhaften Fällen, bezüglich des Vorrückens und der Aufnahme oder der Zulassung von Schülern in die Fachkurse, sowie bezüglich des Uebertritts von einem Fachkurs in einen andern;

Gewährung von Nachlässen am Unterrichtsgeld innerhalb eines Viertheils der Gesammtsumme der Unterrichtsgelder von den Schülern;

Erkennung auf Entziehung von Benefizien und Stipendien, auf Bedrohung mit dem Ausschlusse, sowie auf wirklichen Ausschluß aus der Anstalt.

B. In den übrigen Angelegenheiten der Kunstgewerbeschule hat der Lehrerkonvent eine höhere Entscheidung einzuholen, und zu diesem Behufe durch die Direktion dem Ministerium die entsprechenden Anträge vorzulegen, beziehungsweise die ihm von dem letzteren aufgetragenen Gutachten zu erstatten; so namentlich

bei allen Fragen, welche das Schulgebäude und dessen Zubehörden betreffen;

bei Aenderungen in den statutarischen Bestimmungen und organischen Einrichtungen der Anstalt;

bei Modifikationen im Lehrplan der Anstalt;

bei Vorkehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers, oder während der Erledigung einer Lehrstelle;

bei Besetzung erledigter Lehrstellen, sowie des Verwaltungsamtes und der niederen Dienste an der Schule;

bei Errichtung neuer Lehrstellen, Aemter oder niederer Dienste an der Schule, wie bei der Veränderung oder Aufhebung der schon bestehenden;

bei Einführung neuer Unterrichtsmittel für die Schule, sowie bei Aenderungen in Absicht auf die schon bestehenden;

bei Festsetzung von Dienstvorschriften und Statuten über die Verwaltung und Benützung der an der Schule vorhandenen Unterrichtsmittel und Sammlungen;

bei Erlassung neuer Anordnungen und Vorschriften in Bezug auf die Disciplin;

bei Beschwerden gegen die eigenen Disciplinarverfügungen des Lehrerkonvents;

bei Regulirung der Gehalte und etwaiger Nebenbezüge der Lehrer, Beamten und niederen Diener der Anstalt;

bei Verleihung von Reiseunterstützungen an Lehrer der Anstalt aus den hiefür bestimmten Etatsmitteln;

bei Festsetzung der Beträge des Eintritts- und Unterrichtsgeldes, und anderer etwa von Angehörigen der Anstalt zu entrichtenden Gebühren;

bei Verleihung von Stipendien;

bei Entwerfung des Etats der Kunstgewerbeschule;

bei der Frage von der Deckung außerordentlicher im Etat nicht vorgesehener Ausgaben, wie andererseits von der Verwendung etwaiger bei der Verwaltung der Anstalt zu Tage getretener Ueberschüsse.

§. 32.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrerkonvents ist ein fortlaufendes genaues Protokoll zu führen, welches nach jeder Sitzung von dem Vorstand unterzeichnet wird.

§. 33.

Da die Kunstgewerbeschule mit ihren verschiedenen Einrichtungen nicht bloß Lehrzwecken, sondern auch den Interessen der Kunstindustrie zu dienen hat, so wird bei der Leitung der Anstalt hierauf in jeder möglichen Weise Rücksicht genommen und namentlich dafür gesorgt werden, daß etwaigen Wünschen, welche diesfalls von der mit der Pflege der Gewerbe betrauten Staatsbehörde an die Lehrer der Kunstgewerbeschule gestellt, oder welche aus dem Kreise der Industriellen durch Bestellung von Entwürfen u. s. w. oder in Absicht auf Berathung in kunstgewerblicher Richtung an die Lehrer der Schule gebracht werden, in jeder thunlichen Weise Rechnung getragen werde.

§. 34.

Die Aufsicht über die Kunstgewerbeschule wird unmittelbar, ohne eine Zwischenbehörde, von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens geführt, welches bei technischen Fragen, sowie bei Fragen von besonderer Bedeutung sich vorbehält, sich durch Beiziehung weiterer Sachverständiger berathen zu lassen, insbesondere den Ausschuß des Württembergischen Kunstgewerbevereins um ein Gutachten zu ersuchen.

§. 35.

Für den Zweck der Aufsichtsführung hat der Vorstand der Kunstgewerbeschule am Ende eines jeden Schuljahrs über die Verwaltung und den Zustand der Anstalt einen eingehenden Rechenschaftsbericht an das Ministerium zu erstatten.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 2.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 30. Januar 1897.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot des Handels mit Rindvieh und Schweinen im Umherziehen.

Vom 27. Januar 1897.

Auf Grund des §. 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Der Handel mit Rindvieh und Schweinen im Umherziehen ist bis zum 15. März d. J. einschließlich verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen der Strafbestimmung des §. 148 Ziff. 7a der Gewerbeordnung.

§. 3.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 6. Februar d. J. in Kraft.

An diesem Tage treten die von den Oberämtern auf Grund des §. 9 der Ministerialverfügung vom 21. Februar 1896, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Reg.Blatt S. 35), erlassenen Anordnungen außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 27. Januar 1897.

Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 3.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, den 17. Februar 1897.

Inhalt:

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Heutingsheim, Oberamts Ludwigsburg, zur Erwerbung des für Errichtung eines Hintergebäudes zum Gemeindeschulhaus erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 4. Februar 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Gemeinde Heutingsheim, Oberamts Ludwigsburg, wird ermächtigt, die Grunderwerbungen, welche zu der von ihr beschlossenen Errichtung eines freistehenden Schülerabortgebäudes hinter dem Gemeindeschulhaus nothwendig werden, im Wege der Zwangsenteignung zu bewerkstelligen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Gemeinde Heutingsheim durch eine dreigliederige, von den bürgerlichen Kollegien zu wählende Kommission,

welche derzeit aus dem Ortsvorsteher Bommer, Gemeinderath Vetter und dem Bürgerausschußobmann Vogt, sämmtlich in Heutingsheim, besteht, vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung des Neckarkreises bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 4. Februar 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Pischek. Breitling.

Königliche Verordnung,
betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 12. Februar 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Donnerstag, den 4. März d. J.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 12. Februar 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Pischek. Breitling.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 4.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 15. März 1897.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Auslieferung von Verbrechern zwischen Deutschland und der Schweiz.

Vom 5. März 1897.

In Folge einer zwischen Deutschland und der Schweiz getroffenen Vereinbarung, wonach die beiderseitigen Centralbehörden von der Bewilligung einer Auslieferung vor der Uebergabe und Uebernahme der auszuliefernden Personen rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden sollen, wird künftig in folgender Weise verfahren werden:

Bei Auslieferungen aus der Schweiz nach Württemberg wird diejenige Stelle, von welcher die Auslieferung bei der Schweizerischen Regierung in dem betreffenden Falle beantragt worden ist, also entweder die Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft in Bern oder das K. Württ. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, durch den Schweizerischen Bundesrath von Ort und Zeit der Uebergabe vorher benachrichtigt werden. Diese Benachrichtigung wird so zeitig erfolgen, daß zwischen dem Tag des Empfangs der Nachricht und dem Tag der Uebergabe regelmäßig drei freie Tage, oder, falls ausnahmsweise eine Abholung von der Grenze durch eigens dorthin zu entsendende

Beamte beabsichtigt wird, fünf freie Tage liegen. Die Kaiserliche Gesandtschaft in Bern beziehungsweise das K. Württ. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wird der württembergischen Uebernahmebehörde, nemlich der Hafendirektion Friedrichshafen, von dem bevorstehenden Eintreffen des aus der Schweiz Auszuliefernden ohne Verzug Kenntniß geben.

Andererseits wird bei Auslieferungen aus Württemberg an die Schweiz die betreibende schweizerische Stelle — entweder die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin oder der Schweizerische Bundesrath in Bern – von Ort und Zeit der Uebergabe des Auszuliefernden zuvor unter Wahrung derselben Fristen von drei oder fünf Tagen benachrichtigt werden. Damit diese Benachrichtigung mit thunlichster Beschleunigung geschehen kann, haben die Staatsanwaltschaften schon bei Vorlage der von ihnen gemäß §. 3 letzter Absatz der K. Verordnung vom 17. Juni 1890, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland, Regierungsblatt Seite 143, über die Auslieferung dem Justizministerium gegenüber abzugebenden gutächtlichen Aeußerung sich dahin auszusprechen, an welchem Orte die verfolgte Person, falls die Auslieferung bewilligt wird, den schweizerischen Behörden übergeben werden wird. Bemerkt wird, daß als schweizerische Uebernahme-Behörden im Auslieferungsverkehr zwischen Württemberg und der Schweiz das Bezirksamt zu Rorschach und das Polizeibüreau zu Romanshorn bestimmt sind, wobei die Wahl des einen oder andern Orts, wofern die Schweizerische Regierung in dieser Richtung keinen besonderen Antrag gestellt hat, in der Regel sich nach dem Sitz der verfolgenden schweizerischen Justizbehörden richten wird. Trifft sodann bei der betreffenden Staatsanwaltschaft die Eröffnung ein, daß die Auslieferung an die Schweiz seitens der betheiligten Ministerien (zu vgl. §. 1 der obengenannten K. Verordnung) bewilligt worden ist, so hat die Staatsanwaltschaft ohne Verzug dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar telegraphisch darüber Bericht zu erstatten, an welchem Tag der Auszuliefernde in Rorschach oder Romanshorn übergeben werden wird. Der Zeitpunkt der Uebergabe ist so zu bemessen, daß seitens des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin oder dem Schweizerischen Bundesrath in Bern unter Wahrung der drei- beziehungsweise fünftägigen Frist von Zeit und Ort der Uebergabe des Auszuliefernden Mittheilung gemacht werden kann. Hiebei ist der Zeitraum, der zwischen dem Einlauf des telegraphischen Berichts an das

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und dem Eintreffen der von diesem Ministerium nach Berlin oder Bern zu richtenden Mittheilung liegt, auf mindestens zwei Tage zu berechnen. Der Transport des Auszuliefernden an die Hafendirektion in Friedrichshafen ist, erforderlichenfalls nach vorheriger Anfrage bei dieser Behörde, in der Weise einzuleiten, daß der Auszuliefernde an dem festgesetzten Tage in Rorschach oder Romanshorn eintrifft. Ueber den Vollzug der Auslieferung ist seitens der Staatsanwaltschaft Anzeige an das Justizministerium zu erstatten.

Stuttgart, den 5. März 1897.

Breitling. Mittnacht. Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 1. März 1897.

In Vollzug des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 ist für den Bezirk der Gemeinde Schwenningen ein Gewerbegericht errichtet worden. Dasselbe wird am 1. April d. J. in Wirksamkeit treten.

Stuttgart, den 1. März 1897.

Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 5.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 18. März 1897.

Inhalt:

Gesetz,

betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1897 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden. Vom 12. März 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Zeitdauer, innerhalb welcher das Beitragsverhältniß zu der Umlage der Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern auf Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe nach Maßgabe des Art. 17 des Gesetzes über die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden vom 23. Juli 1877 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1887 (Reg.Blatt S. 187) abgeändert werden darf, wird bis zum 31. März 1899 verlängert.

Die gleiche Verlängerung tritt ein hinsichtlich der Zeitdauer, für welche den Gemeinden die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben nach Maßgabe des Art. 22 des erwähnten Gesetzes vom 23. Juli 1877 in der Fassung des Art. II des Gesetzes vom 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 85),

die Erhebung eines Zuschlags zur Hundeabgabe nach Maßgabe des Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1889 (Reg.Blatt S. 215),

die Erhebung eines Zuschlags zur Liegenschaftsaccise nach Maßgabe des Art. 1 des Gesetzes vom 14. April 1893 (Reg.Blatt S. 74)

gestattet werden darf.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 12. März 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Vom 10. März 1897.

Im Nachstehenden wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1897, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1897 Nr. 9 S. 67) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 10. März 1897.

Pischek. Schott von Schottenstein.

Die an die Stelle der Anlage 1 zu §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 getretene neue Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich (Anhang zu Nr. 13 des Central-Blatts von 1895 S. 69 ff.)*) wird gemäß §. 1 Ziff. 6 der Wehrordnung an den einschlägigen Stellen abgeändert wie folgt:

*) Reg.Blatt 1895 S. 129 ff.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
				Königreich Preußen.
I.	1.	Tilsit.	Kreis Heydekrug. Stadt Tilsit. Landkreis Tilsit.	R.-B. Gumbinnen.
			Kreis Memel.	R.-B. Königsberg.
III.	Berlin (Landwehr-Inspektion)*)	IV Berlin.**)	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	R.-B. Potsdam
			Hauptstadt Berlin.	—
VII.	25. (2. Bezirk.†)	II Bochum.	Stadt Gelsenkirchen. Landkreis Gelsenkirchen. Kreis Hattingen.	R.-B. Arnsberg.
	27.	Solingen.	Stadt Solingen. Landkreis Solingen.	R.-B. Düsseldorf.
X.	38.	Nienburg a. d. Weser.	Kreis Hoya. „ Nienburg a. d. Weser. „ Stolzenau. „ Sulingen. „ Neustadt a. R.	R.-B. Hannover.
XI. Großherzoglich hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich hessische).	Friedberg.	Kreis Friedberg. „ Büdingen.	Großherzogthum Hessen.
		Gießen.	Kreis Gießen. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	
	50. (2. Großherzoglich hessische) (1. Bezirk.††)	Mainz.	Kreis Mainz. „ Bingen.	
		Worms.	Kreis Worms. „ Oppenheim. „ Alzey.	

*) Die militärische Kontrole ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen ꝛc. organisirt.

**) Das Bezirkskommando IV Berlin ist am 1. Juli 1896 von Steglitz nach Berlin verlegt worden.

†) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

††) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanteriebrigade (2. Großherzoglich hessischen) im Frieden unterstellt.

Armee-korps	Infanterie-brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-bezirk)
XI. Großherzoglich hessische (25.) Division.	50. (2. Großherzoglich hessische)	2. Bezirk. ††)	I Darmstadt.	Kreis Darmstadt. " Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
			II Darmstadt.	Kreis Dieburg. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			Erbach.	Kreis Erbach. " Heppenheim.	

Die Veränderungen im Bezirke der Großherzoglich hessischen (25.) Division werden am 1. April d. J. in Kraft treten.

Berlin, den 26. Februar 1897.

Der Reichskanzler:
In Vertretung: v. Boetticher.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. Vom 11. März 1897.

Zum Vollzug des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reg.Blatt S. 157) wird hiemit in theilweiser Aenderung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1896 (Reg.Blatt S. 328) Nachstehendes verfügt:

An die Stelle des §. 3 der Verfügung vom 23. Dezember 1896 tritt folgende Bestimmung:

Das für die Effektenbörse, sowie für die Industrie- und Handelsbörse zu bildende Ehrengericht besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart je auf 3 Jahre aus ihrer Mitte gewählt werden. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder werden von der Handels- und Gewerbekammer ebensoviele Ersatzmänner auf die gleiche Zeitdauer bestellt.

††) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Kavalleriebrigade (Großherzoglich hessischen) im Frieden unterstellt.

Das Ehrengericht an der Landesproduktenbörse besteht aus sieben Mitgliedern, wovon drei von der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart und vier vom Börsenvorstande je auf 3 Jahre gewählt werden. Für die ordentlichen Mitglieder werden in gleicher Weise und auf die gleiche Zeitdauer ebensoviele Ersatzmänner bestellt.

Die Ehrengerichte wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden.

Stuttgart, den 11. März 1897.

Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 6.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 26. März 1897.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere.

Vom 18. März 1897.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 189), des Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Reg.Blatt S. 253) und des Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1893, betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh (Reg.Blatt S. 123) sowie in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 15. Januar 1896, betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 11) wird hiedurch verfügt, daß für das Jahr 1897

für jedes Pferd ein Beitrag von . . . . 15 Pfennig,

für einen Esel, ein Maulthier oder einen Maulesel ein Beitrag von . 15 Pfennig,

für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von . . . . 20 Pfennig

zu entrichten ist.

Die in §. 13 der Ministerial-Verfügung vom 15. Januar 1896 für die Aufnahme der Viehbesitzer und ihres beitragspflichtigen Viehbestandes, sowie für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorschriften und Fristen sind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge sowie der Oberamtspflegen sind die Bestimmungen des §. 15 der vorgenannten Ministerial-Verfügung maßgebend.

Stuttgart, den 18. März 1897.

Pischek.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1897 an. Vom 17. März 1897.

Auf Grund des §. 114 der Verfassungs-Urkunde werden die Steuererhebekassen angewiesen, sämtliche durch das Finanzgesetz vom 18. Juli 1895 (Reg.Blatt S. 223) verwilligten direkten und indirekten Steuern und Steuerzuschläge in dem für das Etatsjahr 1896/97 festgesetzten Betrage vom 1. April l. J. an und, wofern eine andere Verfügung nicht früher ergehen würde, bis zum 31. Juli 1897 auf Rechnung der neuen Verwilligung nach den bisherigen Normen einstweilen fortzuerheben.

Stuttgart, den 17. März 1897.

Riecke.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 7.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 29. März 1897.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung mehrerer Gemeinden zur Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. Vom 27. März 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1897, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1897 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 23), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Die nachgenannten Gemeinden, welche zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben bis zum 31. März 1897 ermächtigt sind, erhalten die Erlaubniß, während der nächstfolgenden 2 Jahre nämlich vom

1. April 1897 bis 31. März 1899

die früher genehmigten Abgaben fortzuerheben und zwar:

I. **von Bier, Fleisch und Gas**:

1) die Stadtgemeinde Eßlingen nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 5. Mai 1881 (Reg.Blatt S. 345), 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86) und 5. März 1888 (Reg.-Blatt S. 87);

2) die Stadtgemeinde Heilbronn nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 9. Januar 1879 (Reg.Blatt S. 1) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

3) die Stadtgemeinde Stuttgart nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 22. Oktober 1877 (Reg.Blatt S. 221) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

II. **von Bier und Fleisch**:

1) die Stadtgemeinde Aalen nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 27. Januar 1879 (Reg.Blatt S. 15), 11. Januar 1885 (Reg.Blatt S. 15) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

2) die Stadtgemeinde Backnang nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 15. Mai 1882 (Reg.Blatt S. 195) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

3) die Stadtgemeinde Calw nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 27. September 1881 (Reg.Blatt S. 445) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86), unter Ermäßigung der Abgabe von Fleisch von 6 ℳ auf 5 ℳ für einhundert Kilogramm;

4) die Stadtgemeinde Cannstatt nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 27. April 1878 (Reg.Blatt S. 85) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

5) die Stadtgemeinde Gmünd nach Maßgabe der K. Verordnung vom 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

6) die Stadtgemeinde Göppingen nach Maßgabe der K. Verordnung vom 13. Mai 1893 (Reg.Blatt S. 84);

7) die Stadtgemeinde Hall nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 18. April 1878 (Reg.Blatt S. 73), 7. Januar 1884 (Reg.Blatt S. 1) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

8) die Stadtgemeinde Metzingen, Oberamts Urach, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 27. März 1883 (Reg.Blatt S. 15) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

9) die Stadtgemeinde Ravensburg nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 26. Februar 1878 (Reg.Blatt S. 37) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

10) die Stadtgemeinde Reutlingen nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 27. Februar 1879 (Reg.Blatt S. 46) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

11) die Stadtgemeinde Ulm nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 12. März 1878 (Reg.Blatt S. 45), 2. Mai 1885 (Reg.Blatt S. 83) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

12) die Stadtgemeinde Urach nach Maßgabe der K. Verordnung vom 5. März 1888 (Reg.Blatt S. 87);

III. **vom Bier:**

1) die Stadtgemeinde Bietigheim, Oberamts Besigheim, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 13. März 1896 (Reg.Blatt S. 49);

2) die Gemeinde Bothnang, Amtsoberamts Stuttgart, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 22. September 1895 (Reg.Blatt S. 275);

3) die Stadtgemeinde Crailsheim nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 28. Januar 1878 (Reg.Blatt S. 17) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

4) die Gemeinde Degerloch, Amtsoberamts Stuttgart, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 15. November 1886 (Reg.Blatt S. 356) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

5) die Stadtgemeinde Ellwangen nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 2. September 1881 (Reg.Blatt S. 437) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

6) die Gemeinde Feuerbach, Amtsoberamts Stuttgart, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 4. November 1893 (Reg.Blatt S. 301);

7) die Stadtgemeinde Friedrichshafen, Oberamts Tettnang, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 2. Februar 1879 (Reg.Blatt S. 17) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

8) die Stadtgemeinde Isny, Oberamts Wangen, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 1. April 1890 (Reg.Blatt S. 79);

9) die Gemeinde Kißlegg, Oberamts Wangen, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 13. Mai 1893 (Reg.Blatt S. 85);

10) die Stadtgemeinde Langenau, Oberamts Ulm, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 31. Mai 1881 (Reg.Blatt S. 367), 30. September 1882 (Reg.-Blatt S. 311) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

11) die Stadtgemeinde Laupheim nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 5. September 1882 (Reg.Blatt S. 227) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

12) die Stadtgemeinde Neresheim nach Maßgabe der K. Verordnung vom 25. März 1896 (Reg.Blatt S. 57);

13) die Stadtgemeinde Oehringen nach Maßgabe der K. Verordnung vom 18. Dezember 1894 (Reg.Blatt S. 357);

14) die Stadtgemeinde Schramberg, Oberamts Oberndorf, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 11. Januar 1885 (Reg.Blatt S. 16) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

15) die Stadtgemeinde Tettnang nach Maßgabe der K. Verordnung vom 6. Dezember 1895 (Reg.Blatt S. 343);

16) die Stadtgemeinde Tübingen nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 26. Februar 1878 (Reg.Blatt S. 135) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

17) die Stadtgemeinde Tuttlingen nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 23. März 1885 (Reg.Blatt S. 65) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

18) die Stadtgemeinde Wangen nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 15. November 1886 (Reg.Blatt S. 355) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

19) die Stadtgemeinde Weingarten, Oberamts Ravensburg, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 17. März 1878 (Reg.Blatt S. 46) und 25. März 1887 (Reg.Blatt S. 86);

20) die Gemeinde Zuffenhausen, Oberamts Ludwigsburg, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 4. Februar 1895 (Reg.Blatt S. 45).

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 27. März 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Pischek. Breitling.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 8.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 29. April 1897.

Inhalt:

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Aichelberg, Oberamts Kirchheim, zur Erwerbung des für die Korrektion der Vicinalstraße von Aichelberg nach Kirchheim erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 16. April 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Gemeinde Aichelberg, Oberamts Kirchheim, wird ermächtigt, die Grunderwerbungen, welche zu der von ihr beschlossenen, die Ermäßigung der unmittelbar unterhalb Aichelberg und in dem Orte selbst bestehenden starken Steigungen bezweckenden Korrektion und theilweisen Verlegung der von Aichelberg nach Kirchheim führenden Nachbarschaftsstraße auf der Markung Aichelberg nothwendig werden, im Wege der Zwangsenteignung zu bewerkstelligen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Gemeinde Aichelberg als Unternehmerin durch eine dreigliedrige, von den bürgerlichen Kollegien gewählte Kommission, welche derzeit aus dem Ortsvorsteher Bazlen, dem Gemeinderath Geiger und dem Bürgerausschußmitglied Mayer, sämmtlich in Aichelberg, besteht, vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung des Donaukreises bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 16. April 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Schott v. Schottenstein. Pischek. Breitling.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Aenderung des Namens der Meynier'schen Stiftung in Tübingen.
Vom 26. März 1897.

Nachdem der zu Stipendien an bedürftige und würdige Studirende der Universität Tübingen evangelischer Confession ohne Unterschied der Fakultäten bestimmten Meynier'schen Stiftung, welche zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 17. Juli 1891 (Reg.Blatt S. 242) die Rechte einer juristischen Person besitzt, der Name „Meynier-Georgii'sche Stiftung“ beigelegt worden ist, wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 26. März 1897.

Sarwey.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 9.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 18. Mai 1897.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstalten-Verwaltung in der Finanzperiode 1897/99.

Vom 12. Mai 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Es werden bestimmt:

1) für die Güterbahn von Untertürkheim nach Kornwestheim, dritte und letzte Rate	1 550 000 ℳ,
2) für die Eisenbahn von Friedrichshafen bis zur Landesgrenze gegen Lindau, zweite Rate	1 600 000 ℳ
Zusammen	3 150 000 ℳ

Art. 2.

Es werden bestimmt:

1) für die Herstellung eines zweiten Gleises der Bahnstrecke Bietigheim—Jagstfeld mit Erweiterung der Zwischenstationen und gleichzeitiger Ausführung eines Rangirbahnhofs bei Heilbronn als fünfte Rate	900 000 ℳ,
2) für die Herstellung eines zweiten Gleises	
a. auf der Bahnstrecke Waiblingen—Schorndorf, erste Rate .	500 000 ℳ,
b. auf der Bahnstrecke Plochingen—Tübingen, erste Rate . .	700 000 ℳ
Zusammen . .	2 100 000 ℳ

Art. 3.

Für sonstige Erweiterungen und Verbesserungen an den im Betrieb befindlichen Bahnen werden verwendet:

1) für die Vergrößerung der Wagenwerkstätte Cannstatt, fünfte und letzte Rate	325 000 ℳ,
2) für den Bau einer neuen Lokomotivwerkstätte in Eßlingen mit Zufahrtsgleis und zehn Beamten- und Arbeiterwohngebäuden — unter Wegfall der projektirten kleineren Betriebswerkstätte in Bietigheim, zweite Rate	1 600 000 ℳ,
3) für die Verstärkung des Oberbaus der Hauptbahnstrecke Mühlacker—Ulm, zweite Rate	1 430 000 ℳ,
4) für die theilweise Verlegung der Bahn zwischen den Stationen Plochingen und Reichenbach	120 000 ℳ,
5) für die Erweiterung des Bahnhofs Zuffenhausen, erste Rate .	100 000 ℳ,
6) für die Erweiterung der Gleise auf dem Bahnhof Eßlingen .	240 000 ℳ,
7) für die Erweiterung des Bahnhofs Hall	250 000 ℳ,
8) für die Erweiterung der Station Lorch	130 000 ℳ,
9) für die Erbauung von Kanzleigebäuden in Stuttgart, erste Rate	300 000 ℳ,
10) für die Erbauung einer Betriebswerkstätte in Mühlacker und zweier Wohngebäude daselbst	140 000 ℳ,

11) für die Erbauung von Dienstwohngebäuden in

a. Göppingen	93 000 ℳ,
b. Geislingen	75 000 ℳ,
c. Ulm, erste Rate	100 000 ℳ,
d. Rottweil, erste Rate	100 000 ℳ,
Zusammen . .	5 003 000 ℳ

Art. 4.

Für die Erbauung von weiteren Familienwohnungen für Unterbedienstete der Verkehrsanstalten in Stuttgart werden als vierte Rate . . . . 800 000 ℳ bestimmt.

Art. 5.

Für die Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials der Staatseisenbahnen werden . . . . 2 850 000 ℳ bestimmt.

Art. 6.

Sofern für die in Art. 1 bis 3 erwähnten Bauten Grunderwerbungen erforderlich werden, sind die Kaufschillinge für die Bauplätze der Gebäude, sowie für die Grundflächen der Stationsanlagen, wie bisher, von der Grundstocksverwaltung zu bestreiten.

Zur Deckung des weiteren Aufwandes nach Art. 1 bis 5 sind Staatsanlehen unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 12. Mai 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Schott v. Schottenstein. Pischek. Breitling.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend den Spielkartenstempel. Vom 29. April 1897.

Unter Beziehung auf die Verfügung des Finanzministeriums, betreffend den Spielkartenstempel vom 17. März 1884 (Reg.Blatt S. 31) wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Zollamt Göppingen die Befugniß zur Erhebung der Stempelabgabe von den in Württemberg gefertigten Spielkarten wieder entzogen worden ist.

Stuttgart, den 29. April 1897.

Riecke.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 10.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 12. Juni 1897.

Inhalt:

Gesetz,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 16. Juni 1882 über die Farrenhaltung.

Vom 24. Mai 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. I.

An die Stelle der Art. 2, 3, 6 und 7 des Gesetzes vom 16. Juni 1882, betreffend die Farrenhaltung (Reg.Blatt S. 205), treten folgende Bestimmungen:

Art. 2.

Die Gemeinden können der ihnen nach Art. 1 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung entweder

1) durch Haltung der Farren in eigener Verwaltung oder
2) in der Weise genügen, daß sie zwar die Farren auf ihre Kosten anschaffen und in ihrem Eigenthum behalten, aber die Fütterung und Pflege derselben an einen vertragsmäßig aufgestellten Farrenhalter vergeben. Außerdem können
3) Gemeinden, in welchen eine erhebliche Zahl von Viehbesitzern in Parzellen zerstreut wohnt, dieser Verpflichtung durch Gewährung angemessener Beiträge an diejenigen Farrenhalter entsprechen, welche ihre Farren zum Gebrauch für die Thiere der anderen Viehbesitzer zur Verfügung stellen; jedoch müssen diese Farren den Zulassungsschein I. oder II. Klasse haben, für die in der Gemeinde herrschenden Viehrassen geeignet sein und zugleich in ihrer Zahl für die in der Gemeinde vorhandenen sprungfähigen Kühe und Kalbinnen genügen.

Art. 2a.

Aus erheblichen Gründen ist den Gemeinden auf ihr Ansuchen im Dispensationsweg durch das Ministerium des Innern zu gestatten, ihrer Verpflichtung zur Farrenhaltung in anderer als der in Ziff. 1 und 2 des Art. 2 bezeichneten Weise nachzukommen.

Als Dispensationsgrund ist insbesondere anzusehen:

a) wenn in einer Gemeinde vorherrschend Milchwirthschaft betrieben wird,
b) wenn die Gemeinde sich in bedrängter ökonomischer Lage befindet,
c) wenn durch die Leistung entsprechender Beiträge der Gemeinde zu den Kosten der Anschaffung oder Unterhaltung der Farren Sicherheit dafür geboten ist, daß in der Gemeinde nur Farren mit Zulassungsschein I. und II. Klasse gehalten werden.

Die Dispensation wird widerrufen, sobald der Dispensationsgrund wegfällt.

Art. 2b.

Der im Falle der Aufstellung eines Farrenhalters (Art. 2 Ziff. 2) erforderliche Vertrag muß auf mindestens sechs Jahre abgeschlossen werden. Ein Vertragsabschluß auf kürzere Zeitdauer oder gleichzeitig mit mehreren Personen, sowie die abwechselnde Uebertragung der Fütterung und Pflege der Farren an die einzelnen Viehbesitzer kann nur ausnahmsweise und widerruflich von dem Oberamt zugelassen werden.

Die Belohnung des Farrenhalters muß so bemessen sein, daß sie demselben eine angemessene Entschädigung für den ihm bei ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Verpflich-

tungen erwachsenden Aufwand an Mühe und Kosten bietet. Ein Anspruch auf den beim Verkauf eines Farren gegenüber dem Ankaufspreis etwa erzielten Mehrerlös (den sog. Vorwachs) darf demselben nicht eingeräumt werden.

Der Gemeinde ist stets das Recht des einseitigen Rücktritts von dem Vertrag vor dessen Ablauf für den Fall vorzubehalten, daß der Farrenhalter seine vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen nicht ordnungsmäßig erfüllt.

Der Vertrag ist schriftlich abzufassen und, bevor er in Wirksamkeit tritt, dem Oberamt zur Einsichtnahme vorzulegen.

Art. 3.

Gegen die Anordnungen, welche vom Oberamt zur Vollziehung des Art. 1 Abs. 1 getroffen werden, sowie gegen die abweisende Verfügung des Oberamts im Falle des Art. 2b Abs. 1 steht der Gemeinde die Beschwerde an die Kreisregierung zu, welche endgiltig entscheidet.

Die Beschwerde muß binnen zwei Wochen nach Eröffnung der Entscheidung beim Oberamt angebracht werden.

Die Versäumung der Frist zieht den Verlust des Beschwerderechts nach sich. Dieselbe Folge hat die Umgehung des Oberamts bei Anbringung der Beschwerde. Eine Rekursbelehrung wird nicht ertheilt.

Art. 6.

Von den Gemeinden oder von Dritten, welche auf Grund ertheilter Dispensation (Art. 2a) oder vermöge öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtung an Stelle der Gemeinde für die Farrenhaltung zu sorgen haben, dürfen nur solche Farren gehalten werden, für welche ein Zulassungsschein ertheilt ist.

Das Gleiche gilt für diejenigen Farren, welche ohne das Vorliegen einer Verpflichtung zur Bedeckung fremder Thiere verwendet werden.

Der Zulassungsschein darf nur für solche Farren ertheilt werden, welche von der Schaubehörde auf Grund vorheriger Untersuchung als zur Zucht tauglich erkannt werden. In dem Zulassungsschein wird das Maß der Tauglichkeit zur Zucht nach drei Klassen abgestuft. Gemeindefarren (vergl. Abs. 1) müssen außerdem für die in der Gemeinde herrschenden Viehrassen geeignet sein.

Art. 7.

Der Zulassungsschein gilt für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Farrenschau (Art. 10) und nur für den Bezirk der Schaubehörde, welche ihn ausgestellt hat.

Der Zulassungsschein kann von der Schaubehörde zurückgezogen werden, wenn sich der Farre als zur Zucht untauglich erweist oder in einer Gemeinde aufgestellt wird, deren Zuchtrichtung er nicht entspricht.

Art. II.

Gegenwärtiges Gesetz tritt hinsichtlich des Art. 7 sofort, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen dagegen in den einzelnen Gemeinden je mit Ablauf der zur Zeit bestehenden Farrenhaltungsverträge in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wird die nach Art. 2a dem Ministerium des Innern vorbehaltene Dispensationsbefugniß auf das Oberamt übertragen, welches vor seiner Entscheidung den Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, und wo ein solcher nicht besteht, die Schaubehörde zu vernehmen hat.

Art. III.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 16. Juni 1882, wie er sich unter Berücksichtigung der durch Art. I getroffenen Aenderungen ergiebt, durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Gegeben Claremont, den 24. Mai 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Pischek. Breitling.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Text des Gesetzes über die Farrenhaltung. Vom 1. Juni 1897.

Auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 24. Mai 1897, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 16. Juni 1882 über die Farrenhaltung, wird der Text des Gesetzes vom 16. Juni 1882, wie er sich unter Berücksichtigung der durch Art. I des Gesetzes

vom 24. Mai 1897 getroffenen Aenderungen ergibt, nachstehend unter Hinweis darauf bekannt gemacht, daß nach Art. II des Gesetzes vom 24. Mai 1897 der neue Art. 7 sofort, die weiteren neuen Artikel 2, 2a, 2b, 3 und 6 dagegen in den einzelnen Gemeinden je mit Ablauf der zur Zeit bestehenden Farrenhaltungs-Verträge in Kraft treten, und daß für die ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten die nach Art. 2a dem Ministerium des Innern vorbehaltene Dispensationsbefugniß auf das Oberamt übertragen ist, welches vor seiner Entscheidung den Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, und wo ein solcher nicht besteht, die Schaubehörde zu vernehmen hat.

Stuttgart, den 1. Juni 1897.

Pischek.

Gesetz, betreffend die Farrenhaltung.

Art. 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die Rindviehzucht im Gemeindebezirk nach Maßgabe des vorhandenen Viehstands erforderlichen Farren zu halten, soweit hiefür nicht auf andere Weise genügend gesorgt ist.

In Theilgemeinden, welche mit eigener Markung versehen sind, ist die Farrenhaltung Obliegenheit der Theilgemeinde, soweit nicht durch Herkommen oder Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist (Art. 7 des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, Reg.Blatt S. 389).

Mehrere Gemeinden oder Theilgemeinden können sich zur gemeinsamen Haltung der für dieselben erforderlichen Farren vereinigen. Die Vereinigung erfolgt durch Uebereinkunft der bürgerlichen Kollegien, beziehungsweise der Vertreter der Theilgemeinden (Art. 8 Abs. 5 und 6 des Gesetzes vom 17. September 1853).

Art. 2.

Die Gemeinden können der ihnen nach Art. 1 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung entweder

1) durch Haltung der Farren in eigener Verwaltung oder
2) in der Weise genügen, daß sie zwar die Farren auf ihre Kosten anschaffen und in ihrem Eigenthum behalten, aber die Fütterung und Pflege derselben an einen vertragsmäßig aufgestellten Farrenhalter vergeben. Außerdem können

3) Gemeinden, in welchen eine erhebliche Zahl von Viehbesitzern in Parzellen zerstreut wohnt, dieser Verpflichtung durch Gewährung angemessener Beiträge an diejenigen Farrenhalter entsprechen, welche ihre Farren zum Gebrauch für die Thiere der andern Viehbesitzer zur Verfügung stellen; jedoch müssen diese Farren den Zulassungsschein I. oder II. Klasse haben, für die in der Gemeinde herrschenden Viehrassen geeignet sein und zugleich in ihrer Zahl für die in der Gemeinde vorhandenen sprungfähigen Kühe und Kalbinnen genügen.

Art. 2a.

Aus erheblichen Gründen ist den Gemeinden auf ihr Ansuchen im Dispensationsweg durch das Ministerium des Innern zu gestatten, ihrer Verpflichtung zur Farrenhaltung in anderer als der in Ziff. 1 und 2 des Art. 2 bezeichneten Weise nachzukommen.

Als Dispensationsgrund ist insbesondere anzusehen:

a) wenn in einer Gemeinde vorherrschend Milchwirthschaft betrieben wird,
b) wenn die Gemeinde sich in bedrängter ökonomischer Lage befindet,
c) wenn durch die Leistung entsprechender Beiträge der Gemeinde zu den Kosten der Anschaffung oder Unterhaltung der Farren Sicherheit dafür geboten ist, daß in der Gemeinde nur Farren mit Zulassungsschein I. und II. Klasse gehalten werden.

Die Dispensation wird widerrufen, sobald der Dispensationsgrund wegfällt.

Art. 2b.

Der im Falle der Aufstellung eines Farrenhalters (Art. 2 Ziff. 2) erforderliche Vertrag muß auf mindestens sechs Jahre abgeschlossen werden. Ein Vertragsabschluß auf kürzere Zeitdauer oder gleichzeitig mit mehreren Personen, sowie die abwechselnde Uebertragung der Fütterung und Pflege der Farren an die einzelnen Viehbesitzer kann nur ausnahmsweise und widerruflich von dem Oberamt zugelassen werden.

Die Belohnung des Farrenhalters muß so bemessen sein, daß sie demselben eine angemessene Entschädigung für den ihm bei ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Verpflichtungen erwachsenden Aufwand an Mühe und Kosten bietet. Ein Anspruch auf den beim Verkauf eines Farren gegenüber dem Ankaufspreis etwa erzielten Mehrerlös (den sog. Vorwachs) darf demselben nicht eingeräumt werden.

Der Gemeinde ist stets das Recht des einseitigen Rücktritts von dem Vertrag vor

dessen Ablauf für den Fall vorzubehalten, daß der Farrenhalter seine vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen nicht ordnungsmäßig erfüllt.

Der Vertrag ist schriftlich abzufassen und, bevor er. in Wirksamkeit tritt, dem Oberamt zur Einsichtnahme vorzulegen.

Art. 3.

Gegen die Anordnungen, welche vom Oberamt zur Vollziehung des Art. 1 Abs. 1 getroffen werden, sowie gegen die abweisende Verfügung des Oberamts im Falle des Art. 2b Abs. 1 steht der Gemeinde die Beschwerde an die Kreisregierung zu, welche endgiltig entscheidet.

Die Beschwerde muß binnen zwei Wochen nach Eröffnung der Entscheidung beim Oberamt angebracht werden.

Die Versäumung der Frist zieht den Verlust des Beschwerderechts nach sich. Dieselbe Folge hat die Umgehung des Oberamts bei Anbringung der Beschwerde. Eine Rekursbelehrung wird nicht ertheilt.

Art. 4.

Zu Deckung des der Gemeinde durch die Farrenhaltung entstehenden Aufwands kann dieselbe Sprunggelder für die Benützung der Gemeindefarren erheben oder dem gemäß Art. 2 aufgestellten Farrenhalter die Erhebung von Sprunggeldern gestatten.

Zur Einführung oder Aufhebung, sowie zur Erhöhung oder Herabsetzung von Sprunggeldern ist die Genehmigung des Oberamts erforderlich.

Art. 5.

Die Sprungplätze müssen sich in der Nähe der Farrenstallungen befinden und gegen den Zutritt Unberufener, sowie gegen den Einblick von Außen abgeschlossen sein.

An einem diesen Vorschriften nicht entsprechenden Orte ist die Zulassung zur Bedeckung nicht gestattet.

Art. 6.

Von den Gemeinden oder von Dritten, welche auf Grund ertheilter Dispensation (Art. 2a) oder vermöge öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtung an Stelle der Gemeinde für die Farrenhaltung zu sorgen haben, dürfen nur solche Farren gehalten werden, für welche ein Zulassungsschein ertheilt ist.

Das Gleiche gilt für diejenigen Farren, welche ohne das Vorliegen einer Verpflichtung zur Bedeckung fremder Thiere verwendet werden.

Der Zulassungsschein darf nur für solche Farren ertheilt werden, welche von der Schaubehörde auf Grund vorheriger Untersuchung als zur Zucht tauglich erkannt werden. In dem Zulassungsschein wird das Maß der Tauglichkeit zur Zucht nach drei Klassen abgestuft. Gemeindefarren (vergl. Abs. 1) müssen außerdem für die in der Gemeinde herrschenden Viehrassen geeignet sein.

Art. 7.

Der Zulassungsschein gilt für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Farrenschau (Art. 10) und nur für den Bezirk der Schaubehörde, welche ihn ausgestellt hat.

Der Zulassungsschein kann von der Schaubehörde zurückgezogen werden, wenn sich der Farre als zur Zucht untauglich erweist oder in einer Gemeinde aufgestellt wird, deren Zuchtrichtung er nicht entspricht.

Art. 8.

Die zur Ertheilung und Zurücknahme der Zulassungsscheine zuständige Schaubehörde besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und aus ebenso vielen Stellvertretern, welche im Fall der persönlichen Betheiligung oder sonstigen Verhinderung der ordentlichen Mitglieder einzutreten haben.

Dieselbe wird unter gleichzeitiger Bezeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters für jeden Oberamtsbezirk je auf den Zeitraum von drei Jahren durch die Amtsversammlung bestellt.

In Bezirken, in welchen ein nach der Vorschrift des Statuts des landwirthschaftlichen Vereins vom 12. April 1877 (Reg.Blatt S. 43*) gebildeter Bezirksverein besteht, ist die Wahl der Mitglieder der Schaubehörde mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters dem Ausschuß dieses Vereins zu überlassen.

Ein giltiger Beschluß kann von der Schaubehörde mit der in Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Ausnahme nur in voller Besetzung gefaßt werden.

*) Anmerkung: An Stelle des in Art. 8 Abs. 3 citirten Statuts des landwirthschaftlichen Vereins vom 12. April 1877 ist dasjenige vom 1. Juli 1886 (Reg.Blatt S. 213) getreten.

Art. 9.

Mitglieder der Schaubehörde sind auf ihr Ansuchen von dem Oberamt vor Ablauf des Zeitraums, auf welchen sie bestellt sind, ihres Amtes zu entheben.

Gegen ihren Willen können sie ihres Amts auf Antrag des Oberamts durch eine mit Gründen versehene Entscheidung des Ministeriums des Innern enthoben werden.

Art. 10.

Die Schaubehörde hat alljährlich an den für die einzelnen Gemeinden von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem K. Oberamt zu bestimmenden Tagen die ordentliche Farrenschau behufs Ertheilung der Zulassungsscheine vorzunehmen. Hiebei hat sie zugleich zu untersuchen, ob den Vorschriften der Art. 1, 2 und 5 genügt ist.

Ueber das Ergebniß der Schau, insbesondere über vorgefundene Mißstände, ist an das Oberamt Bericht zu erstatten.

Außerordentlicherweise kann die Schaubehörde von dem Oberamt berufen werden, wenn nach Ertheilung des Zulassungsscheins für einen Farren vor der nächsten ordentlichen Farrenschau solche Thatsachen zur Kenntniß des Oberamts kommen, durch welche die Zurücknahme des Zulassungsscheins (Art. 7 Abs. 2) veranlaßt erscheint. Ebenso kann in andern dringenden Fällen die Schaubehörde oder ein einzelnes Mitglied derselben vom Oberamt mit der Untersuchung des Standes der Farrenhaltung in einer Gemeinde beauftragt werden.

Art. 11.

Ueber Anträge auf Ertheilung von Zulassungsscheinen nach Vornahme der ordentlichen Farrenschau entscheidet der Vorsitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied der Schaubehörde.

Geht der Antrag nicht von einer Gemeindebehörde aus, so hat der Antragsteller vor der Vornahme der Schau den Betrag der durch dieselbe erwachsenden Kosten bei dem Ortsvorsteher zu hinterlegen.

Art. 12.

Gegen die Versagung oder Zurücknahme des Zulassungsscheins steht dem Gemeinderath, sofern es sich um einen Gemeindefarren handelt, und dem Farrenhalter Beschwerde an die Oberschaubehörde (Art. 13) zu.

Die Beschwerde muß binnen zwei Wochen nach der Eröffnung der Entscheidung beim Oberamt mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht werden. Hiebei finden die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 3 gleichfalls Anwendung. Wofern nicht die Beschwerde vom Gemeinderath eingelegt ist, hat der Beschwerdeführer zugleich oder binnen einer vom Oberamt zu bestimmenden Frist für die durch das Beschwerdeverfahren erwachsenden Kosten einen angemessenen Betrag zu hinterlegen. Erfolgt diese Hinterlegung nicht oder erscheint die angebrachte Beschwerde sonst unstatthaft, so ist dieselbe von dem Oberamt zurückzuweisen, andernfalls aber dem Vorsitzenden der Oberschaubehörde zu übergeben.

Art. 13.

Zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Versagung oder Zurücknahme der Zulassungsscheine wird für jeden Bezirk eines Gauverbands des landwirthschaftlichen Vereins eine Oberschaubehörde je auf den Zeitraum von drei Jahren bestellt.

Dieselbe besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern, welche im Fall der persönlichen Betheiligung oder sonstigen Verhinderung der ordentlichen Mitglieder einzutreten haben.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder, sowie die Stellvertreter werden nach Vernehmung des betreffenden Gauausschusses des landwirthschaftlichen Vereins von der Centralstelle für die Landwirthschaft bestellt.

Auf die Mitglieder der Oberschaubehörde finden die Bestimmungen des Art. 9 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Oberamts die Centralstelle für die Landwirthschaft tritt.

Die Oberschaubehörde hat der von ihr in voller Besetzung zu beschließenden Entscheidung Gründe beizufügen. Ihre Entscheidung ist endgiltig. Ein Sportelansatz findet nicht statt.

Art. 14.

Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung der Schaubehörden und Oberschaubehörden, die Entschädigung ihrer Mitglieder und das Verfahren werden durch das Ministerium des Innern erlassen.

Art. 15.

Im Fall des Art. 10 Abs. 3 hat derjenige, welcher die außerordentliche Berufung der Farrenschau schuldhaft veranlaßt hat, die entstandenen Kosten zu tragen.

Die Kosten einer außerordentlichen Farrenschau im Fall des Art. 11 fallen dem Antragsteller, diejenigen einer abgewiesenen Beschwerde (Art. 12) dem Beschwerdeführer zur Last.

Alle übrigen aus dem Verfahren der Schaubehörden und Oberschaubehörden erwachsenden Kosten hat diejenige Amtskörperschaft zu tragen, in deren Bezirk die Farren aufgestellt sind.

Das Erkenntniß über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten steht dem Oberamt in erster Instanz zu.

Art. 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Die Geldstrafen fallen der Amtskörperschaftskasse zu.

Auf das Verfahren finden Art. 9—25 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, Anwendung.

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Verpflegungsgelder der Staatsirrenanstalten. Vom 26. Mai 1897.

Auf Grund des §. 20 Abs. 3 des Statuts für die Staatsirrenanstalten vom 21. Januar 1875 (Reg.Blatt S. 78) wird mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 16. August 1889 (Reg.Blatt S. 276) hinsichtlich der Verpflegungsgelder der Staatsirrenanstalten Nachstehendes verfügt.

I. Als ordentliches Verpflegungsgeld sind für die inländischen Pfleglinge nachstehende Beträge zu entrichten:

1) in den Heil- und Pfleganstalten Schussenried und Winnenthal
   a. in der ersten Klasse jährlich . . . . 1260 bis 1600 ℳ
   b. „ „ zweiten „ „ . . . . 760 „ 1000 ℳ
   c. „ „ dritten „ „ . . . . 440 ℳ

2) in den Pfleganstalten Weissenau und Zwiefalten

a. in der ersten Klasse jährlich . . . . 1000 bis 1600 ℳ.

b. „ „ zweiten „ „ . . . . 660 „ 900 ℳ.

c. „ „ dritten „ „ . . . . 360 ℳ.

II. Das ordentliche Verpflegungsgeld der dritten Klasse ist in sämmtlichen Staatsirrenanstalten

1) für inländische Pfleglinge, wenn der volle Betrag des Verpflegungsgelds aus dem Vermögen des Kranken und von dessen ernährungspflichtigen Angehörigen nach den hierüber zu gebenden Nachweisen nur mit Mühe aufgebracht werden kann,

2) für Pfleglinge, welche von einem inländischen Armenverband oder von einer inländischen öffentlichen Kasse ganz oder zum größeren Theil zu unterhalten sind,

in der Regel auf den Betrag von jährlich 260 ℳ. zu ermäßigen.

III. Das Verpflegungsgeld der dritten Klasse kann für die in Ziffer II bezeichneten Kranken unter den Betrag von 260 ℳ. festgesetzt und nöthigenfalls bis auf jährlich 140 ℳ. ermäßigt werden, wenn genügende Nachweise dafür geliefert werden,

daß auch die Entrichtung eines jährlichen Betrags von 260 ℳ. aus dem Vermögen des Kranken und durch ernährungspflichtige Angehörige im Mißverhältniß zu den vorhandenen Mitteln stehe,

oder daß die Vermögensverhältnisse der beitragspflichtigen Armenverbände oder öffentlichen Kassen besonders ungünstig seien,

oder daß die Verpflegungskosten ganz oder zum größeren Theil durch Gaben der Privatwohlthätigkeit bestritten werden.

IV. Auf die in die Staatsirrenanstalten bereits aufgenommenen Pfleglinge der in Ziffer I bis III bezeichneten Kategorien finden die neuen Vorschriften in der Weise Anwendung, daß mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an

1) die Verpflegungsgelder in der ersten und zweiten Klasse in den Pfleganstalten Weissenau und Zwiefalten mindestens auf den Betrag von 1000 bezw. 660 ℳ. zu bemessen sind und in sämmtlichen Staatsirrenanstalten innerhalb der oben Ziff. I bezeichneten Rahmen in den einzelnen Fällen erhöht werden können,

2) in den Pfleganstalten Weissenau und Zwiefalten die bisher auf 300 ℳ festgesetzten Verpflegungsgelder in der dritten Klasse allgemein auf 360 ℳ und

3) in sämmtlichen vier Staatsirrenanstalten die bisher auf 220 ℳ ermäßigten Verpflegungsgelder allgemein auf 260 ℳ erhöht werden.

V. Die Verpflegungsgelder für die in die Staatsirrenanstalten bereits aufgenommenen, nicht unter die Ziffer II, 2 fallenden nichtwürttembergischen Kranken können nach Maßgabe der erhöhten Verpflegungssätze in Ziffer I mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an in den einzelnen Fällen gleichfalls entsprechend erhöht werden.

Stuttgart, den 26. Mai 1897.

K. Medizinalkollegium,
Abtheilung für die Staatskrankenanstalten.
Geßler.

Gesehen:
Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 11.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, den 23. Juni 1897.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 über die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 15. Juni 1897.

Zum Vollzug der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (Reichsgesetzblatt S. 459) wird hiemit Nachstehendes verfügt:

Zu §. 1 der Kaiserlichen Verordnung.

§. 1.

Die Geltung der Verordnung beschränkt sich auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Waaren der im §. 1 bezeichneten Art im Großen erfolgt. Hienach bleiben sowohl die Schneiderwerkstätten, in denen das Handwerk noch in der alten Form der Bestellung nach Maaß für den persönlichen Bedarf der Besteller

betrieben wird, als auch die Näh- und Plättstuben für Privatkundschaft von der Geltung der Verordnung ausgeschlossen.

Zu §. 5 der Kaiserlichen Verordnung.

§. 2.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern in einer Konfektionswerkstätte darf nicht eingeführt werden, bevor der Arbeitgeber dem Ortsvorsteher die im §. 5 vorgeschriebene Anzeige erstattet hat.

Für diejenigen Werkstätten, in denen schon vor dem 1. Juli 1897 Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt worden sind, ist diese Anzeige sofort nach dem genannten Tag zu erstatten. Die Inhaber oder Leiter solcher Werkstätten sind hierauf von den Ortsvorstehern unter Festsetzung einer Frist von zwei Wochen besonders aufmerksam zu machen.

§. 3.

Die Anzeige ist schriftlich unter Angabe der Werkstätte zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in der Werkstätte Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahren oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden.

Jede eingehende Anzeige ist vom Ortsvorsteher zu prüfen. Ergibt sich hiebei ein Anstand, so ist die Anzeige zur Aenderung oder Vervollständigung zurückzugeben.

§. 4.

Das im §. 5 Abs. 2 vorgeschriebene Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist nach dem Formular Beilage No. I zu führen, die ebendaselbst erwähnte Tafel hat einen Auszug aus den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung in der in den Beilagen No. II und III niedergelegten Fassung zu enthalten.

Jeder Arbeitgeber, welcher die in §. 5 vorgeschriebene Anzeige erstmals gemacht hat, ist auf seine Pflicht zur Aushängung des Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter und der Tafel besonders aufmerksam zu machen.

§. 5.

Die eingehenden Anzeigen sind zu den Akten zu nehmen, welche für jede Werkstätte besonders zu führen und fortlaufend zu nummeriren sind.

Auf Grund der Anzeige ist nach dem Formular Beilage No. IV ein Verzeichniß der im Gemeindebezirk vorhandenen Konfektionswerkstätten, welche über 16 Jahre alte Arbeiterinnen, und nach dem Formular Beilage No. V ein Verzeichniß derjenigen Konfektionswerkstätten, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen.

Jeder Werkstätte ist für die fortlaufende Aufnahme der sämmtlichen sie betreffenden Einträge eine Doppelseite des Verzeichnisses einzuräumen. In den Spalten 7 dieser Verzeichnisse sind auch die auf Grund des §. 7 der Kaiserlichen Verordnung für die betreffende Werkstätte zugelassenen Ausnahmen vorzumerken.

Dem Gewerbeaufsichtsbeamten ist auf Verlangen von dem Verzeichniß und dessen Grundlagen Einsicht zu gestatten.

§. 6.

Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortsvorsteher auf Grund dieser Verzeichnisse (§. 5) dem vorgesetzten Oberamt eine Uebersicht der in ihrem Gemeindebezirk vorhandenen Konfektionswerkstätten, in welchen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem Formular Beilage No. VI einzusenden.

Sämmtliche Uebersichten sind unter Beifügung einer auf Grund derselben für jeden Oberamtsbezirk herzustellenden Gesammtübersicht von den Oberämtern den Kreisregierungen vorzulegen, welche dieselben dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zuzustellen haben. Dieser hat die Gesammtübersicht seinem Jahresbericht beizufügen.

Zu §. 6 der Kaiserlichen Verordnung.

§. 7.

Den Gewerbetreibenden bleibt überlassen, in welcher Form sie das in §. 6 Abs. 3 der Kaiserlichen Verordnung vorgeschriebene Verzeichniß der Ueberarbeitstage führen wollen. Es genügt auch die Führung einer mit polizeilichem Stempel versehenen Kalendertafel, auf der jeder Tag, an welchem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tag der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich gemacht wird.

Das Verzeichniß hat die Ortspolizeibehörde mindestens bei jeder ordentlichen Revision, der Gewerbeaufsichtsbeamte jedesmal bei der Visitation der Anlage einzusehen und die Einsicht auf dem Verzeichniß zu beurkunden. Dabei ist auf geeignete Weise zu kontroliren, ob die zulässige Zahl der Ueberarbeitstage und die Dauer und Zeit der gestatteten

Ueberarbeit eingehalten werden. Vorgefundene erhebliche Mängel oder Verfehlungen sowie die Unterlassung der vorgeschriebenen Einträge oder unrichtige Einträge sind zur Kenntniß des Oberamts zu bringen, welchem die Herbeiführung der Strafeinschreitung obliegt.

Zu §. 7 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung.

§. 8.

Die im §. 7 Abs. 1 der „unteren Verwaltungsbehörde" eingeräumte Zuständigkeit kommt den Oberämtern, die daselbst der „höheren Verwaltungsbehörde" eingeräumte Zuständigkeit kommt den Kreisregierungen zu.

Bei Anwendung des §. 7 Abs. 1 ist Folgendes zu beachten:

1) Die Gestattung von Ausnahmen ist nur für einzelne Werkstätten und nur auf besonderen Antrag zulässig.

2) Die Anträge sind unter Bezeichnung der Ausnahmen, welche gewünscht werden, und unter Angabe der Gründe an den Ortsvorsteher zu richten. Der Ortsvorsteher hat die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit seinem gutächtlichen Bericht dem Oberamt vorzulegen.

3) Das Oberamt hat, soweit die Ausnahmen für einen vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag Entscheidung zu treffen, und zwar, sofern es ohne nachtheilige Verzögerung derselben thunlich ist, nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten.

   Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen vier Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat das Oberamt nach vollständiger Instruirung mit gutächtlichem Bericht der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen. In denjenigen Fällen, in welchen das Oberamt die Anträge für begründet und die Entscheidung für dringlich erachtet, kann es die Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von vier Wochen gestatten. Ob und aus welchen Gründen dies geschehen, ist in dem Bericht anzugeben.

4) Bei Beurtheilung der zu gestattenden Ausnahmen ist darauf zu sehen, daß dieselben nicht über das Maaß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des

Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalls oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Nothfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen innezuhalten:

a) Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 9 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.

b) Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.

c) Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

d) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

5) Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen sowie deren Dauer genau angeben. Die Verfügungen sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und der Ortspolizeibehörde mitzutheilen. Der Ortsvorsteher hat von den bewilligten Ausnahmen in Spalte 7 der von ihm nach §. 5 dieser Verfügung zu führenden Verzeichnisse (Beilage No. IV und V) Vormerkung zu machen.

6) Die Verhandlungen über Anträge auf Zulassung von Ausnahmen nach §. 7 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung sind in allen Instanzen möglichst zu beschleunigen.

7) Auf den 1. Januar jeden Jahres ist von dem Oberamt eine Uebersicht der im

abgelaufenen Kalenderjahr auf Grund des §. 7 Abs. 1 a. a. O. zugelassenen Ausnahmen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mitzutheilen, welcher dieselbe seinem Jahresbericht beizufügen hat.

Zu §. 7 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.

§. 9.

Die in §. 7 Abs. 2 der „unteren Verwaltungsbehörde“ eingeräumte Zuständigkeit kommt den Oberämtern, die daselbst der „höheren Verwaltungsbehörde“ eingeräumte Zuständigkeit kommt den Kreisregierungen zu.

Bei Anwendung des §. 7 Abs. 2 ist Folgendes zu beachten:

1) Auf Grund des §. 7 Abs. 2 kann gestattet werden:

   a) daß die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen sich in die Nachtzeit, bezw. die der Arbeiterinnen an Vorabenden der Sonn- und Festtage über 5½ Uhr Nachmittags erstrecken;

   b) daß die für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen vorgeschriebenen Pausen wegfallen, gekürzt oder verlegt werden;

   c) daß jugendliche Arbeiter — innerhalb der durch §§. 105 b bis 105 h der Gewerbeordnung gezogenen Grenzen — an Sonn- und Festtagen und daß sie innerhalb der Zeit des in §. 3 Abs. 3 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Religionsunterrichts beschäftigt werden.

   Zu einer Dispensation von den Vorschriften der §. 2, §. 3 Abs. 2, §. 4 Abs. 2, 4 und 5 der Kaiserlichen Verordnung ermächtigt der §. 7 Abs. 2 nicht.

2) Abweichungen auf Grund des §. 7 Abs. 2 können nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden.

3) Derartige Anträge sind unter Angabe der Zahl der in der betreffenden Werkstätte beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre oder Kinder und jungen Leute, der Abänderungen, welche gewünscht werden, und der Gründe, welche den Antrag veranlassen, an den Ortsvorsteher zu richten. Der Ortsvorsteher hat die That-

sachen, auf welche sich der Antrag stützt, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit seinem gutächtlichen Bericht dem Oberamt vorzulegen.

4) Das Oberamt hat, soweit der Antrag auf eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen gerichtet ist, nach Vernehmung des Gewerbeaufsichtsbeamten über den Antrag Entscheidung zu treffen. Andere Anträge hat das Oberamt nach vollständiger Instruirung mit gutächtlichem Bericht der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

5) Die entscheidenden Behörden haben die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob

a) die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen vorliegen;

b) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter und der Schonung der Gesundheit und der Familienverhältnisse der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht, und ob die Leitung des Betriebs, für welchen die Abänderungen beantragt werden, im Uebrigen eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter erwarten läßt. Soweit es sich um eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen handelt, sind bei der Prüfung die in §. 49 Ziff. 7 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892 (Reg.Blatt S. 59) gegebenen Anweisungen zu beachten.

6) Die Entscheidungen sind schriftlich zu erlassen und müssen enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Werkstätte und eventuell derjenigen Theile derselben, für welche die Abänderungen gestattet werden;

b) die gestattete Regelung der Arbeitszeit bezw. Pausen;

c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von welchen die Gestattung abhängig gemacht wird;

d) die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter

handelt, in dem auszuhängenden Verzeichniß derselben, soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt, auf der in den Arbeitsräumen auszuhängenden Tafel (§. 5 Abs. 2 der Verordnung) angegeben werden müssen;

e) die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht eingehalten würden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

7) Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und der Ortspolizeibehörde eine Abschrift zu übersenden. Der Ortsvorsteher hat in Spalte 7 der von ihm nach §. 5 dieser Verfügung zu führenden Verzeichnisse (Beilage No. IV und V) Vormerkung zu machen.

8) Auf den 1. Januar jeden Jahres ist von dem Oberamt eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahr auf Grund des §. 7 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mitzutheilen, welcher dieselbe seinem Jahresbericht beizufügen hat.

Stuttgart, den 15. Juni 1897.

Pischek.

(§. 5 Abs. 2 der Kais. Verordn. und §. 4 der Vollz.-Verf.)

Verzeichniß

der in der Konfektionswerkstätte des

zu

beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

I. Arbeiter von 14—16 Jahren

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit	Uhr	Uhr
der Vormittagspause	Uhr	Uhr
der Mittagspause	Uhr	Uhr
der Nachmittagspause	Uhr	Uhr

II. Arbeiterinnen von 14—16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
1. der Arbeitszeit		
a) an den Wochentagen außer Samstag. .	Uhr	Uhr
b) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	Uhr	Uhr
2. der Vormittagspause .	Uhr	Uhr
3. der Mittagspause . .	Uhr	Uhr
4. der Nachmittagspause		
a) an den Wochentagen außer Samstag. .	Uhr	Uhr
b) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	Uhr	Uhr

III. Kinder unter 14 Jahren.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit . .	Uhr	Uhr
der Pause . . .	Uhr	Uhr

Lfde. No.	Vor- und Zunamen.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.	Lfde. No.	Vor- und Zunamen	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr	Wohnort.	Lfde. No.	Vor- und Zunamen	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.	Revisions-vermerke.

Beil. No. II.
(§. 5 Abs. 2 der Kais. Verordn. und §. 4 der Vollz.-Verf.)

Auszug

aus den

Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897

über die

Beschäftigung von **Arbeiterinnen über 16 Jahren** in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

1) Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit von $8^1/_2$ Uhr Abends bis $5^1/_2$ Uhr Morgens fallen. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage ist die Beschäftigung nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags verboten.

Ueber diese Zeit (Abs. 1 und 2) dürfen Arbeiterinnen an 60 Tagen im Jahr beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr Abends dauern. Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen mit Ueberarbeit beschäftigen, müssen ein Verzeichnis anlegen, in welches jeder Tag, an welchem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch an demselben Tag einzutragen ist.

2) Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, wofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

3) Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

4) Wer Arbeiterinnen in einer Konfektionswerkstätte beschäftigen will, muß hievon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen.

In jedem Arbeitsraum, in dem Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen.

Beil. No. III.
(§. 5 Abs. 2 der Kais. Verordn. und §. 4 der Vollz.-Verf.)

Auszug

aus den

Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897

über die

Beschäftigung **jugendlicher Arbeiter** in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

1) Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.

2) Kinder unter 14 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Ihre Beschäftigung darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

3) Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

4) Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern. Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Samstag und an den Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

5) Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden.

Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens entweder Mittags eine einstündige und daneben Vor- und Nachmittags je eine halbstündige oder Mittags eine ein- und einhalbstündige Pause gewährt werden.

6) Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

7) An Sonn- und Festtagen sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunions-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden.

8) Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Konfektionswerkstätte beschäftigen will, muß hievon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige erstatten.

9) In jedem Arbeitsraum, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß ein Verzeichniß dieser Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen an einer in die Augen fallenden Stelle ausgehängt sein. Ebenso ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen.

Beil. No. IV.
(§. 5 der Vollz.-Verf.)

Verzeichniß

der im Gemeindebezirk vorhandenen Konfektionswerkstätten, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden.

Erläuterungen.

1) In Spalte 2b ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors ꝛc.) des Betriebs anzugeben.
   Wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitz der Werkstätte wohnt, ist auch dessen Wohnort anzugeben.
2) In Spalte 3 ist das Datum jeder vorgenommenen Revision anzugeben.
3) Die Einträge in den Spalten 4, 5 und 6 sind jeweils auf Grund des Erfunds der letzten Revision zu machen.
4) In Spalte 8 sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind, anzugeben.
5) Jeder Werkstätte ist für die fortlaufende Aufnahme der sämmtlichen sie betreffenden Einträge eine Doppelseite des Verzeichnisses einzuräumen.

1. Laufende Nummer.	2. a) Bezeichnung der Werkstätte. b) Name des Besitzers oder Leiters. c) Ort der Werkstätte.	3. Tage, an welchen der Betrieb revidirt wurde: a) ordentlich, b) außerordentlich.	4. Anzahl der beschäftigten jungen Leute (von 14—16 Jahren) männlich	4. Anzahl der beschäftigten jungen Leute (von 14—16 Jahren) weiblich	4. Anzahl der beschäftigten Kinder (unter 14 Jahre) männlich	4. Anzahl der beschäftigten Kinder (unter 14 Jahre) weiblich	5. Beginn und Ende der Arbeitszeit: a) der regelmäßigen, b) der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage.
	a) b) c)						a) b)

6. Arbeitspausen.	7. Vormerkung gestatteter Ausnahmen von den Bestimmungen der Kaiserl. Verordn. auf Grund des §. 7 derselben:			8. Vorgekommene Bestrafungen.	9. Bemerkungen.
	Stelle, welche die Ausnahme gestattet hat.	Datum.	Nähere Bezeichnung der Ausnahme.		

Beil. No. VI.
(§. 6 der Vollz.-Verf.)

Nachweisung der Zahl der

in Konfektionswerkstätten beschäftigte

Bezeichnung der Konfektionsindustrie.	Anzahl der Werkstätten, in welchen beschäftigt werden:		Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre.		
	a. Arbeiterinnen über 16 Jahre	b. jugendliche Arbeiter	a. 16—21 Jahre	b. über 21 Jahre	zusammen
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Männer- und Knabenkleidung . .					
II. Frauen- und Kinderkleidung . .					
III. Weiße und bunte Wäsche . . .					

189 im Bezirke

Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Anzahl der jungen Leute von 14—16 Jahren.			Anzahl der Kinder unter 14 Jahren.			Anzahl sämtlicher jugendlicher Arbeiter.		
männlich	weiblich	zusammen.	männlich	weiblich	zusammen.	männlich	weiblich	zusammen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 12.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 9. Juli 1897.

Inhalt:

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1897 bis 31. März 1899.
Vom 6. Juli 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode 1. April 1897 bis 31. März 1899 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanzetat festgesetzt:

für $\frac{\text{1. April 1897}}{\text{31. März 1898}}$ auf	74 698 813 ℳ
für $\frac{\text{1. April 1898}}{\text{31. März 1899}}$ auf	73 876 381 „
zusammen für die Finanzperiode $\frac{\text{1. April 1897}}{\text{31. März 1899}}$ auf	148 575 194 ℳ

Art. 2.

Zur Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die Finanzperiode $\frac{\text{1. April 1897}}{\text{31. März 1899}}$ angenommen ist zu . . . . 53 561 170 ℳ

2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselbe Zeit mit Einrechnung der hienach bestimmten Zuschläge (Art. 3) berechnen an

a) direkten Abgaben auf . . . . 32 933 255 ℳ

b) indirekten Abgaben auf . . . . 62 319 380 „

95 252 635 ℳ

zusammen . . . 148 813 805 ℳ

Die Verfügung über den hienach sich ergebenden Ueberschuß von 238 611 ℳ bleibt weiterer Verabschiedung vorbehalten.

Art. 3.

1) Die Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben ist nach den bisher bestehenden gesetzlichen Normen zu erheben.

Die Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen wird auf $3{,}9$ % des Steueranschlags der Grundstücke und Gefälle,

die Steuer aus Gebäuden auf $3{,}9$ % der nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juni 1887, betreffend die Festsetzung des steuerbaren Jahresertrags der Gebäude (Reg.Blatt S. 145), zu berechnenden steuerbaren Rente der Gebäude und

die Steuer aus Gewerben auf $3{,}9$ % des steuerbaren Betrags des Gewerbe-Einkommens dem Jahre nach festgesetzt.

2) Die Steuer von den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses, von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten und von dem Dienst- und Berufseinkommen wird auf $4{,}8$ % des steuerbaren Jahresertrags bestimmt, welcher nach den bisher bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu berechnen ist.

3) Die Accise ist mit einem Zuschlag von 20 % zu den durch die §§. 5 und 11 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824 (Reg.Blatt S. 499), beziehungsweise durch Art. 1 Abs. 1 des Nachtragsgesetzes hiezu vom 18. September 1852 (Reg.Blatt S. 243) und

durch Art. 5 Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 330) bestimmten Abgabebeträgen nach den bisherigen gesetzlichen Normen zu erheben.

4) Die Abgabe von Hunden ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1874 (Reg.Blatt S. 79) mit einem Zuschlage von 1 ℳ zu der durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 329) bestimmten Abgabe zu erheben, welcher Zuschlag dem Staat allein verbleibt.

5) Die Ausschankabgabe von Wein und Obstmost ist nach den bisherigen gesetzlichen Normen zu ermitteln und wird auf 11% des Ausschankserlöses festgestellt.

6) Die Abgabe von dem zur Biererzeugung bestimmten Malz ist nach den bisher bestehenden gesetzlichen Normen nach dem Normalsatze von 10 ℳ für 100 kg ungeschrotenes Malz zu erheben.

7) Die Uebergangssteuer von geschrotenem Malz ist nach dem Satze von 10 ℳ für 100 kg Malz zu erheben.

8) Die Uebergangssteuer von Bier ist mit 3 ℳ für das Hektoliter braunes Bier und mit 1 ℳ 65 ₰ für das Hektoliter weißes Bier zu erheben.

9) Die unter das Gesetz vom 14. Juni 1887 (Reg.Blatt S. 163), betreffend die fernere Wirksamkeit des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881, fallenden Sporteln werden nach den in diesem Gesetze enthaltenen Sätzen und Bestimmungen erhoben.

10) Die Sporteln von Notariatsgeschäften sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Notariatssporteln vom 8. Juni 1883 (Reg.Blatt S. 101) und nach den Sätzen des demselben angehängten Notariatssporteltarifs zu erheben.

11) Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist unter Beibehaltung des Minimalsatzes von 2% nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1881 (Reg.Blatt S. 113) zu erheben mit Berücksichtigung der Aenderungen, welche durch das Gesetz vom 3. April 1885 (Reg.Blatt S. 71) getroffen wurden.

Art. 4.

Das einen Bestandtheil der Restverwaltung bildende Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse wird auf 7 000 000 ℳ festgesetzt.

Zur Verstärkung dieses Betriebs- und Vorrathskapitals dürfen in der Finanzperiode 1897/99 Schatzanweisungen nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 5 000 000 ℳ hinaus, ausgegeben werden.

Art. 5.

Die Schatzanweisungen werden auf die Staatsschuldenkasse lautend von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter Mitwirkung Unseres Finanzministeriums ausgefertigt.

Die Ausgabe derselben ist durch Unser Finanzministerium zu bewirken, dem die Bestimmung des Zinssatzes und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 1. Oktober 1899 nicht überschreiten darf, überlassen wird. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen, ausgegeben werden.

Art. 6.

Der in Art. 4 genannte Maximalbetrag der auszugebenden Schatzanweisungen darf je nach Bedarf um die für die Verzinsung derselben erforderlichen Beträge, welche ebenfalls durch Schatzanweisungen zu bestreiten sind, überschritten werden.

Die zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Mittel sind der Staatsschuldenkasse aus den bereitesten Staatseinkünften zu überweisen, nötigenfalls durch ein Staatsanlehen aufzubringen.

Art. 7.

Die Schatzanweisungen verjähren binnen 5 Jahren, von dem in jeder derselben auszudrückenden Fälligkeitstermin an gerechnet, ohne daß es eines öffentlichen Aufrufs bedarf. Sie gelten als gekündigte Staatsschuldscheine im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1879 (Reg.Blatt S. 221).

Die Einschreibung auf den Namen der Inhaber findet nicht statt.

Art. 8.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung werden zu außerordentlichen Staatsausgaben bestimmt:

dem Finanzdepartement in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:

1) zur Herstellung eines Zellenbaus an dem Landesgefängniß in Hall 140 000 ℳ;
2) zur Erbauung eines neuen amtsgerichtlichen Gefängnisses in Leonberg 60 000 ℳ;
3) zu baulichen Aenderungen an dem Gebäude des katholischen Priesterseminars in

Rottenburg und zur Herstellung eines Wohngebäudes für zwei Domkapitulare daselbst 137 000 ℳ;

4) zur Erweiterung der Waschanstalt für die Kliniken in Tübingen . 65 000 ℳ;

5) zur Herstellung eines Neubaues für die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Hohenheim . . . . 97 500 ℳ;

6) zu dem Neubau einer Pferdeklinik, der Verlegung und Erweiterung der Hundeklinik und der Errichtung einer Seuchenbaracke an der Thierärztlichen Hochschule in Stuttgart . . . . 265 000 ℳ;

7) zur Erweiterung der Weinbauschule in Weinsberg . . . . . 150 000 ℳ;

8) zur Erbauung eines Maschinenlaboratoriums an der Technischen Hochschule in Stuttgart . . . . 492 000 ℳ;

9) zur Erbauung eines neuen Kameralamtsgebäudes in Urach und Einrichtung des alten Kameralamtsgebäudes daselbst zu einem Dienstwohngebäude für zwei Professoren an dem evangelischen Seminar . . . . 91 700 ℳ;

10) zur Herstellung von zehn Forstwarthäusern . . . . 80 000 ℳ;

11) zur Herstellung eines Neubaues für das Steuerkollegium und das Hauptsteueramt in Stuttgart, erste Rate . . . . 440 000 ℳ;

dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten:

12) für Zwecke der Eisenbahnverwaltung . . . . 2 000 000 ℳ, welche, vorbehältlich der näheren Bestimmung in späteren Gesetzen, für den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode 1897/99 verfügbar zu halten sind;

13) für einen Staatsbeitrag zum Bau einer schmalspurigen Nebeneisenbahn von Karlsruhe nach Herrenalb . . . . 34 776 ℳ;

14) für einen Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Tettnang zu den Kosten des Baues der elektrischen Bahn von Meckenbeuren nach Tettnang . . . . 15 000 ℳ.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Bebenhausen, den 6. Juli 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Schott v. Schottenstein. Pischek. Breitling.

Hauptfinanzetat
für die Zeit
vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.

Kap.	I. Staatsbedarf.	Beträge für 1897/98 Gesammte Ausgabe. M	Davon ab: Einnahme. M	Reine Ausgabe. M	Beträge für 1898/99 Gesammte Ausgabe. M	Davon ab: Einnahme. M	Reine Ausgabe. M
1	Zivilliste	2 000 901	—	2 000 901	2 000 901	—	2 000 901
2	Apanagen und Wittume	131 485	—	131 485	131 485	—	131 485
3	Staatsschuld	20 300 506	—	20 300 506	19 439 841	—	19 439 841
3a	Zinse aus Schatzanweisungen	—	—	—	—	—	—
4	Renten	238 004	—	238 004	239 231	—	239 231
5	Entschädigungen	65 816	—	65 816	87 636	—	87 636
6	Pensionen	2 971 000	—	2 971 000	3 050 500	—	3 050 500
7	Wartegelder	1 260	—	1 260	1 260	—	1 260
8	Unterstützungen	508 336	—	508 336	518 336	—	518 336
9	Geheimer Rath	56 850	—	56 850	56 850	—	56 850
9a	Verwaltungsgerichtshof	26 130	—	26 130	26 360	—	26 360
10—15	Departement der Justiz	5 036 271	752 085	4 284 186	5 036 333	752 085	4 284 248
16—19a	Departement der auswärtigen Angelegenheiten	166 103	—	166 103	167 003	—	167 003
20—44a	Departement des Innern	9 353 506	1 075 883	8 277 623	9 323 966	1 075 883	8 248 083
45—97a	Departement des Kirchen- und Schulwesens	11 479 039	423 905	11 055 134	11 478 610	424 145	11 054 465
98—107	Departement der Finanzen	4 270 620	484 938	3 785 682	4 223 710	484 938	3 738 772
108	Ständische Kasse	434 921	7 000	427 921	436 534	7 000	429 534
109	Reservefonds	70 000	—	70 000	70 000	—	70 000
110	Leistungen an das Deutsche Reich	19 821 876	—	19 821 876	19 821 876	—	19 821 876
110a	Aufwand an Postporto	510 000	—	510 000	510 000	—	510 000
1—110a	Summe des **Staatsbedarfs**	77 442 624	2 743 811	74 698 813	76 620 432	2 744 051	73 876 381

Kap.	II. Ertrag des Kammerguts.	Beträge für 1897/98 Gesammte Einnahme. M	Davon ab: Ausgabe. M	Reine Einnahme. M	Beträge für 1898/99 Gesammte Einnahme. M	Davon ab: Ausgabe. M	Reine Einnahme. M
	A. Ertrag der Domänen:						
111	bei den Kameralämtern	1 255 000	649 000	606 000	1 255 000	649 000	606 000
112	aus Forsten	12 520 697	5 092 054	7 428 643	12 520 697	5 092 054	7 428 643
113	aus Jagden	70 349	33 735	36 614	70 349	33 735	36 614
114	aus Holzgärten	141 140	134 815	6 325	141 140	134 815	6 325
115	von den Berg- und Hüttenwerken .	4 477 434	4 177 434	300 000	4 477 434	4 177 434	300 000
116	von den Salinen	1 241 235	1 041 235	200 000	1 254 535	954 535	300 000
117	von der Badanstalt Wildbad . .	179 400	173 400	6 000	179 400	173 400	6 000
	Zusammen A.	19 885 255	11 301 673	8 583 582	19 898 555	11 214 973	8 683 582
	B. Ertrag der Verkehrsanstalten:						
118	Eisenbahnen	45 460 000	30 265 000	15 195 000	45 810 000	30 564 000	15 246 000
119--120	Post und Telegraphen	12 642 800	10 349 158	2 293 642	13 187 800	10 544 537	2 643 263
121	Bodenseedampfschiffahrt	311 550	309 550	2 000	311 550	309 550	2 000
	Zusammen B.	58 414 350	40 923 708	17 490 642	59 309 350	41 418 087	17 891 263
122	**C. Ertrag der Münze**	18 200	8 200	10 000	18 200	8 200	10 000
123	**D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar**	492 701	—	492 701	399 400	—	399 400
111—123	Der **Ertrag des Kammerguts** mit	78 810 506	52 233 581	26 576 925	79 625 505	52 641 260	26 984 245
	reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um	—	—	48 121 888	—	—	46 892 136
	welche durch Steuern zu decken sind.						

Kap.	III. Deckungsmittel.	Beträge für 1897/98 Gesammte Einnahme. *M*	Beträge für 1897/98 Davon ab: Ausgabe. *M*	Beträge für 1897/98 Reine Einnahme. *M*	Beträge für 1898/99 Gesammte Einnahme. *M*	Beträge für 1898/99 Davon ab: Ausgabe. *M*	Beträge für 1898/99 Reine Einnahme. *M*
	A. Landessteuern.						
	a) Direkte Steuern:						
124	von Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben	10 034 980	264 055	9 770 925	10 105 180	264 850	9 840 330
125	von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufseinkommen .	6 871 969	255 969	6 616 000	6 961 969	255 969	6 706 000
	Zusammen a)	16 906 949	520 024	16 386 925	17 067 149	520 819	16 546 330
	b) Indirekte Steuern:						
126	Accise	1 943 000	85 000	1 858 000	1 943 000	85 000	1 858 000
127	Abgabe von Hunden	459 000	215 900	243 100	459 000	215 900	243 100
128	Wirthschaftsabgaben	10 970 000	1 044 850	9 925 150	10 970 000	1 044 850	9 925 150
129	Sporteln und Gerichtsgebühren, sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer	3 040 000	—	3 040 000	3 040 000	—	3 040 000
	Zusammen b)	16 412 000	1 345 750	15 066 250	16 412 000	1 345 750	15 066 250
124—129	Zusammen A.	33 318 949	1 865 774	31 453 175	33 479 149	1 866 569	31 612 580
130	**B. Ueberweisungen aus der Reichskasse:**						
	Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, der Branntweinsteuer, sowie von Reichsstempelabgaben	16 093 440	—	16 093 440	16 093 440	—	16 093 440
	Die **Deckungsmittel** betragen daher im ganzen	49 412 389	1 865 774	47 546 615	49 572 589	1 866 569	47 706 020
	Der Bedarf an Deckungsmitteln ist oben berechnet zu	—	—	48 121 888	—	—	46 892 136
	Mithin ergibt sich						
	für das Jahr 1897/98 ein **Fehlbetrag** von	—	—	575 273			
	für das Jahr 1898/99 ein **Ueberschuß** von	—	—	—	—	—	813 884
	und für die Finanzperiode 1897/99 im ganzen ein **Ueberschuß** von — : 238 611 *M*.						

Königliche Verordnung,
betreffend die Stiftung einer Rettungsmedaille. Vom 18. Juni 1897.

Wir Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg

thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Wir haben Uns bewogen gefunden, eine Rettungsmedaille zu stiften, und verfügen hierüber wie folgt:

§. 1.

Die Rettungsmedaille wird als Anerkennung und ehrende Auszeichnung für muthvolle und opferwillige, mit eigener Lebensgefahr ausgeführte Rettung von Menschenleben verliehen.

§. 2.

Die Verleihung der Rettungsmedaille erfolgt durch den König aus eigener Entschließung oder auf Grund von Anträgen der Staatsminister.

§. 3.

Die Medaille kann auch von Personen weiblichen Geschlechts erworben werden.

Voraussetzung für die Verleihung ist bei männlichen und weiblichen Personen die Zurücklegung des 18. Lebensjahrs.

Fällt die Lebensrettung in die Zeit vor Zurücklegung des 18. Lebensjahrs, so können die betreffenden Personen nach Erreichung dieses Alters um die Verleihung der Medaille nachsuchen.

§. 4.

Die Rettungsmedaille — in Silber geprägt — zeigt auf der Vorderseite das Brustbild des regierenden Königs mit dem Titel als Umschrift, auf der Kehrseite einen Eichenkranz und in dessen Mitte die Inschrift

„Für Rettung aus Lebensgefahr“.

Für Ausnahmefälle besonders hervorragender Art bleibt die Verleihung der Rettungsmedaille in Gold vorbehalten.

§. 5.

Die Rettungsmedaille wird an einem Band von schwarzer Seide mit gelber Rand-

einfassung, das bei Frauen zu einer Schleife geknüpft ist, auf der linken Brust nach den bestehenden Medaillen getragen.

Das Band darf ohne die Medaille am Knopfloch getragen werden.

§. 6.

Die beiden Medaillen können nicht wiederholt erworben werden.

Dagegen kann, wenn in der Person eines Inhabers der silbernen Medaille die Voraussetzungen für deren Verleihung wiederholt eintreten, diesem die goldene Medaille — in diesem Falle aber unter Einziehung der silbernen — verliehen werden.

§. 7.

Mit der Rettungsmedaille wird eine Verleihungsurkunde nebst einem Abdruck dieser Statuten durch das Ordenskanzleramt ausgefolgt.

§. 8.

Die Verleihung der Rettungsmedaille erfolgt frei von Taxen und allen sonstigen Gebühren.

§. 9.

Nach dem Tode des Inhabers verbleibt die Rettungsmedaille im Besitze der Erben.

§. 10.

Diejenigen, welchen früher die Verdienstmedaille des Kronordens, beziehungsweise die silberne Verdienstmedaille für eine Rettung verliehen worden ist, behalten die betreffenden Dekorationen bei, erhalten aber auf Ansuchen vom Ordenskanzleramt das Band der neuen Medaille ausgefolgt, an dem jene alsdann zu tragen sind.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Siegels zu

Bebenhausen, den 18. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Der Ordens-Kanzler
v. Mittnacht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 13.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 16. Juli 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Vom 23. Juni 1897.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Anhang zu der Nro. 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich von 1897 erlassene Bekanntmachung vom 10. Juni 1897, betreffend das Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. Juni 1897.

Pischek. Schott v. Schottenstein.

Gesammtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. c (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Uebersicht.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
*Aschersleben,
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,

Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werder'sches Gymnasium,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthal'sches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. Ober-Schlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Bochum,
Bonn,
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Johannes-Gymnasium,
König-Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium),
Coesfeld,
Conitz,
Culm,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
*Demmin,
Deutsch-Krone,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Frankfurt a. Main: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,
Fulda,
Garz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
*Hadersleben,
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,[1])
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höxter,
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Inowrazlaw,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Köslin,
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kottbus,
Krefeld,
Kreuzburg,
Kreuznach,
Krotoschin,

[1]) Mit rückwirkender Kraft für die am 30. März 1897 abgehaltene Abschlußprüfung.

Küstrin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Ritter-Akademie,
Städtisches Gymnasium,
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König-Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Moers,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
München-Gladbach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Münster i. Westfalen,
Münstereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. Ober-Schlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,

Ratibor,
Ratzeburg,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg bei Berlin,
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
Schweidnitz,
Seehausen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
Stargard, Preußisch-
Steglitz,
*Stendal,
Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Wetzlar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,

Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Hof,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthum'sches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: Königliches Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig-Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz,
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Franciscеum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium,
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,

Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
*Schleiz.

XXI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium und Lehrer-Seminar),

XXII. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Real-Progymnasium),
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule — Real-Progymnasium —).

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums, Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Els.,
Saarburg,
*Saargemünd,
Schlettstadt,
Straßburg i. Els.: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen,
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule,)
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
Falk-Real-Gymnasium,
Friedrichs-Real-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Real-Gymnasium,

Berlin: Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,
Real-Gymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Celle,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Danzig: Johannisschule,
Dortmund,
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Elberfeld,
Elbing,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhlerschule,
Frankfurt a. d. Oder,
Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Real-Gymnasium bei den Franckeschen Stiftungen,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibnizschule (Real-Gymnasium),
Harburg,
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Königsberg i. Ostpr.: Burgschule,
Städtisches Real-Gymnasium,
Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Krefeld,
Landeshut,
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt,
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium,
Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule — Guericke-Schule —),
Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Münster i. Westfalen,
Neisse,
Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Osnabrück,
Osterode i. Hannover,
Osterode i. Ostpreußen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Perleberg,
Posen,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rawitsch,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Schalke,
Siegen,
Sprottau,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Real-Gymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Wiesbaden,
Witten.

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd,
Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,
Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güstrow, [1]
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Handelsschule (Real-Gymnasium),
Vegesack.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Ober-Realschule mit Fachklassen,
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule,
†Luisenstädtische Ober-Realschule,
†Bochum,
Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Breslau,
†Cassel,
†Charlottenburg,
†Cöln,
Düren: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),
†Elberfeld,
Flensburg: †Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Frankfurt a. Main: †Klingerschule,
†Gleiwitz,
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Ober-Realschule,
†Ober-Realschule bei den Franke'schen Stiftungen,[1])
†Hanau,
†Hannover,
†Kiel,
†Krefeld,
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheydt: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Saarbrücken,
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Cannstatt: †Realanstalt,
Eßlingen: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Reutlingen: †Realanstalt,
Stuttgart: †Friedrich-Eugens-Realschule,
Ulm: †Realanstalt.

III. Großherzogthum Baden.

†Freiburg,
†Heidelberg,
Karlsruhe: †Ober-Realschule (verbunden mit Realschule).

IV. Großherzogthum Oldenburg.

†Oldenburg.

V. Herzogthum Braunschweig.

†Braunschweig.

VI. Elsaß-Lothringen.

†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Ober-Realschule (Gewerbeschule),
†Straßburg i. Elsaß.

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1897.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Eßlingen: *Lyzeum,
Ludwigsburg: *Lyzeum,
Oehringen: *Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Biberach: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Stuttgart: †Wilhelms-Realschule,
Tübingen: †Realanstalt.

II. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe: †Realschule (verbunden mit Ober-Realschule),
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

III. Großherzogthum Hessen.

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Bingen,
†Butzbach,
†Darmstadt,
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Gernsheim,
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Groß-Umstadt, †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Michelstadt,
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Handels-Abtheilung),

Sondershausen.

VI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventhor.

c. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Calw: Real-Lyzeum,

Geislingen: Real-Lyzeum,

Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,

Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. **Großherzogthum Baden.**

Ettenheim,

Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Ribnitz.

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realschule.

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VI. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Realschule,

Ohrdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

VII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Frankenhausen.

VIII. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

IX. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrer-Seminar).

X. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

XI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Bergedorf: Hansaschule.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

*Altena,

Andernach,

Berent,

*Bocholt,

Bonn: *Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),

Boppard,
Brühl,
Dorsten,
*Duderstadt,
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
*Grevenbroich,
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Hofgeismar,
Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Jülich,
Kempen i. Posen,
Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Lauenburg i. Pommern,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Lötzen,
*Lüdenscheid,[1])
Malmedy,
*Mülheim a. Rhein,
*Münden,
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier, Kreis Ottweiler),[2])
*Nienburg,
Preußisch-Friedland,
Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Rietberg,
Saarlouis,
*Schlawe,[2])
*Schwelm,[2])
Schwetz,
Sobernheim,
Solingen: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Striegau,
Tremessen,
*Viersen,
*Wattenscheid,
Weißenfels,
St. Wendel,
Wipperfürth.

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
Dinkelsbühl,
Dürkheim,
Edenkoben,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
Günzburg,
St. Ingbert,
Ingolstadt,
Kirchheimbolanden,

[1]) Mit rückwirkender Kraft für die am 16. Februar 1897 abgehaltene Reifeprüfung.
[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1897.

Kitzingen,
Kusel,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Memmingen,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
Schäftlarn,
Schwabach,
Weißenburg am Sand,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung, und †Realschul-Abtheilung).

IV. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,
Forbach,
Oberehnheim,
Thann.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Arnswalde,
Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule,
†Bitterfeld,
†Blankenese,[1])
†Bockenheim,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Cassel,
†Cöln,
Danzig: †Realschule zu St. Petri,
Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),
†Düsseldorf,
†Eisleben,[2])
†Elberfeld,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Erfurt,
Essen: †Realschule,
Frankfurt a. M.: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,
†Selektenschule,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1897.
[2]) Mit rückwirkender Kraft für die vom 22.—24. Februar 1897 abgehaltene Reifeprüfung.

†Geestemünde,
†Görlitz,
†Göttingen,
†Graudenz,
Hagen i. Westfalen: †Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Hechingen,
Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),[1]
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),[2]
†Itzehoe,[1]
Königsberg i. Ostpr.: †Realschule im Löbenicht,
†Kottbus,
†Kreuznach,
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
†Magdeburg,
†Meiderich,
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†München-Gladbach,
†Ottensen,
†Potsdam,
†Quedlinburg,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Unna,
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
Augsburg: †Kreisrealschule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Hof,
†Ingolstadt,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein,
†Memmingen,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule,
Passau: †Kreisrealschule,
†Pirmasens,
Regensburg: †Kreisrealschule,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1897.
[2]) Mit rückwirkender Kraft für die am 15. Februar 1897 abgehaltene Reifeprüfung.

†Traunstein,
†Wasserburg,
†Weilheim,
†Weißenburg a. S.,
Würzburg: †Kreisrealschule,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Bautzen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,
Dresden-Friedrichstadt: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben (Realschule),[1])
†Dresden-Johannstadt,
†Frankenberg,[1])
†Glauchau,[1])
†Grimma,[1])
†Großenhain,[1])
Leipzig: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Leisnig,[1])
†Löbau,
†Meerane,[1])
†Meißen,[1])
†Mittweida,
†Pirna,[1])
†Plauen i. Voigtlande,
†Reichenbach i. Voigtlande,[1])
†Rochlitz,[1])
†Stollberg,[1])
†Werdau.

IV. Großherzogthum Baden.

†Bretten,[2])
†Bruchsal,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Müllheim,
†Schopfheim,
†Sinsheim,
†Ueberlingen,
†Villingen,
†Waldshut.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Teterow,[3])
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VI. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein-Idar.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Pößneck,
†Sonneberg.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.

XI. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

---

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahrs 1895/96.

[3]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1896.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

†Cuxhaven,
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule in Eimsbüttel,
†Realschule vor dem Holstenthore,
†Realschule vor dem Lübeckerthore,
†Realschule in St. Pauli.

XIV. Elsaß-Lothringen.

†Barr,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Straßburg i. Els.: †Realschule bei St. Johann.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Biebrich,
Biedenkopf,
Buxtehude,
Culm,
Delitzsch,
Diez,
Dirschau,
Dülken,
Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Eilenburg,
Einbeck,
Ems,
Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Freiburg i. Schlesien,
Fulda,
Gardelegen,
Geisenheim,
Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen,
Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Havelberg,
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Jenkau,
Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,
Lennep,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Löwenberg,
Luckenwalde,
Lübben,
Marburg,
Marne,
Mühlhausen i. Thüringen: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
München-Gladbach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Nauen,
Naumburg a. d. Saale,
Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Northeim,
Oberhausen,
Oberlahnstein,
Oldesloe,
Otterndorf,
Papenburg,
Pillau,
Rathenow,
Ratibor,
Remscheid,
Riesenburg,
Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schmalkalden,
Schönebeck,
Segeberg,
Sonderburg,
Spremberg,
Stargard i. Pommern,
Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Uelzen,
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklassen des Gymnasiums,
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Mosbach.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Herzogthum Braunschweig.

Gandersheim.

V. Herzogthum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VII. Fürstenthum Waldeck.

Arolsen.

d. Höhere Bürgerschulen.

I. Großherzogthum Hessen.

Dieburg: Höhere Bürgerschule (†Realschul-Abtheilung und Progymnasial-Abtheilung.)

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Rostock.

e. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld: Evangelisches Seminar,
Altdöbern: Evangelisches Seminar,
Angerburg: Evangelisches Seminar,
Aurich: Evangelisches Seminar,
Barby: Evangelisches Seminar,

Bederkesa: Evangelisches Seminar,
Berent: Katholisches Seminar,
Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschullehrer,
Boppard: Katholisches Seminar,
Braunsberg: Katholisches Seminar,
Breslau: Katholisches Seminar,
Brieg: Evangelisches Seminar,
Bromberg: Evangelisches Seminar,
Brühl: Katholisches Seminar,
Büren: Katholisches Seminar,
Bütow: Evangelisches Seminar,
Bunzlau: Evangelisches Seminar,
Cammin: Evangelisches Seminar,
Cornelimünster: Katholisches Seminar,
Delitzsch: Evangelisches Seminar,
Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Dramburg: Evangelisches Seminar,
Drossen: Evangelisches Seminar,
Eckernförde: Evangelisches Seminar,
Eisleben: Evangelisches Seminar,
Elsterwerda: Evangelisches Seminar,
Elten: Katholisches Seminar,
Erfurt: Evangelisches Seminar,
Exin: Katholisches Seminar,
Franzburg: Evangelisches Seminar,
Friedeberg i d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Fulda: Katholisches Seminar,
Genthin: Evangelisches Seminar,
Graudenz: Katholisches Seminar,
Gütersloh: Evangelisches Seminar,
Habelschwerdt: Katholisches Seminar,
Hadersleben: Evangelisches Seminar,
Halberstadt: Evangelisches Seminar,
Hannover: Evangelisches Seminar,
Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
Herdecke: Evangelisches Seminar,
Hilchenbach: Evangelisches Seminar,
Hildesheim: Katholisches Seminar,
Homberg: Evangelisches Seminar,
Karalene: Evangelisches Seminar,
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholisches Seminar,
Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Köpenick: Evangelisches Seminar,
Köslin: Evangelisches Seminar,
Koschmin: Evangelisches Seminar,
Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
Kyritz: Evangelisches Seminar,
Liebenthal: Katholisches Seminar,
Liegnitz: Evangelisches Seminar,
Linnich: Katholisches Seminar,
Löbau: Evangelisches Seminar,
Lüneburg: Evangelisches Seminar,
Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Seminar,
Mettmann: Evangelisches Seminar,
Moers: Evangelisches Seminar,
Montabaur: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
Münsterberg: Evangelisches Seminar,
Münstermaifeld: Katholisches Seminar,
Neu-Ruppin: Evangelisches Seminar,
Neuwied: Evangelisches Seminar,
Neuzelle: Evangelisches Seminar,
Northeim: Evangelisches Seminar,
Ober-Glogau: Katholisches Seminar,
Odenkirchen: Katholisches Seminar,
Oels: Evangelisches Seminar,
Oranienburg: Evangelisches Seminar,
Ortelsburg: Evangelisches Seminar,
Osnabrück: Evangelisches Seminar,
Osterburg: Evangelisches Seminar,
Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
Ottweiler: Evangelisches Seminar,
Paradies: Katholisches Seminar,

Peiskretscham: Katholisches Seminar,
Petershagen: Evangelisches Seminar,
Pilchowitz: Katholisches Seminar,
Pölitz: Evangelisches Seminar,
Prenzlau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Eylau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar,
Proskau: Katholisches Seminar,
Prüm: Katholisches Seminar,
Pyritz: Evangelisches Seminar,
Ragnit: Evangelisches Seminar,
Ratzeburg: Evangelisches Seminar,
Rawitsch: Paritätisches Seminar,
Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches Seminar,
Rheydt: Evangelisches Seminar,
Rosenberg: Katholisches Seminar,
Rüthen: Katholisches Seminar,
Sagan: Evangelisches Seminar,
Schlüchtern: Evangelisches Seminar,
Segeberg: Evangelisches Seminar,
Siegburg: Katholisches Seminar,
Soest: Evangelisches Seminar,
Stade: Evangelisches Seminar,
Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
Tondern: Evangelisches Seminar,
Tuchel: Katholisches Seminar,
Uetersen: Evangelisches Seminar,
Usingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Verden: Evangelisches Seminar,
Waldau: Evangelisches Seminar,
Warendorf: Katholisches Seminar,
Weißenfels: Evangelisches Seminar,
Wittlich: Katholisches Seminar,
Wunstorf: Evangelisches Seminar,
Ziegenhals: Katholisches Seminar,
Zülz: Katholisches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrer-Seminar,
Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Schullehrer-Seminar,
Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Schullehrer-Seminar,
Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Schullehrer-Seminar,
Schwabach: Schullehrer-Seminar,
Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Schullehrer-Seminar,
Würzburg: Schullehrer-Seminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar, Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Nossen: Königliches Seminar.
Oschatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar,
Plauen im Voigtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrer-Seminar,

Künzelsau: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrer-Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I,
Großherzogliches Lehrer-Seminar II,
Meersburg: Großherzogliche Lehrer-Bildungsanstalt.

VI. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-Seminar.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst-Albert-Schullehrer-Seminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landes-Seminar.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landes-Seminar.

XV. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

XVI. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XVII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrer-Seminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Realprogymnasium).

XVIII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrer-Seminar.

XIX. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrer-Seminar.

XX. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volks-Schullehrer-Seminar.

XXI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

XXII. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrer-Seminar I,
Lehrer-Seminar II,
Metz: Lehrer-Seminar,
Oberehnheim: Lehrer-Seminar,
Pfalzburg: Lehrer-Seminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrer-Seminar.

f. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve: †Landwirthschaftsschule,
Dahme: †Landwirthschaftsschule,
Eldena: †Landwirthschaftsschule,
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule),
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule,
Hildesheim: †Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpr.: †Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpr.: †Landwirthschaftsschule,
Samter: †Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pomm.: †Landwirthschaftsschule,
Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Handelsschule,
†Industrieschule,

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. Großherzogthum Oldenburg.

Varel: †Landwirthschaftsschule.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Marienberg bei Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

Privat-Lehranstalten. +)

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach,
Cosel i. O.-Schles.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert,
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz,

+) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt,

Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,[1])

Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lenz,

St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach),

Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium († realistische und progymnasiale Abtheilung) von Otto Kühne,

Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,

Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer,[2])

Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,

Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,

Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,

Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann,

Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert,

Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann,

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel,

Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentin Trautmann u. Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel Dessau,

Marktbreit a. Main: †Städtische Real- und Handelsschule unter Leitung von Joseph Damm,

Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Institut von G. Müller-Gelinek und Dr. P. Th. Schumann,[3])

†Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Pastors a. D. Johannes Friedr. Ludwig Prinzhorn (früher Ernst Böhme),

†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler,[3])

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1899 einschließlich Geltung.

[2]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des Bestehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preußischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen.

[3]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth, †Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth, †Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

IV. **Königreich Württemberg.**

Stuttgart: †Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors Eugen Bonhöffer, †Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. **Großherzogthum Baden.**

Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plähn,

Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit staatlicher höherer Bürgerschule).

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Mainz: †Privat-Lehranstalt von Adolph Schickert (früher Dr. Heinrich Heskamp),[1]

Offenbach a. Main: †Goetheschule des Dr. Pius Sack.[2]

VII. **Großherzogthum Sachsen.**

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer, †Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. **Herzogthum Braunschweig.**

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,

Seesen a. Harz: †Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson,

Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

X. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner.

XI. **Herzogthum Anhalt.**

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasium) des Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Keilhau: †Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Johannes Barop.

XIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und Real-Progymnasial-Abtheilung).

XIV. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule (Handels-Akademie) unter Leitung des Dr. Friedrich Claußen.

XV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann.

XVI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Privat-Realschule von C. W. Debbe.

[1]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1898 einschließlich Geltung.

[2]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1897 einschließlich Geltung.

XVII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt.
†Realschule des unter Leitung des Direktors J. Wichern und des wissenschaftlichen Lehrers Karl Harald von Dameck stehenden Paulinums Pensionat des Rauhen Hauses.

Berlin, den 10. Juni 1897.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Ausgabe einer Telegraphenordnung für Württemberg.
Vom 3. Juli 1897.

Vom 10. Juli d. J. ab tritt an Stelle der unter dem 11. Juli 1891 erlassenen Telegraphenordnung (Reg.Blatt 1891 S. 211) die nachstehende

Telegraphenordnung

in Kraft, deren Bestimmungen für den gesammten Verkehr der Württembergischen Telegraphenanstalten zur Anwendung kommen.

§. 1.

Benützung des Telegraphen.

I. Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bezw. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter

Instanz der K. Generaldirektion der Posten und Telegraphen und in letzter Instanz dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Eintheilung der Telegramme.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staatstelegramme,

2) Telegraphendiensttelegramme,

3) a) dringende } Privattelegramme.
   b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphendiensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1) Telegramme in offener Sprache,

2) Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

a) verabredete Sprache,

b) chiffrirte Sprache.

III. Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch festzusetzenden Zeitpunkte ab sind alle Wörter, die zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichniß zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache, entnommen sein. Eigennamen dürfen in den ganz oder theilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabeanstalt kann von dem Aufgeber die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein; der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in Seetelegrammen (vergl. §. 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelskodex.

In Staatstelegrammen kann der chiffrirte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden; jedoch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

§. 3.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bzw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter X).

III. Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1) die besonderen Angaben,
2) die Aufschrift,
3) der Text und
4) die Unterschrift.

IV. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms ꝛc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringend“,
(RP) für „Antwort bezahlt“,
(RPx) für „Antwort bezahlt x Wörter“,
(RPD) für „dringende Antwort bezahlt“,
(RPDx) für „dringende Antwort bezahlt x Wörter“,
(TC) für „Vergleichung“,
(PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
(PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,

(FS) für „nachzusenden",
(PR) für „Post eingeschrieben",
(XP) für „Eilbote bezahlt",
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt",
(RO) für „offen zu bestellen",
(MP) für „eigenhändig zu bestellen",
(TR) für „telegraphenlagernd",
(PG) für „postlagernd",
(PGR) für „postlagernd eingeschrieben",
(TMx) für „x Aufschriften".

V. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd" ist zulässig.

VII. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber

einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei", „durch Vermittelung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

X. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

§. 4.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Zur Einlieferung von Telegrammen können auch die Telegraphenboten, die Bahnposten, die Landpostboten, die Postanstalten in Orten ohne Telegraph, die Briefkasten in den letztgenannten Postorten und in den Landorten, sowie die Briefkasten an den auf der Landstraße kursirenden Postwagen, endlich die Posthilfstellen benützt werden.

Die auf diese Weise eingelieferten Telegramme führen die Postanstalten bezw. Postbediensteten durch die gewöhnlichen Post-Beförderungsgelegenheiten einer nahe gelegenen Telegraphenanstalt zu.

Eine besondere Postgebühr ist hiefür nicht zu entrichten, wenn die Telegramme den Postbeamten und Postbediensteten offen übergeben bezw. offen in die Briefkasten eingelegt werden; es hat aber der Absender die nach Maßgabe des §. 18, I im Voraus zu entrichtenden Telegramm ꝛc. -Gebühren durch Aufkleben von Postfreimarken auf dem Telegramm-Aufgabeformular bezw. auf der Telegramm-Niederschrift (am Fuße derselben)

vollständig zu decken. Für die aus einer unvollständigen Gebührenentrichtung etwa entstehenden Nachtheile haftet die Post- und Telegraphenverwaltung nicht.

III. In Orten mit einer Telegraphenanstalt findet die Beiziehung der Organe und Einrichtungen der Postverwaltung zur Telegrammannahme nur auf Grund einer besonderen, für den betreffenden Ort zu erlassenden Anordnung statt.

§. 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

II. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist nur im inneren württembergischen Verkehr und zwar für die Zeit gestattet, während welcher die Telegraphenanstalt des Bestimmungsorts keinen Dienst hat; in solchem Falle findet jedoch die Bestimmung des §. 17 VI erster Absatz keine Anwendung. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

§. 6.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),

b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),

c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),

d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der außerhalb der Bahnlinien gelegenen Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens; an Sonn- und Festtagen haben einzelne dieser Anstalten beschränkten Tagesdienst. Die Dienstzeit der an den Bahnlinien gelegenen Anstalten mit vollem Tagesdienst ist eine längere und durch besondere Vorschriften, auf welche hier verwiesen wird, geregelt.

Die Dienststunden der Anstalten unter d sind, insoweit nicht für einzelne Anstalten abweichende Bestimmungen getroffen werden, an Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags und von 2—7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen und an den nachgenannten Fest- und Feiertagen als Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christfest, Stefanstag, und in denjenigen Orten, in welchen die katholischen Einwohner die Mehrzahl bilden, auch an Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen werden die Dienststunden der Telegraphenanstalten mit beschränktem Tagesdienst je nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen in der Weise beschränkt, daß der Telegraphendienst erforderlichenfalls 1 Stunde vor dem Vormittagsgottesdienst, 1 Stunde zwischen den beiden Gottesdiensten und 1 Stunde nach dem Nachmittagsgottesdienst stattfindet.

§. 7.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buch-

staben nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:

1) in der Aufschrift:

a) der Name der Bestimmungsanstalt,

b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabtheilung des Gebiets, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,

2) jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),

3) das Unterstreichungszeichen,

4) die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),

5) die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),

6) die nach §. 3 IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).

f) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der eng-

lischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgeschriebenen Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden. Die Taxirung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter c.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§. 2 V und 16 I).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) Wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in demselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mittheilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Aufgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen oder Wörter gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§. 8.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

III. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 9.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, mindestens jedoch der Betrag von 1 Mark 50 Pfennig erhoben (vergl. §. 8).

§. 10.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(RP)", eintretenden Falles unter Angabe der vorausbezahlten Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu er-

gänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder „(RPD)" vor die Aufschrift niederzuschreiben: es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den für dasselbe vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im §. 19 I erwähnten Falle nicht statt.

VI. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortsformular während einer Frist von 6 Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgefordert ist, vernichtet.

VII. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die Antwort bestimmten Formulars, so gibt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt, hiervon Kenntniß.

§. 11.

Telegramme mit Vergleichung.

I. Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „(TC)" niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 12.

Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post an.

II. Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige" oder „(PC)" zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post" oder „(PCP)" niederzuschreiben.

III. Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

IV. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 21 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 13.

Telegraphische Postanweisungen.

Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§. 14.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt nachgesandt wird.

II. Der Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der in §. 20 unter VI. aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der württembergischen oder bayerischen Staats-Telegraphenverwaltung bezw. der Reichs-Telegraphenverwaltung befinden.

VI. Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachsenden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist, und die Weiterbeförderung nach anderen Orten

nicht verlangt wird. Dieselbe Person kann in diesem Falle sogar verlangen, daß die Nachsendung als „dringend" erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

§. 15.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Eilboten.

Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „x Aufschriften" oder „(**TMx**)" zu setzen.

II. Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. §. 3 IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III. Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen" ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Für dringende Telegramme beträgt die Vervielfältigungsgebühr 80 Pfennig für jede Reihe von 100 Wörtern. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

V. Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach §. 22 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ergibt sich der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung aus der Theilung der erhobenen Gesammtgebühr durch die Zahl der Vervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

§. 16.

Seetelegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so gibt die Seetelegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine Dienstnotiz Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die Seetelegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der Seetelegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer Seetelegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 17.

Weiterbeförderung.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus

erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 3 IV).

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I) oder vom Empfänger (vergl. §. 14 IV) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1) Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2) Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pfennig für die Weiterbeförderung erhoben.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungstelegraphenanstalt können vom Aufgeber

durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder „(XP)" vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder „(RXP)" zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Aufgeber eingezogen.

VII. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche der Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger der erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme Seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§. 18.

Erhebung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a) für die nachzusendenden Telegramme im §. 14,

b) für die Seetelegramme im §. 16,

c) für die Eilbestellung von Telegrammen im §. 17

vorgesehen sind.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren hat mittels Postfreimarken oder baar zu erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

§. 19.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I. Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen 2c. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im §. 23 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 20.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bezw. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI).

II. Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal rc. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Telephons nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 17 VIII.)

IV. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirthsleute oder den Thürhüter des Gasthofes bezw. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „**(MP)**“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „Offen zu bestellen“ oder „**(RO)**“ setzt.

VII. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ oder „(PG)“ bezw. „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd“ tragen, werden an den Bahnhofvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 21.

Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der Letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnhoflagernd“ tragen.

§. 22.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre;

c) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches in Folge von

Irrthümern bei der Uebermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vergl. §. 23 II);

d) die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);

e) die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 23 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI. Gebühren, welche irrthümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

VII. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 23.

Berichtigungstelegramme.

I. Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), welche entweder der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu demselben geben. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1) die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,

2) die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mittheilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 24.

Telegrammabschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 25.

Verkehr mit dem Ausland.

In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Stuttgart, den 3. Juli 1897.

Mittnacht.

Inhaltsverzeichniß.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Anlegung und Fortführung von Güterbüchern für die exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Grundstücke. Vom 5. Juli 1897.

Nachdem mit Rücksicht auf das für den 1. Januar 1900 in Aussicht stehende Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich die seither unterbliebene Anlegung von Güterbüchern für die exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Grundstücke nothwendig geworden ist, werden mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Für alle dem befreiten Gerichtsstande vor den Civilkammern der Landgerichte unterworfenen exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Grundstücke, auch wenn sich dieselben im Besitz bürgerlicher Personen befinden sollten, sind bei den Civilkammern besondere Güterbücher anzulegen und fortzuführen.

§. 2.

Die Anlegung und Fortführung der Güterbücher geschieht bei jeder Civilkammer für die in deren Sprengel gelegenen Grundstücke.

§. 3.

Die Geschäfte der Anlegung und der Fortführung werden von dem Landgerichtsrevisor oder von einem anderen durch den Landgerichtspräsidenten hiezu zu bestimmenden Gerichtsschreibereibeamten des Landgerichts unter der ständigen Aufsicht und Leitung eines Mitglieds der Civilkammer vorbereitet.

§. 4.

Sofort nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung haben die Oberämter die von ihnen in Gemäßheit der §§. 1 ff. der Instruktion des Ministeriums des Innern vom 8. September 1849 zur Vollziehung des Gesetzes über die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets vom 18. Juni 1849 (Reg.Blatt S. 561) gefertigten Verzeichnisse den Civilkammern der Landgerichte vorzulegen.

Gleichzeitig haben die Amtsgerichte diejenigen Gemeinden ihres Bezirks, auf deren Markung standesherrliche oder ritterschaftliche Grundstücke gelegen sind, zu schleuniger Anfertigung von Abschriften der durch §. 50 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1832, Reg.Blatt S. 471, und durch §. 10 der Instruktion vom 8. September 1849, Reg.Blatt S. 568, vorgeschriebenen Verzeichnisse oder aber, sofern die adeligen Grundstücke in die Güterbücher der Gemeinden selbst aufgenommen sein sollten, von Auszügen aus den Güterbüchern über diese adeligen Grundstücke und zur Einsendung dieser Abschriften oder Auszüge an das Amtsgericht binnen einer Frist von sechs Wochen aufzufordern (s. auch hienach §. 5).

Die Civilkammern ihrerseits haben ungesäumt aus den bei ihnen vorhandenen Akten zu erheben, ob Standesherrschaften oder Rittergüter bezw. Theile von solchen an Personen nicht adeligen Standes veräußert worden sind, ohne die Eigenschaft von exemten Grundstücken verloren zu haben. Zutreffenden Falles sind die Gemeinden, auf deren Markung solche Grundstücke gelegen sind, zur Anfertigung und Einsendung von Güterbuchsauszügen oder Verzeichnißabschriften (Abs. 2) auch bezüglich dieser Grundstücke zu veranlassen.

§. 5.

Die Güterbuchsauszüge und Verzeichnißabschriften sind von dem Rathsschreiber je getrennt für jede Standesherrschaft ꝛc. zu fertigen.

Dieselben haben bei den im Besitze adeliger Familien befindlichen Gütern sämmtliche exemte und nicht exemte Grundstücke zu umfassen.

Den vom Rathsschreiber gefertigten Güterbuchsauszügen und Verzeichnißabschriften, in welchen im Hinblick auf §. 8 der Meßgehalt der Parzellen thunlichst auch nach Morgen und Ruthen anzugeben ist, ist eine Beurkundung des Gemeinderaths des Inhalts beizufügen:

> daß die in dem Auszug (bezw. in dem Verzeichniß) als exemt bezeichneten Grundstücke bisher als Bestandtheile der Standesherrschaft (bezw. des Ritterguts) N. N. angesehen worden seien, daß dieselben sich früher nicht in bürgerlichen Händen befunden haben, daß der Gemeinderath bis jetzt aus Anlaß von Verkäufen, Verpfändungen und dergl. keine gerichtlichen Handlungen darüber

vorgenommen habe, und daß die Behandlung der fraglichen Grundstücke als adeliger und exemter auch in anderen Beziehungen keinem Anstand unterliege.

Soweit übrigens früher bei solchen Grundstücken ein bürgerlicher Besitz stattgefunden hat, wäre der Besitzer sowie Beginn und Ende seines Besitzes anzugeben.

Bei solchen Gemeinden, in welchen nur zweifellos nicht exemte Grundstücke adeliger Familien gelegen sind, genügt eine Anzeige, daß exemte Grundstücke nicht vorhanden seien.

Eine bloße Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn in einer Gemeinde über die auf der Gemeindemarkung gelegenen Grundstücke adeliger Familien weder eine Eintragung im Güterbuche noch ein Verzeichniß vorhanden ist.

Die fertiggestellten Auszüge und Verzeichnißabschriften sind den Besitzern der Grundstücke oder deren Bevollmächtigten unter der Auflage mitzutheilen, etwaige Richtigstellungen und Ergänzungen binnen zwei Wochen zu beantragen. Werden solche Anträge gestellt und für begründet erkannt, so ist denselben zu entsprechen; andernfalls sind die Anträge den Auszügen und Verzeichnißabschriften beizuschließen und mit diesen vorzulegen.

Die Amtsgerichte haben die bei ihnen einkommenden Auszüge und Verzeichnißabschriften unverzüglich den Civilkammern vorzulegen.

§. 6.

Die Civilkammern der Landgerichte haben, und zwar ebenfalls sofort nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung, öffentlich bekannt zu machen, daß die Anlegung von Güterbüchern für die exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Grundstücke angeordnet sei.

In dieser Bekanntmachung sind Alle, welche Rechte an den exemten Grundstücken zu haben glauben, zur Anmeldung ihrer Rechte — Eigenthumsrechte ausgenommen — bei den Civilkammern binnen der Frist von drei Monaten mit dem Bemerken aufzufordern, daß, soweit nicht Rechte an den exemten Grundstücken aus den den Civilkammern vorliegenden Akten ersichtlich seien, in dem Anlegungsverfahren nur rechtzeitig angemeldete Rechte Berücksichtigung finden werden. Hiebei sind die Mitglieder der adeligen Familien ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es mit Rücksicht auf das künftige Immo-

biliarsachenrecht dringend geboten sei, ihre Rechte an den Familiengütern (Anwartschaftsrechte, Rechte auf Ausstattung, auf Witthume, auf Apanagen und dergl.) rechtzeitig anzumelden.

Die Bekanntmachung ist zweimal in Zwischenräumen von je einer Woche in dem Centralblatt für gerichtliche Bekanntmachungen und in den Amtsblättern der betreffenden Amtsgerichtsbezirke zu veröffentlichen.

§. 7.

Die Civilkammern der Landgerichte haben sich ferner ungesäumt an die Besitzer der Standesherrschaften und Rittergüter oder an deren Bevollmächtigte (Rentämter) zu wenden und diese aufzufordern, in thunlichster Bälde nicht nur die erforderlichen Aufschlüsse über die rechtlichen Eigenschaften ihrer Güter (ob ehemaliges Lehen-, Stamm- oder Familienfideikommiß- oder frei eigenes Gut), ferner über die dermaligen Inhaber der Güter und deren Besitztitel, über die bestehende Successionsordnung und die Rechte der Familienmitglieder unter namentlicher Bezeichnung der zur Zeit vorhandenen Mitglieder zu geben, auch die hierauf bezüglichen Urkunden, sei es im Original, sei es in beglaubigter Abschrift, einzusenden, sondern auch — soweit immer möglich — vollständige Verzeichnisse ihres im Landgerichtssprengel gelegenen Grundbesitzes vorzulegen und dabei diejenigen Grundstücke besonders zu bezeichnen, für welche exemte Eigenschaft in Anspruch genommen werde.

Wenn von einem Besitzer für Grundstücke, welche vom Gemeinderath nicht als exemt anerkannt sind, die exemte Eigenschaft in Anspruch genommen wird, so ist der Besitzer zur näheren Begründung dieses Anspruchs und der Gemeinderath zur eingehenden Aeußerung über den Anspruch zu veranlassen, auch sind die zur Feststellung des Sachverhalts etwa weiter erforderlichen Erhebungen zu veranstalten.

§. 8.

Aus den bei ihnen einkommenden Verzeichnissen und Güterbuchsauszügen (§§. 4, 5 und 7), sowie mit Hilfe des sonstigen ihnen von den Besitzern der Standesherrschaften und Rittergüter gelieferten Materials (§. 7) haben die Civilkammern, erforderlichen Falls nach Veranlassung der nothwendig scheinenden Berichtigungen, Ergänzungen und dergl., Verzeichnisse derjenigen Grundstücke anzufertigen, bei welchen exemte Eigenschaft in

Betracht kommt. Diese Verzeichnisse sind für jede Standesherrschaft und jedes Rittergut besonders zu fertigen. In Fällen, in welchen der dermalige Flächengehalt der als exemt in Anspruch genommenen Grundstücke erheblich von demjenigen Flächengehalt abweicht, welcher in die nach der Instruktion vom 8. September 1849 angelegten oberamtlichen Verzeichnisse eingetragen ist, ist der Grund der Abweichung durch hiezu geeignete Ermittelungen aufzuklären.

Soweit exemte und nicht exemte Bestandtheile in einer Parzelle unausgeschieden vereinigt sind, die thatsächliche Ausscheidung der beiderlei Bestandtheile jedoch auf Grund vorliegender Meßurkunden ꝛc. möglich ist, ist das Absehen darauf zu richten, daß die Gesammtparzelle in eine exemte und eine nicht exemte zerlegt und jede der neu gebildeten Parzellen in das für sie bestimmte Güterbuch eingetragen wird. Die hierüber erforderlichen Bemerkungen sind in die von den Civilkammern anzufertigenden Verzeichnisse aufzunehmen.

Die Verzeichnisse (Abs. 1) sammt den weiter einschlägigen Akten haben die Civilkammern der bei dem Ministerium des Innern bestehenden Kommission für die Adelsmatrikel mitzutheilen.

§. 9.

Die Adelsmatrikelkommission hat die ihr mitgetheilten Verzeichnisse und sonstigen Akten zu prüfen und zutreffenden Falls eine Beurkundung dahin auszustellen:

> daß von ihr gegen die Eintragung der in die Exemtenverzeichnisse aufgenommenen Grundstücke in die neu anzulegenden Güterbücher für die exemten Grundstücke nichts erinnert werde.

§. 10.

Die Mittheilungen an die Adelsmatrikelkommission (§. 8 Abs. 3) haben zu geschehen, sobald die Akten (§§. 4, 5, 7 und 8 Abs. 1 und 2) für eine Standesherrschaft oder für ein Rittergut vollständig sind.

Ebenso hat die Adelsmatrikelkommission die Akten nebst den Beurkundungen (§. 9) der zuständigen Civilkammer zurückzugeben, sobald dies für eine Standesherrschaft oder für ein Rittergut möglich ist.

§. 11.

Sofort nach der Rückgabe von Akten Seitens der Adelsmatrikelkommission (§. 10 Abs. 2) ist mit der Anlegung des Güterbuchs zu beginnen.

§. 12.

Ueber die in die Güterbücher zu machenden Eintragungen ist mit den Betheiligten, deren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern zu verhandeln.

Die Verhandlungen werden von dem mit der Beaufsichtigung und Leitung des Anlegungsgeschäfts beauftragten Mitgliede der Civilkammer (§. 3) vorgenommen. Der Landgerichtsrevisor oder der besonders bestimmte Gerichtsschreibereibeamte (§. 3) führt das Protokoll.

Zu den Verhandlungen, welche in der Regel am Sitze des Landgerichts stattzufinden haben, sind die Betheiligten rechtzeitig zu laden.

§. 13.

Die Verhandlungen mit den Betheiligten sind gehörig vorzubereiten.

Zu diesem Zwecke sind von dem Landgerichtsrevisor oder dem besonders bestellten Gerichtsschreibereibeamten unter der Leitung des beauftragten Mitglieds der Civilkammer nicht nur die eingekommenen Güterbuchsauszüge und Verzeichnisse (§§. 4, 5 und 7), sowie die sonstigen von den Besitzern der Standesherrschaften und Rittergüter erlangten Aufschlüsse (§. 7), ferner die eingekommenen Anmeldungen von Rechten (§. 6) und die Beurkundungen der Adelsmatrikelkommission (§. 9), sondern auch die Unterpfandshefte, die Verzeichnisse über die in Folge der Aufrufe vom 4. Juni 1825 (Reg.Blatt S. 384) und vom 11. Dezember 1832 (Reg.Blatt von 1833 S. 2) eingereichten Anmeldungen (die sogenannten Lastenanmeldungsbücher), sodann die vom Könige genehmigten, bezw. die gerichtlich bestätigten Familienverträge und sämmtliche übrige in der Landgerichtsregistratur vorhandene, die adeligen Familien betreffende Akten genau durchzusehen, mit einander zu vergleichen und aus denselben Alles, was für die privatrechtlichen Verhältnisse der exemten Grundstücke von Bedeutung sein kann, zu erheben und für die Verhandlungen bereit zu legen.

Hiebei sind Anfragen und Erhebungen bei anderen Behörden selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

§. 14.

Bei den Verhandlungen muß das gesammte Aktenmaterial vorliegen und mit den erschienenen Betheiligten durchgegangen werden.

Ergeben sich hiebei Anstände, so ist auf deren Beseitigung Bedacht zu nehmen, insbesondere sind Unvollständigkeiten und Mängel in der Bezeichnung und Beschreibung der Grundstücke und der an denselben bestehenden Rechte, nöthigenfalls nach noch weiter anzustellenden Erhebungen zu verbessern und zu beseitigen. Zwischen den Betheiligten entstehende Streitigkeiten sind, soweit möglich, gütlich zu erledigen.

§. 15.

Gegenstand der Verhandlung mit den Betheiligten sind nur die in die Güterbücher einzutragenden Rechtsverhältnisse der Grundstücke (§. 20) mit der Maßgabe, daß für die Unterpfandsrechte die Eintragungen in die bestehenden Unterpfandshefte schlechthin maßgebend sind.

Rechte, welche nicht aus den vorliegenden Akten ersichtlich und auch von den Betheiligten nicht rechtzeitig angemeldet worden sind (§. 6), finden in dem Anlegungsverfahren nur in soweit Berücksichtigung, als dieselben von den Betheiligten spätestens in den Verhandlungen geltend gemacht werden.

§. 16.

Soweit auf Grund der Verhandlungen die Rechtsverhältnisse der exemten Grundstücke als unbestritten feststehen, erfolgt die Eintragung in die Güterbücher in Gemäßheit der in den §§. 19—22 enthaltenen Vorschriften. Bleibt ein Recht bestritten, so wird der geltend gemachte Anspruch zwar ebenfalls eingetragen, gleichzeitig aber der dagegen erhobene Widerspruch vermerkt.

Sind exemte Grundstücke derselben Besitzer von Standesherrschaften und Rittergütern in verschiedenen Landgerichtssprengeln gelegen, so soll die Eintragung der allgemeinen Rechtsverhältnisse dieser Güter nicht erfolgen, ohne daß zuvor die zuständigen Civilkammern über diese Verhältnisse sich gegenseitige Mittheilungen gemacht und soweit möglich eine übereinstimmende Eintragung derselben in die betreffenden Güterbücher herbeigeführt haben.

§. 17.

Ein Zwang zum Erscheinen in den Verhandlungen findet nicht statt.

Die Rechte ausgebliebener sowie derjenigen Betheiligten, welche wegen Unbekanntseins ihres Aufenthaltsorts nicht geladen werden konnten, werden aus den vorliegenden Akten soweit möglich erhoben und insoweit eingetragen, auch ein dagegen eingelegter Widerspruch vermerkt.

§. 18.

Nach Schluß der Verhandlungen mit den Betheiligten, Bereinigung aller Anstände und Erledigung etwaiger Beschwerden werden die Besitzer der Standesherrschaften und Rittergüter zur Anerkennung der in die Güterbücher zu machenden Eintragungen aufgefordert und zu diesem Zwecke geladen.

Die von der Civilkammer beschlossenen und von dem Landgerichtsrevisor oder dem besonders bestimmten Gerichtsschreibereibeamten gefertigten Eintragungen werden von den Besitzern der Güter, deren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern unterzeichnet (s. übrigens §. 17).

Die übrigen Betheiligten werden von den Eintragungen benachrichtigt.

§. 19.

Die Grundstücke sind in den Güterbüchern unter denjenigen Nummern einzutragen, welche dieselben in den Flurkarten und Primärkatastern führen.

Dieselben sind nach ihrer Benützungs- und Kulturart gemäß den in §. 5 der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, vom 1. August 1894 (Reg.Blatt S. 235) enthaltenen Vorschriften zu beschreiben.

§. 20.

In den Güterbüchern sind nur die privatrechtlichen Verhältnisse der Grundstücke darzustellen. Bezüglich der Unterpfandsrechte ist auf die Eintragungen in den Unterpfandsheften zu verweisen.

Eintragung öffentlicher Rechtsverhältnisse findet nicht statt.

§. 21.

Die Anlegung der Güterbücher geschieht nach dem dieser Verfügung beiliegenden Formular in der Weise, daß sämmtliche zu einer Standesherrschaft oder zu einem Rittergute gehörenden exemten Grundstücke in einem Hefte vereinigt werden.

§. 22.

Die Güterbücher bestehen hienach

I. aus dem Titel, auf welchem — neben der Allegation der Akten — die Besitzer (Eigenthümer) der in Abtheilung I verzeichneten Grundstücke unter Angabe der mehreren Theilhabern zukommenden Antheile und unter Angabe und Nachweisung des Besitztitels eingetragen werden;

II. aus vier Abtheilungen und zwar

1) Abtheilung I, dem Verzeichnisse der Grundstücke.

In dieser Abtheilung werden in Spalten 1—6 die Grundstücke nach Markungen, Benützungs- und Kulturart zusammengestellt unter laufenden Nummern beschrieben.

In Spalte 7 werden etwaige Werthsangaben bezüglich der Grundstücke (bei Gebäuden etwa der Brandversicherungsanschlag, bei sonstigen Grundstücken gemeinderäthliche Schätzungen, Erwerbspreise und dergl.) auf Antrag von Betheiligten eingetragen.

In Spalte 8 haben etwaige Veränderungen an den Grundstücken, insbesondere Wegveräußerungen von Theilen derselben Platz zu finden.

2) Abtheilung IIa, der Beschreibung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Standesherrschaft oder des Ritterguts, aus welchen sich die Rechte der Familienmitglieder an den in Abtheilung I eingetragenen Grundstücken ergeben.

In dieser Abtheilung sind in der ganzen Breite des Raumes die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Grundstücke (freies Eigenthum, Stammgut, Fideikommiß, ehemaliges Lehen) anzuführen. Bei Gütern, welche nicht freies Eigenthum sind, müssen die Beschränkungen, welchen der Eigenthümer nach Familienstatuten, Verträgen, Testamenten, Lehenbriefen und dergl. in Absicht auf die Benützung des Gutes und die Verfügungen über dasselbe unterworfen ist, angegeben werden.

Ferner sind die eventuellen Rechte der Familienmitglieder, die Ordnung, in welcher dieselben zur Nachfolge berufen sind, ihre Rechte auf Apanagen, Witthum, Ausstattung und dergl. unter stäter Hinweisung auf die betreffenden Urkunden aufzuführen. (Vergl. Art. 154 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825.)

Sind die in dieser Abtheilung beschriebenen Rechtsverhältnisse nicht hinsichtlich aller in Abtheilung I verzeichneten Grundstücke dieselben, so müssen diejenigen Grundstücke, deren rechtliche Eigenschaft von derjenigen der übrigen abweicht, unter Angabe dieser Abweichung besonders hervorgehoben werden.

3) Abtheilung IIb, dem Verzeichnisse der sonstigen auf den Grundstücken ruhenden Lasten und Eigenthumsbeschränkungen (außer den Unterpfandsrechten).

Diese Rechte werden in Spalte 1—4 unter laufenden Nummern eingetragen, Geldbetrag oder etwaiger Anschlag in Geld in Spalte 2. Der Inhalt der Last oder Einschränkung ist in Spalte 4 in gedrängter Kürze anzugeben.

Spalten 5 und 6 enthalten Eintragung und Löschung etwaiger Veränderungen in den Lasten.

In Spalten 7—9 werden die Löschungen der in Spalten 1—4 eingetragenen Lasten vermerkt.

Löschungen erfolgen durch die Eintragung der Worte: „Gelöscht am . . ." unter Beisetzung der Unterschrift des Güterbuchführers (§. 3).

In Abtheilung IIb finden auch etwaige vorübergehende Eigenthumsbeschränkungen, also insbesondere Zwangsvollstreckungs- und Konkursvermerke ihre Stelle.

4) Abtheilung III, dem Verzeichnisse der Unterpfandsrechte.

In dieser Abtheilung ist in dem Anlegungsverfahren auf die Eintragungen in den bestehenden Unterpfandsheften zu verweisen in der Art, daß Spalten 1—4 ausgefüllt, in dem Raum der Spalten 5—9 aber die Stelle des Unterpfandshefts, an welcher die Eintragung sich findet, allegirt wird.

Auf dem Titel und am Schlusse jeder Abtheilung ist genügender Raum für spätere Eintragungen offen zu lassen.

§. 23.

Nach Fertigstellung eines Güterbuchshefts (§. 18) ist Seitens der Civilkammer den

Gemeinderäthen derjenigen Gemeinden, auf deren Markung die Grundstücke gelegen sind, Mittheilung darüber zu machen, welche auf ihrer Markung gelegene Grundstücke als exemt in die Güterbücher der Landgerichte aufgenommen worden sind. Zugleich sind die Gemeinderäthe anzuweisen, die seither in ihren Güterbüchern eingetragenen exemten Grundstücke daselbst auszuscheiden, etwa nicht eingetragene nicht exemte Grundstücke dagegen in ihre Güterbücher aufzunehmen.

§. 24.

Für jedes Güterbuchsheft ist ein besonderer Aktenfaszikel anzulegen.

In demselben sind sämmtliche auf die in dem Heft eingetragenen Grundstücke sich beziehenden Aktenstücke zu sammeln, insbesondere auch beglaubigte Abschriften aller wichtigen Urkunden aufzubewahren.

§. 25.

In Ansehung der Kosten der Anlegung der Güterbücher für die exemten Grundstücke ist der Art. 6 des Gesetzes, betreffend die Kosten der Einführung des neuen Pfandsystems, vom 18. April 1828 (Reg.Blatt S. 224) maßgebend.

Diese Kosten sind von dem Landgerichtsrevisor oder dem besonders bestimmten Gerichtsschreibereibeamten zu verzeichnen und von dem Vorsitzenden der Civilkammer nach Abschluß des Anlegungsgeschäfts zu dekretiren. In den Verzeichnissen sind die unter Abs. 1 und die unter Abs. 2 des Art. 6 des Gesetzes vom 18. April 1828 fallenden Kosten auseinander zu halten.

Die vorläufige Ausbezahlung der entstehenden Kosten geschieht aus der Gerichtsgebührenkasse.

§. 26.

Die angelegten Güterbücher werden von den Civilkammern unter entsprechender Anwendung der für die Gemeindegüterbücher desfalls bestehenden Vorschriften, sowie in Gemäßheit der in §. 22 dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen fortgeführt.

Unterpfandsrechte werden bis auf Weiteres wie seither in die Unterpfandshefte eingetragen und in den Güterbüchern auf diese Eintragungen verwiesen (s. §§. 20 und 22 Ziff. II, 4).

§. 27.

Zum Zwecke der Fortführung der Güterbücher bei den Landgerichten haben die Gemeinderäthe alle Veränderungen hinsichtlich exemter Grundstücke, welche gemäß §. 9 ff. der Ministerialverfügung vom 1. August 1894 (Reg.Blatt S. 235) in das Güterbuchsprotokoll aufzunehmen sind, vierteljährlich der zuständigen Civilkammer anzuzeigen oder, wenn keine solche Veränderungen vorgekommen sind, Fehlanzeige zu erstatten.

§. 28.

Ferner haben diejenigen Civilkammern, welchen die Gerichtsbarkeit über eine standesherrliche oder ritterschaftliche Familie in deren persönlichen Angelegenheiten zukommt, Aenderungen in den Rechtsverhältnissen exemter in einem anderen Landgerichtssprengel gelegener Grundstücke, welche aus Anlaß von Eheschließungen, von Todesfällen und dergl. eintreten, der zuständigen Civilkammer behufs Richtigstellung der Güterbücher mitzutheilen.

§. 29.

Die zum Zwecke der Fortführung in die Güterbücher zu machenden Eintragungen werden von dem Landgerichtsrevisor vorbereitet und der Civilkammer behufs Beschlußfassung vorgelegt.

Stuttgart, den 5. Juli 1897.

Breitling. Pischek.

Anlage.

K. Landgericht Ellwangen.

Güterbuch

für die exemten Grundstücke der Standesherrschaft oder des Ritterguts N.

Aktenbund No. 12.

Besitzer (Eigenthümer):

1) Freiherr . . . .

2) „ . . . .

3) „ . . . .

je zu einem Drittheil.

Dieselben haben die Grundstücke (die Standesherrschaft N. — des Ritterguts N.) nach dem am . . . . . erfolgten Tode . . . . . . laut der Theilung vom . . . . . als Stammgutsnachfolger (Fideikommißnachfolger) erworben.

Abtheilung I. Verzeichniß der Grundstücke.

Laufende Nummer.	Gemeindemarkung.	Karten- Nummer.	Parzellen- Nummer.	Bezeichnung des Grundstücks. Lage (Gewand).	Benützungs-, Kulturart.	Flächengehalt. ha	a	m	Etwaige Werthsangaben.	Veränderungen (Abschreibungen).
1.	2.	3.		4.	5.	6.			7.	8.
1.	Essingen.	II	8	im Orte Essingen	Schloß.	—	15	—	B. V. A.	
				Hausnummer 6.	Hofraum.	—	30	—		
2.	„	XX	120	Osthalde.	Acker.	1	60	20		
			ꝛc.		ꝛc.			ꝛc.		

Abtheilung IIa. Rechte der Familienmitglieder und allgemeine Rechtsverhältnisse der Grundstücke.

Laufende Nummer.	Betrag.		Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach der laufenden Nummer der Abtheilung I.	Art der Belastung.	Veränderungen.		Löschungen.				
	M	Pf.			Eintragungen.	Löschungen.	Betrag. M	Betrag. Pf.	Zu Nr.	—
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.

Sämmtliche in Abtheilung I verzeichnete Grundstücke sind Bestandtheile des ehemaligen Lehen-, Stamm-, Fideikommißguts . . . .

Dieselben vererben sich im Mannesstamm der freiherrlichen Familie . . . . nach der agnatisch-linealen Erbfolge und nach dem Rechte der Erstgeburt.

Die nachgeborenen Söhne haben aus dem Gute eine Apanage von jährlich 600 M., die Wittwe eines verstorbenen Theilhabers ein Witthum von jährlich 400 M., die Töchter jedes Theilhabers u. s. w. eine einmalige Ausstattung von 1000 M. anzusprechen.

Im Falle Aussterbens des Mannesstamms der . . . .

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Abtheilung IIb. Sonstige Lasten und Beschränkungen des Eigenthums.

Laufende Nummer.	Betrag.		Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach der laufenden Nummer der Abtheilung I.	Art der Belastung.	Veränderungen.		Löschungen.			
					Eintragungen.	Löschungen.	Betrag.		Zu №.	—
	ℳ	Pf.					ℳ	Pf.		
1.	2.		3.	4	5.	6.	7.		8.	9.
1.	—	—	2	Überfahrtsrecht zu Gunsten des Ackers, Markung Essingen K. N. XX Nr. 121 behufs Bebauung dieses Grundstücks und Einbringung der Früchte desselben.						
			ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.			

Abtheilung III. Unterpfandsrechte (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden).

Laufende Nummer.	Betrag.		Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach der laufenden Nummer der Abtheilung I.	Unterpfandsrechte u. s. w.	Veränderungen.				Löschungen.			
					Betrag.		Eintragungen.	Löschungen.	Betrag.		Zu №	—
	ℳ	Pf.			ℳ	Pf.			ℳ	Pf.		
1.	2.		3.	4.	5.		6.	7.	8.		9.	10.

I. Verweisungen auf die Eintragungen in die bestehenden Unterpfandshefte.

1.	10 000	—	1 bis mit	Darlehen des . . . . . . verzinslich zu 4 %	s. Unterpfandsheft . . . . Bl.							

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 14.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 20. Juli 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 10. Juli 1897.

Nachdem die Vorstände des chemischen Laboratoriums und des physiologisch-chemischen Instituts der Universität Tübingen auf die diesen Anstalten eingeräumte Befugniß zur praktischen Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern verzichtet haben, sind die genannten Anstalten aus der Reihe derjenigen Anstalten, an welchen die nach §. 16 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker (Reg.Blatt von 1894 S. 287) vorgeschriebene 1½jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann (zu vergl. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1895, Reg.Blatt S. 73), ausgeschieden.

Stuttgart, den 10. Juli 1897.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die erste und zweite Dienstprüfung der Volksschullehrer. Vom 8. Juli 1897.

Hinsichtlich der ersten und zweiten Dienstprüfung der Volksschullehrer treten an Stelle der §§. 4—10 der Ministerialverfügung vom 8. Februar 1855, betreffend die Prüfungen für den Dienst an evangelischen Volksschulen (Reg.Blatt S. 51), sowie der für die katholischen Volksschullehrer noch in Geltung befindlichen §§. 10—22 der Ministerialverfügung vom 21. März 1845, betreffend die Prüfungen im Fache der Volksschullehrer (Reg.Blatt S. 119) mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage nachstehende Bestimmungen:

I. Die erste Dienstprüfung.

§. 1.

Die erste Dienstprüfung, deren erfolgreiche Erstehung zur Bekleidung unständiger Lehrstellen befähigt, wird an den Schullehrerseminarien abgehalten.

Die Prüfungskommission besteht aus dem von der betreffenden Oberschulbehörde bestellten Kommissär als Vorsitzendem, dem Rektor und den ständigen Lehrern des Seminars.

§. 2.

Zu der Prüfung werden diejenigen Seminarzöglinge zugelassen, welche den Lehrkursus der obersten Klasse absolvirt haben.

Auch nicht im Seminar vorgebildete Lehramtskandidaten werden zugelassen, wenn sie das 19. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse eine entsprechende Vorbildung, ihre sittliche Würdigkeit und ihre körperliche Tüchtigkeit für die Verwaltung eines Schulamtes nachgewiesen haben.

Die nicht in einem Seminar vorgebildeten Lehramtskandidaten haben ihre Bitte um Zulassung zu der Prüfung, wenn sie dieselbe an einem der Seminare Eßlingen, Nagold, Nürtingen, Gmünd oder Saulgau erstehen wollen, vor dem 1. Februar, wenn sie am Seminar Künzelsau geprüft werden wollen, vor dem 1. Oktober bei der zuständigen Oberschulbehörde einzureichen und zugleich vorzulegen:

1) das Taufzeugniß bezw. den Geburtsschein,
2) einen von dem Kandidaten selbst gefertigten Lebenslauf,

3) Zeugnisse über die bisherige Vorbildung,
4) ein amtliches Zeugniß über das seitherige sittliche Verhalten,
5) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über den Gesundheitszustand.

§. 3.

Die Prüfung findet am Schluß des letzten Schuljahres statt.

Die Prüfungstage sind von dem Kommissär der Oberschulbehörde im Benehmen mit dem Seminarrektor festzustellen und der Oberschulbehörde anzuzeigen.

Die Einberufung der nach §. 2 Abs. 2 zugelassenen Kandidaten erfolgt durch die Oberschulbehörde.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche) und eine praktische.

Die Prüfung erstreckt sich auf die nachstehenden obligatorischen Unterrichtsgegenstände des Seminars: Schulkunde und Lehrfähigkeit, Religion, Aufsatz, Sprachlehre, schriftliches und Kopfrechnen, Geometrie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Musik (Gesang, Orgelspiel, Violinspiel und Harmonielehre), Zeichnen (Freihand- und Linearzeichnen) und Turnen. Jedoch dürfen Examinanden von der Prüfung im Orgelspiel und in der Harmonielehre dispensirt werden.

Außerdem können sich die Kandidaten einer Prüfung in fakultativen Fächern (französische und lateinische Sprache, Handfertigkeitsunterricht, Landwirthschaft, Obstbau u. s. w.) unterziehen.

§. 5.

In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten anzufertigen:

1) ein deutscher Aufsatz,
2) Beantwortung einer oder mehrerer Fragen aus dem Gebiete des Religionsunterrichts,
3) Beantwortung einiger Fragen aus der Schulkunde,
4) Beantwortung einer oder mehrerer Fragen aus der Geschichte,
5) Beantwortung einer oder mehrerer Fragen aus der Naturkunde,

6) Lösung einiger Aufgaben aus der Arithmetik und Geometrie,
7) Ausarbeitung einer Aufgabe aus der Harmonielehre.

Für diejenigen, welche sich in einer fremden Sprache prüfen lassen, tritt hinzu:
ein Diktat in der fremden Sprache und
die Uebersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus der deutschen in die fremde Sprache.

§. 6.

Sämmtliche Arbeiten werden in Klausur unter Aufsicht eines Seminarlehrers gemacht.

Bei jeder Arbeit hat der die Aufsicht führende Lehrer die Zeit anzumerken, innerhalb welcher sie vollendet worden ist.

§. 7.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Seminarlehrer von dem Kommissär der Oberschulbehörde bestimmt.

Für jeden Prüfungsgegenstand wird ein Referent und Korreferent bestellt. Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind von dem Referenten und Korreferenten zu korrigiren und mit einem Zeugniß an den Kommissär abzugeben.

§. 8.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1) Religion oder Schulkunde,
2) deutsche Sprache,
3) Naturkunde,
4) Kopfrechnen.

Die Prüfung soll den Examinanden Gelegenheit geben, nicht allein den Umfang ihres Wissens, sondern auch den Grad der Gewandtheit und Geistesbereitschaft, mit welcher sie darüber gebieten, an den Tag zu legen.

Diejenigen, welche nach §. 5 Abs. 2 sich in einer fremden Sprache prüfen lassen, werden auch einer mündlichen Prüfung unterworfen. Dieselbe besteht in einer Uebersetzung aus der fremden Sprache, wobei auch die Bekanntschaft der Kandidaten mit der Grammatik der fremden Sprache geprüft werden soll.

§. 9.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe und in der Prüfung im Turnen, Zeichnen und in der Musik.

§. 10.

Die Aufgaben zu den Lehrproben bestimmt auf Vorschlag des Oberlehrers der Seminarübungsschule der Kommissär der Oberschulbehörde; die Vertheilung derselben unter die Examinanden, sowie die Reihenfolge der Examinanden bei Abhaltung der Lehrproben bestimmt der Oberlehrer der Uebungsschule im Benehmen mit dem Seminarrektor.

Zur Vorbereitung auf die Lehrproben ist nicht mehr als ein Tag zu geben. Der Examinand hat eine ausgeführte schriftliche Disposition beizubringen.

§. 11.

Bei der Zeichenprüfung wird sowohl die Fertigkeit im geometrischen als die im Freihandzeichnen geprüft.

Die Prüfung in den musikalischen Fertigkeiten umfaßt Gesang, Orgel- und Violinspiel. Sie erstreckt sich theils auf den Vortrag eingeübter Stücke, theils auf unvorbereitete Leistungen.

II. Die zweite Dienstprüfung.

§. 12.

Die zweite Dienstprüfung (Anstellungsprüfung), deren erfolgreiche Erstehung zur Anstellung auf ständigen Schulstellen befähigt, wird in Stuttgart abgehalten.

Für diese Prüfung besteht in dem Geschäftskreis der beiden Oberschulbehörden je eine besondere Prüfungskommission, deren Mitglieder von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in stets widerruflicher Weise bestellt werden. Den Vorsitz führt ein Mitglied der betreffenden Oberschulbehörde.

§. 13.

Zu der Prüfung werden solche Kandidaten zugelassen, welche

1) das 23. Lebensjahr zurückgelegt,

2) mindestens zwei Jahre an einer Volksschule oder an einer anderen öffentlichen Lehranstalt als unständige Lehrer Dienste geleistet haben,
3) über Amtsführung und Wandel befriedigende Zeugnisse vorlegen,
4) über die nicht im öffentlichen Volksschuldienst zugebrachte Zeit günstige Zeugnisse beibringen.

§. 14.

Kandidaten, welche 8 Jahre nach der ersten Dienstprüfung die Anstellungsprüfung noch nicht erstanden haben, sind bis zur Erstehung der Prüfung außer Verwendung zu setzen.

Kandidaten, welche 10 Jahre nach der ersten Dienstprüfung die Anstellungsprüfung noch nicht erstanden haben, oder wegen tadelnswerther Führung zu derselben nicht zugelassen werden können, sind aus dem Volksschuldienst zu entlassen. Dieselben sind zum Ersatz der zu ihrer Ausbildung erhaltenen Staatsunterstützungen verpflichtet.

§. 15.

Die zweite Dienstprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: Schulkunde (Geschichte der Pädagogik, allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, Methode der einzelnen Schulfächer, sowie Kenntniß der auf das Volksschulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen) und Lehrfähigkeit, Religion, Aufsatz, Deutsche Sprache und Litteraturgeschichte, Arithmetik und Geometrie, Geschichte, Musik (Gesang, Orgel- und Violinspiel), Zeichnen, sowie nach Wahl entweder Geographie oder Naturgeschichte oder Naturlehre. Dispensation von der Prüfung im Orgelspiel ist zulässig.

Außerdem können sich die Kandidaten einer Prüfung in den Fächern: Harmonielehre, französische und lateinische Sprache und Landwirthschaft unterziehen.

§. 16.

Die Prüfung wird in der Regel zweimal im Jahr, erforderlichen Falls je in zwei Abtheilungen gehalten.

Der Termin wird im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§. 17.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind durch das Orts- und Bezirksschulinspektorat bei der zuständigen Oberschulbehörde einzureichen.

In der Meldung hat der Kandidat anzugeben, ob er in Geographie, Naturgeschichte oder Naturlehre, bezw. in welchem Theil der Naturgeschichte (Zoologie, Botanik oder Mineralogie) er geprüft zu werden wünscht, ferner welche Werke der klassischen Litteratur er genauer studirt hat, endlich mit welchen Werken hervorragender pädagogischer Schriftsteller er sich näher bekannt gemacht hat.

Auch hat der Kandidat in seiner Meldung sich darüber zu äußern, ob er in einem der in §. 15 Abs. 2 genannten fakultativen Prüfungsfächer eine Prüfung erstehen will.

§. 18.

Die Prüfung zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche) und eine praktische.

§. 19.

In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

1) ein deutscher Aufsatz, dessen Thema in der Regel aus der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre oder aus der Schulpraxis genommen wird;
2) Beantwortung je einer Frage aus der speziellen Unterrichtslehre und aus der Geschichte der Pädagogik;
3) Beantwortung einer Frage aus der Geschichte;
4) Beantwortung einer Frage, die nach Wahl des Kandidaten aus der Geographie, Naturgeschichte oder Naturlehre zu nehmen ist;
5) Lösung einiger Aufgaben aus der Arithmetik und Geometrie;
   außerdem
6) für die evangelischen Schulamtskandidaten: Beantwortung einer Frage aus der Religion.

Für diejenigen, welche in einer fremden Sprache sich prüfen lassen, tritt hinzu:

ein Diktat in der fremden Sprache und
die Uebersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus der deutschen in die fremde Sprache.

§. 20.

Sämmtliche Arbeiten werden in Klausur unter einer von der Prüfungskommission anzuordnenden Aufsicht gefertigt.

§. 21.

Die Aufgaben werden von der Prüfungskommission auf den Vorschlag des betreffenden Referenten bestimmt.

Für die Beurtheilung jeder Arbeit wird ein Referent und Korreferent bestellt.

§. 22.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1) Schulkunde einschließlich der Geschichte der Pädagogik und der Kenntniß der auf das Volksschulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen;
2) deutsche Sprache und Litteraturgeschichte;
   außerdem
3) für die katholischen Schulamtskandidaten: Religion.

Im übrigen gelten die Bestimmungen bezüglich der ersten Dienstprüfung §. 8 Abs. 2 u. 3 auch für die zweite.

§. 23.

Die praktische Prüfung besteht in der Abhaltung einer Lehrprobe, sowie in einer Prüfung in Zeichnen und Musik.

§. 24.

Die Aufgaben bei den Lehrproben, ihre Vertheilung, sowie die Reihenfolge bei Abhaltung derselben bestimmt die Prüfungskommission.

Die in §. 10 Abs. 2 enthaltene Bestimmung gilt auch für die zweite Dienstprüfung.

§. 25.

Bezüglich der Zeichen- und Musikprüfung findet §. 11 entsprechende Anwendung.

III. Gemeinsame Bestimmungen für beide Dienstprüfungen.

§. 26.

Die für die einzelnen Prüfungsfächer zu ertheilenden Zeugnisse sind:

recht gut
gut bis recht gut
gut
ziemlich gut bis gut
ziemlich gut
mittelmäßig bis ziemlich gut
mittelmäßig
sehr mittelmäßig.

Das Gesammtzeugniß wird durch die Stufen

Ia = vorzüglich
Ib = recht gut
IIa = gut bis recht gut
IIb = gut
IIIa = befriedigend
IIIb = genügend

ausgedrückt.

§. 27.

Wer die von der Oberschulbehörde nach §. 29 festgesetzte Mindestzahl von Nummern nicht erreicht, deßgleichen wer in der Lehrprobe oder in zwei der Fächer Aufsatz, Religion, Rechnen, Schulkunde nur das Zeugniß mittelmäßig erlangt, hat die Prüfung nicht bestanden.

Ein solcher kann nach Verlauf eines Jahres noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. Die Zulassung zu einer dritten Prüfung ist unstatthaft.

§. 28.

Jede Täuschung durch Benützung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit der sofortigen Zurückweisung von der ferneren Theilnahme an der Prüfung zu bestrafen. Wird die Täuschung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt, so ist das Prüfungszeugniß für ungültig zu erklären.

Gleiche Strafe trifft diejenigen Kandidaten, welche bei der Prüfung andern in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Aufgabe behilflich sind.

Auch im Fall eines bloßen Versuchs des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel oder der Beihilfe hiezu können die genannten Strafen verfügt werden.

Wer so bestraft worden ist, kann nur noch einmal und zwar nach Jahresfrist zur Prüfung zugelassen werden.

Ueber die in diesem §. bezeichneten Strafen beschließt die Prüfungskommission.

Ueber vorstehende Bestimmungen sind sämmtliche Examinanden vor Beginn der Prüfung zu belehren und unter Hinweisung auf deren unnachsichtige Anwendung ernstlich zu verwarnen.

§. 29.

Hinsichtlich der bei den beiden Prüfungen zu machenden Anforderungen, sowie der Werthung der einzelnen Fächer bei der Feststellung des Gesammtzeugnisses wird das Nähere von den Oberschulbehörden bestimmt. Dieselben werden auch ermächtigt, die in §. 14 festgesetzten Fristen, so lange die Zahl der ungeprüften Kandidaten die strenge Einhaltung derselben nicht gestattet, zu verlängern.

§. 30.

Die gegenwärtige Verfügung tritt in der Weise in Wirksamkeit, daß erstmals im Frühjahr 1898 die erste Dienstprüfung und erstmals im Sommer 1898 die zweite Dienstprüfung nach den Bestimmungen dieser Verfügung vorgenommen wird.

Stuttgart, den 8. Juli 1897.

Sarwey.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 15.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 30. Juli 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Ertheilung der Konzession zum Bau und Betrieb der Lokalbahn von Karlsruhe nach Herrenalb und von Ettlingen nach Pforzheim für den innerhalb des württembergischen Staatsgebiets belegenen Theil dieser Bahn. Vom 14. Juli 1897.

Nachdem vermöge Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 3. Juli 1897 dem aus den Firmen

Berliner Handelsgesellschaft, Robert Warschauer & Cie. und
A. Schaaffhausen'scher Bankverein in Berlin

bestehenden Unternehmer-Konsortium die Konzession zum Bau und Betrieb der Lokalbahn von Karlsruhe nach Herrenalb und von Ettlingen nach Pforzheim für den innerhalb des württembergischen Staatsgebiets belegenen Theil dieser Bahn ertheilt worden ist, wird die Konzessions-Urkunde nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 14. Juli 1897.

Mittnacht.

Konzession
für
den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Karlsruhe nach Herrenalb und von Ettlingen nach Pforzheim.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 3. Juli 1897 wird auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, dem Unternehmer-Konsortium, bestehend aus:

der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin,
Robert Warschauer & Cie. zu Berlin und
A. Schaaffhausen'scher Bankverein in Berlin

die Konzession für den Bau und Betrieb einer zur Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten und mit Dampf oder elektrischer Kraft zu betreibenden Lokalbahn von Karlsruhe nach Herrenalb und von Ettlingen nach Pforzheim für die auf württembergisches Gebiet fallenden Theile dieser Bahn mit folgenden Rechten und Verbindlichkeiten ertheilt:

§. 1.

Der Konzessionär ist den bestehenden wie künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen unterworfen.

§. 2.

Für die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist ein Vorstand zu bestellen, der für die Geschäftsführung, soweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl dieses Vorstandes bedarf der Bestätigung der Staatsaufsichtsbehörde. Er hat seinen Sitz in einem im Großherzogthum Baden gelegenen Ort zu nehmen.

§. 3.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichsgesetzblatt S. 764) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

§. 4.

Die Bahn ist von Karlsruhe über Rüppurr, Ettlingen, Marxzell und Frauenalb nach Herrenalb, und von Ettlingen über Reichenbach, Langensteinbach, Ittersbach, Weiler, Ellmendingen, Dietlingen und Brötzingen nach Pforzheim zu führen.

§. 5.

Hinsichtlich der erzwungenen Abtretung des für die Ausführung der Bahn erforderlichen Eigenthums kommen das Gesetz vom 20. Dezember 1888, betreffend die Abänderung des §. 30 der Verfassungsurkunde, und das Gesetz vom gleichen Tag, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (veröffentlicht im Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nro. 42 vom 30. Dezember 1888), zur Anwendung.

§. 6.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Spurweite der Bahn soll 1,00 m betragen.
2) Dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, bleibt vorbehalten:

   die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Genehmigung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Zahl und Beschaffenheit der Betriebsmittel.

   Die Zuständigkeiten der Bau- und Wasserpolizeibehörden werden hiedurch nicht berührt.

3) Der Konzessionär ist auch nach Eröffnung der Bahn zur Aenderung oder Erweiterung der Anlagen verpflichtet, sofern und soweit die Staatsaufsichtsbehörde solches im Interesse des Verkehrs und im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebs oder des Straßenverkehrs für geboten erachtet.

   Gegen künftige Anlage von Kanälen, Schutzdämmen, öffentlichen Wegen, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der Königlichen Regierung ausgeführt werden sollen, und entweder die Eisenbahn kreuzen oder in deren Nähe herzustellen sind, steht dem Konzessionär weder eine Einsprache noch eine Entschädigungs-

forderung zu. Es soll jedoch thunlichst darauf Rücksicht genommen werden, daß durch solche Anlagen der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und der Konzessionär nicht in Unkosten versetzt werde.

4) Der Konzessionär hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

5) Hinsichtlich der Benützung öffentlicher Wege greifen die von dem Königlichen Ministerium des Innern zu ertheilenden Vorschriften Platz.

Behufs Feststellung dieser Vorschriften hat der Konzessionär die erforderlichen Einzelpläne einzureichen.

6) Die Vollendung und Inbetriebnahme der beiden Bahnlinien muß längstens bis zum 1. Januar 1901 erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann die Konzession zurückgezogen und die nach §. 24 gestellte Kaution für verfallen erklärt und eingezogen werden.

7) Nach Vollendung der Bahnen hat der Konzessionär der Staatsaufsichtsbehörde eine genaue rechnungsmäßige Nachweisung über den Gesammtaufwand nebst zwei vollständigen Plänen über die Bahnanlagen zu übergeben.

§. 7.

Für den Betrieb gelten folgende Vorschriften:

1) Die Eröffnung des Betriebs darf nicht erfolgen, bevor sämmtliche Anlagen und Einrichtungen durch die Staatsaufsichtsbehörde geprüft und den Bedingungen entsprechend gefunden worden sind.

2) Zur Vermittlung des Personenverkehrs sind auf Verlangen der Staatsaufsichtsbehörde zwei Wagenklassen einzustellen.

3) Der Staatsaufsichtsbehörde bleibt vorbehalten:

   a) die Feststellung bezw. Genehmigung des Fahrplans und dessen Abänderung;

   b) die Genehmigung der Tarifeinheitssätze für den Personen- und Güterverkehr, sowie die Abänderung derselben. Die Tarife und deren Abänderung sind von dem Unternehmer spätestens mit der Einführung, Tariferhöhungen aber mindestens 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen. Werden in besonderen Fällen einzelnen Personen oder einer Gesellschaft für

größere Transporte Ausnahmetarife bewilligt, so ist der Unternehmer verpflichtet, unter sonst gleichen Verhältnissen diese auch jedem Dritten zu gewähren.

4) Die Verpflichtungen des Konzessionärs zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Reichs-Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875 und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von 8 Jahren vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres, an Stelle der Art. 2, 3 und 4 des Gesetzes, die im Erlaß des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 getroffenen Bestimmungen treten.

5) Der Telegraphenverwaltung gegenüber hat der Konzessionär diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Großherzoglich badischen Staatsbahnen jeweils gelten.

6) Der Konzessionär ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen.

7) Die beim Bau und Bahnbetrieb verwendeten Beamten und Arbeiter sind nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen zu versichern.

§. 8.

In Beziehung auf die Gestaltung des Anschlusses der Bahnlinie Ettlingen-Pforzheim an den Bahnhof der württembergischen Staatsbahnen in Brötzingen, sowie bezüglich der Inanspruchnahme von — der württembergischen Staatseisenbahnverwaltung gehörendem Grundeigenthum auf diesem Bahnhof und in dessen Umgebung, ebenso wegen der Besorgung des Dienstes auf dem Anschlußbahnhof bleibt die nähere Vereinbarung mit dem Konzessionär vorbehalten.

§. 9.

Unter der Voraussetzung, daß das für die Anlage der Bahn von Karlsruhe nach Herrenalb sammt Zubehörden erforderliche Gelände von den betheiligten Gemeinden dem Unternehmer unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung gestellt wird, wird dem Konzessionär für die Ausführung der auf württembergischem Gebiet gelegenen Strecke

dieser Bahn ein einmaliger, unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Beitrag von 18 000 ℳ — Achtzehntausend Mark — für das Kilometer Bahnlänge, im Ganzen aber nicht mehr als 34 776 ℳ — Vierunddreißigtausend siebenhundert sechs und siebzig Mark — gewährt.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

§. 10.

Der Konzessionär ist verpflichtet, nach den Bestimmungen der Staatsaufsichtsbehörde:

a) Bücher zu führen, aus welchen die finanzielle Lage des Betriebsgeschäfts vollständig zu ersehen ist; zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen und auf Verlangen jederzeit die Kassenbücher vorzulegen oder Einsicht in dieselben nehmen zu lassen;

b) die zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen auf seine Kosten zu beschaffen und in den festgesetzten Fristen vorzulegen.

§. 11.

Die Einhaltung der Konzessionsbedingungen, sowie der hinsichtlich des Baues und Betriebs ertheilten Vorschriften wird, soweit die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und die Instandhaltung der öffentlichen Wege in Frage steht, durch die zuständigen Behörden des Königlichen Ministeriums des Innern überwacht.

Im Uebrigen wird die Staatsaufsicht von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und den von demselben bezeichneten Behörden ausgeübt.

Der Konzessionär hat sich fernerhin denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über seine Geschäftsführung noch erlassen werden.

Die mit der Ueberwachung betrauten Beamten haben in Ausübung des Dienstes auf Grund der ihnen zu ertheilenden Legitimationskarte freie Fahrt auf der Bahn anzusprechen.

Die durch die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten hat der Unternehmer zu ersetzen.

§. 12.

Der Regierung bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu konzessioniren, die sich an die in dieser Konzession bezeichnete Bahn, sei es als Abzweigung oder Verlängerung, anschließen oder dieselbe kreuzen.

Ist der Konzessionär geneigt, solche Bahnen selbst zur Ausführung zu bringen und zu betreiben, so wird ihm unter sonst gleichen Bedingungen der Vorzug gegeben werden.

§. 13.

Der Konzessionär verpflichtet sich, alle geforderten Anschlußgleise (Industriegleise) an die Bahn, soweit die Regierung hiezu ihre Zustimmung gibt, gegen in jedem Spezialfalle zu vereinbarende, eventuell von der Staatsaufsichtsbehörde festzustellende Vergütung zuzulassen und in Betrieb zu nehmen.

§. 14.

Der Konzessionär ist verpflichtet, die Mitglieder des Aufsichtsraths sowie sämmtliche Beamte der Bahn aus Inländern, d. h. Angehörigen des Deutschen Reiches, zu entnehmen.

Der Konzessionär ist ferner verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, soweit dieselben das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Soweit es sich um die auf württembergischem Gebiet liegenden Theile der Bahn handelt, soll Stellenanwärtern württembergischer Staatsangehörigkeit der Vorzug gegeben werden.

§. 15.

Die während der ganzen Dauer der Konzession erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten der Bahn sammt Zubehör hat der Konzessionär in der Art zu bewirken, daß die Bahn und das Betriebsmaterial stets in gutem Zustande sich befinden.

Sollte der Konzessionär den ihm von der Aufsichtsbehörde gegebenen Vorschriften nicht in allen Theilen pünktlich nachkommen, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die zur betriebssicheren Erhaltung der Bahn ihr nothwendig erscheinenden Arbeiten auf Rechnung des Unternehmers ausführen zu lassen.

§. 16.

Zur Bestreitung der Ausgaben für die regelmäßig wiederkehrende Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie zur Bestreitung von Ausgaben, welche durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen sind, hat der Konzessionär mit der Eröffnung des Betriebs der Bahn einen Erneuerungs- und Reservefonds nach einem von der Staatsaufsichtsbehörde nach Benehmen mit dem Konzessionär festzustellenden und von Zeit zu Zeit der Prüfung zu unterziehenden Regulativ zu bilden.

Die Erneuerungs- und Reservefonds sind sowohl von einander als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu halten.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a) der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
b) die Zinsen dieses Fonds;
c) eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage. Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

In den Reservefonds fließen:

a) die Zinsen des Reservefonds;
b) eine im Regulativ festzusetzende alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Reservefonds die Summe von 1 Prozent des Anlagekapitals, so können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Rücklagen so lange aufhören, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hievon sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

§. 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Konzession durch den Konzessionär oder dessen Vertreter können mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark und

schließlich mit Entziehung der Konzession geahndet werden, in welch' letzterem Falle das gesammte Bahneigenthum für Rechnung des Konzessionärs mit der Verpflichtung des Weiterbetriebs öffentlich versteigert werden soll.

Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Strafen werden von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ausgesprochen; zur Konzessionsentziehung ist landesherrliche Entschließung erforderlich.

§. 18.

Stellt der Konzessionär den Betrieb der Bahn ein, ohne durch höhere Gewalt oder eine andere von der Aufsichtsbehörde als begründet erkannte Ursache dazu genöthigt zu sein, so ist die Regierung befugt, die Bahn mit dem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, sowie das rollende Material in Besitz und auf Gefahr und Kosten des Konzessionärs in Betrieb zu nehmen oder nehmen zu lassen. Kann innerhalb dreier Monate der Konzessionär nicht nachweisen, daß er im Stande ist, den Betrieb wieder zu übernehmen, so erfolgt Versteigerung der Bahn mit Zubehör auf Gefahr und Kosten des Konzessionärs. Wird kein Gebot abgegeben, oder ist keiner der Steigerer annehmbar, so geht die Bahn mit Zubehör an den Staat über, die Betriebsmittel bleiben in dem Falle Eigenthum des Konzessionärs.

§. 19.

Die Uebertragung der Konzession an eine Aktiengesellschaft oder einen sonstigen Dritten kann nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums und nicht vor Ablauf der zwei ersten Betriebsjahre erfolgen.

§. 20.

Die Konzession wird auf die Dauer von neunzig Jahren, vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Bahn an gerechnet, verliehen. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Bahnanlagen unentgeltlich in das Eigenthum des Staates über.

§. 21.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

§. 22.

Dem Staat bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör an beweglichen und unbeweglichen Betriebsmitteln unter Einhaltung folgender Grundsätze anzukaufen:

a) Die Abtretung kann nicht früher als nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren von Beginn des Betriebs der vollendeten Bahn ab gefordert werden;

b) dem Konzessionär muß die auf die Uebernahme gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem Tage der Uebernahme angekündigt werden;

c) dem Kaufpreis wird, wenn der Ankauf vor dem Ablauf eines fünfzigjährigen Betriebs erfolgt, der fünfundzwanzigfache Betrag der durchschnittlichen Reineinnahme der dem Ankaufstermin vorausgehenden fünfjährigen Betriebsperiode zu Grunde gelegt, jedoch darf dieser Kaufpreis die vom Konzessionär aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten nebst einem Zuschlag von 10 Prozent dieser Summe nicht übersteigen.

Erfolgt der Ankauf nach Ablauf eines fünfzigjährigen Betriebs oder ist der fünfundzwanzigfache Betrag der durchschnittlichen Reineinnahme der dem Ankaufstermin vorangehenden fünfjährigen Betriebsperiode kleiner, als die vom Konzessionär aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten, so sollen diese als Kaufpreis vergütet werden.

Die Größe des von dem Konzessionär aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekapitals wird alsbald nach Vollendung der Bahn ausgemittelt.

Als Reineinnahme ist die Summe anzusehen, um welche die Betriebseinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungs- und Reservefonds, jedoch ausschließlich der aus diesem Fonds zu bestreitenden Ausgaben, übersteigt.

Sofern die Reineinnahme vier Prozent der von dem Konzessionär aus eigenen Mitteln aufgewendeten erstmaligen Anlagen zuzüglich jener der späteren Erweiterungen und Ergänzungen übersteigt, wird der Mehrbetrag an Reineinnahme auf den von dem Staat geleisteten Baukostenbeitrag (§. 9) und auf die gesammten übrigen Anlagekosten der Bahn im Verhältniß der bezüglichen Kapitalbeträge vertheilt. Der auf den Staats-

beitrag entfallende Antheil dieses Mehrbetrags kommt bei Ermittelung des Kaufpreises an dem gesammten Reinertrage in Abzug.

Mit Uebergabe der Bahn ist auch der gesammelte Erneuerungsfonds als Bestandtheil der Betriebsmittel abzuliefern.

Wird Seitens der Großherzoglich badischen Staatsregierung Gebrauch von ihrem Ankaufsrecht gemacht, so ist der Konzessionär gehalten, gleichzeitig auch die auf dem württembergischen Gebiet gelegenen Bahnstrecken an den württembergischen Staat oder mit dessen Zustimmung an den badischen Staat abzutreten.

§. 23.

Wenn die Reineinnahme aus dem Betrieb beider Linien (nach Herrenalb und nach Pforzheim) zusammen in einem Jahr sechs Prozent der von dem Konzessionär aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten übersteigen sollte, so hat an dem Mehrerträgniß die württembergische Staatskasse nach Verhältniß des geleisteten Staatsbeitrags (§. 9) Theil zu nehmen.

§. 24.

Zur Sicherstellung aller durch die Konzession einschließlich der Vorschriften hinsichtlich der Benützung der öffentlichen Wege (§. 6 Ziff. 5) dem Unternehmer auferlegten Verbindlichkeiten hat derselbe binnen 4 Wochen von heute an eine Kaution von zweitausend Mark nach näherer Bestimmung des unterzeichneten Ministeriums zu stellen.

Nach der Vollendung und Betriebseröffnung der Bahn wird die Kaution zur Hälfte zurückgegeben.

Wird die Kaution durch Einziehung von Strafbeträgen (§. 17) oder Zahlung von Arbeiten auf Rechnung des Konzessionärs (§. 15) vermindert, so ist sie von dem Konzessionär binnen drei Wochen von der ihm zugehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

§. 25.

Bei allen aus der Konzession und deren Ausübung entspringenden civilrechtlichen Streitigkeiten hat der Konzessionär seinen Gerichtsstand bei dem Königlichen Landgericht Stuttgart.

§. 26.

Die Sportel für die Ertheilung der Konzession wird nach Maßgabe der Nummer 21 des Sporteltarifs auf den Betrag von 100 Mark festgesetzt.

Stuttgart, den 14. Juli 1897.

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten:

Mittnacht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 16.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 10. August 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den katholischen Gesellenverein in Biberach.

Vom 27. Juli 1897.

Seine Königliche Majestät haben am 20. Juli d. Js. allergnädigst geruht, dem katholischen Gesellenverein Biberach die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 27. Juli 1897.

Pischek.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend eine Aenderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.

Vom 29. Juli 1897.

Unter Hinweis auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Juli 1890 (Reg.Blatt S. 171) und die Bekanntmachungen vom 17. Februar

und 28. Oktober 1892 (Reg.Blatt S. 35 und 562), vom 9. Februar, 31. Mai und 6. September 1893 (Reg.Blatt S. 31, 160 und 272), vom 4. Mai 1894 (Reg.Blatt S. 127), vom 29. Januar 1895 (Reg.Blatt S. 36), vom 22. Januar und 6. Oktober 1896 (Reg.Blatt S. 27 und 239) wird nachstehend eine in der Nr. 29 S. 244 des Central-Blatts für das Deutsche Reich veröffentlichte Berichtigung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. Juli 1897.

Pischek. Schott von Schottenstein.

Das im Anhange zu Nro. 26 des Central-Blattes von 1890 (S. 183 ff.) *) veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen" ist auf den Seiten 184, 186, 190, 210 **) wie folgt zu berichtigen:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	I. Provinz Ostpreußen.		
	a) Regierungsbezirk Königsberg.		
7.	Kreis Heilsberg mit den Städten Guttstadt und Heilsberg.	Heilsberg (früher Guttstadt).	Landrath des Kreises Heilsberg.
	III. Provinz Brandenburg.		
	b) Regierungsbezirk Frankfurt a. O.		
1a.	Stadtkreis Forst.	Forst.	Erster Bürgermeister zu Forst.
17.	Kreis Sorau mit den Städten Christianstadt, Gassen, Pförten, Sorau i. N.-Lausitz und Triebel.	Sorau.	Landrath des Kreises Sorau.

*) Württ. Reg.Blatt von 1890 S. 171.

**) Württ. Reg.Blatt von 1890 S. 172, 175, 176, 180, 181 und 204.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	VI. Provinz Schlesien.		
	o) Regierungsbezirk Oppeln.		
2a.	Stadtkreis Gleiwitz.	Gleiwitz.	Oberbürgermeister zu Gleiwitz.
18.	Kreis Tost-Gleiwitz mit den Städten Kieferstädtel, Peiskretscham und Tost.	Gleiwitz.	Landrath des Kreises Tost-Gleiwitz.
	J. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.		
3.	Bezirk Schönberg: das Fürstenthum Ratzeburg.	Schönberg i. M.	Drost, Kammerherr Freiherr von Maltzahn zu Schönberg i. M.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot des Feilbietens von Schweinen im Umherziehen. Vom 31. Juli 1897.

Nachdem in letzter Zeit durch wandernde Schweineheerden die Maul- und Klauenseuche in eine Reihe von Gemeinden verschleppt worden ist und da diese Gefahr andauert, wird auf Grund des §. 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Das Feilbieten von Schweinen im Umherziehen mit Ausnahme von Milchschweinen ist bis zum 30. September d. Js. einschließlich verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen der Strafbestimmung des §. 148 Ziff. 7a der Gewerbeordnung.

§. 3.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 6. August d. Js. in Kraft.

An diesem Tage treten die von den Oberämtern auf Grund des §. 9. der Ministerialverfügung vom 21. Februar 1896, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Reg.Blatt S. 35) erlassenen Anordnungen, soweit solche den Handel mit Schweinen betreffen, außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 31. Juli 1897.

Pischek.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend den Voranschlag der sämmtlichen Staats-Ausgaben und -Einnahmen für die Finanzperiode 1. April 1897/99. Vom 24. Juli 1897.

Nachdem das Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1897 bis 31. März 1899 vom 6. Juli 1897 sammt dem Hauptfinanzetat für 1897|99 und das Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1897|99, vom 12. Mai 1897 durch das Regierungsblatt (S. 79 ff. und S. 39 ff.) veröffentlicht sind, wird auf Grundlage dieser Gesetze in Nachstehendem eine Uebersicht über den Voranschlag der Staats-Ausgaben und -Einnahmen für 1897|99:

A) beim ordentlichen Dienst (laufende und Restverwaltung), sowie

B) beim außerordentlichen Dienst (Ausgaben und Einnahmen aus Anlehen)

bekannt gegeben, welcher abgetrennt hievon weiter noch

C) eine Nachweisung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Grundstocksverwaltung

angefügt ist.

Stuttgart, den 24. Juli 1897.

Für den Staatsminister:
Schwarz.

Uebersicht

über den Voranschlag der Staats-Ausgaben und -Einnahmen für 1897/99

A. beim ordentlichen Dienst (laufende und Restverwaltung)

B. beim außerordentlichen Dienst (Ausgaben und Einnahmen aus Anlehen) und

C. bei der Grundstocksverwaltung.

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1897/98 ℳ	1898/99 ℳ
	I. Staatsbedarf.		
	1) Laufende Verwaltung.		
1.	**Zivilliste**	2 000 901	2 000 901
2.	**Apanagen, Donativgelder** 2c.	131 485	131 485
3.	**Staatsschuld**	20 300 506	19 439 841
3a.	**Zinse aus Schatzanweisungen**	—	—
4.	**Renten**	238 004	239 231
5.	**Entschädigungen**	65 816	87 636
6.	**Pensionen**	2 971 000	3 050 500
7.	**Wartegelder**	1 260	1 260
8.	**Unterstützungen**	508 336	518 336
9.	**Geheimer Rath**	56 850	56 850
9a.	**Verwaltungsgerichtshof**	26 130	26 360
	Departement der Justiz.		
10.	Ministerium, Kollegien und Staatsanwaltschaften	1 629 382	1 629 382
11.	Amtsgerichte und Notariate	1 502 324	1 502 324
12.	Gerichtliche Strafanstalten	551 180	551 242
13.	Kriminalkosten	585 800	585 800
13a.	Fonds zur Entschädigung von Zustellungsbeamten	5 000	5 000
14.	Reise- und Umzugskosten	8 500	8 500
15.	Dispositionsfonds	2 000	2 000
	Summe Kap. 10—15 —:·	4 284 186	4 284 248

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1897/98 ℳ	1898/99 ℳ
	I. Staatsbedarf.		
	1) Laufende Verwaltung.		
	Departement der auswärtigen Angelegenheiten.		
	a) politische Abtheilung.		
16.	Ministerium	67 853	68 413
17.	K. Gesandtschaften und Konsulate	60 860	60 860
18.	Geheimes Haus- und Staatsarchiv	35 640	35 980
19.	Dispositionsfonds	1 750	1 750
	Summe Kap. 16—19 —.·.	166 103	167 003
19a.	b) Abtheilung für die Verkehrsanstalten .	46 540	43 240
	Von diesen Summen sind übertragen:		
	auf Kap. 118 Eisenbahnen	31 027	28 827
	„ „ 119/120 Post und Telegraphen . .	15 513	14 413
	wonach hier verbleiben	—	—
	Summe Kap. 16—19a —.·.	166 103	167 003
	Departement des Innern.		
20.	Ministerium und Kollegien	669 410	670 710
21.	Bezirksverwaltung	818 978	819 398
22.	Reise- und Umzugskosten	12 000	12 000
23.	Für polizeiliche Zwecke überhaupt	57 000	57 000
24.	Kosten des Militärersatzgeschäfts	15 830	15 830
24a.	Quartierkostenzuschuß	70 000	70 000
25.	Oeffentliche Wasserversorgung	145 000	145 000
26.	Landjägercorps	828 925	823 504
27.	Gefangenentransportkosten	120 000	120 000
28.	Arbeitshäuser	36 605	36 390
29.	Staats- und Privatirrenanstalten	630 495	628 980
30.	Oeffentliche Gesundheitspflege	65 410	63 000
31.	Kosten des Veterinärwesens	62 000	62 000
32.	Für orthopädische Heilzwecke	5 500	5 500
33.	Landeshebammenschule	32 170	32 110

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1897/98 ℳ	1898/99 ℳ
	I. Staatsbedarf.		
	1) Laufende Verwaltung.		
	Departement des Innern (Forts.)		
34.	Zentralstelle für die Landwirthschaft	379 936	380 386
35.	Förderung der Hagelversicherung	160 000	160 000
36.	Landgestüt	180 236	182 518
36a.	Remontedepot	5 259	5 259
37.	Für Hebung der Privatpferdezucht	53 700	53 700
38.	Zentralstelle für Gewerbe und Handel	259 850	253 450
38a.	Fürsorge für Arbeitsvermittlung	6 000	7 000
39.	Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung . .	15 500	15 500
40.	Straßenbauverwaltung	2 892 060	2 872 699
41.	Neckarschiffahrtsfonds	74 906	74 906
42.	Flußbaufonds	313 432	313 822
43.	Für milde Zwecke	123 821	123 821
44.	Dispositionsfonds	8 200	8 200
44a.	Oeffentliche Armenpflege	235 400	235 400
	Summe Kap. 20—44a — .	8 277 623	8 248 083
	Departement des Kirchen- und Schulwesens.		
45.	Ministerium und Kollegien	297 405	300 585
46.	Reise-, Umzugs- und Untersuchungskosten . . .	8 500	8 500
47.	Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten der Gemeinden	120 000	120 000
48.	Dispositionsfonds	2 600	2 600
49.	Besoldungen der evangelischen Kirchendiener . . .	2 334 727	2 345 102
50.	Entschädigungen der evangelischen Kirchendiener für Einkommensverluste in Folge der Ablösungen .	40 371	40 371
51.	Evangelische Seminarien, Landexamen u. s. w. . .	272 322	271 777
52.	Für evangelisch-kirchliche Einrichtungen	33 530	33 530
53.	Für evangelisch-gottesdienstliche Zwecke	4 500	4 500
54.	Besoldungen der katholischen Kirchendiener . . .	1 029 933	1 032 933

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1897/98 ℳ	1898/99 ℳ
	I. Staatsbedarf.		
	1) Laufende Verwaltung.		
	Departement des Kirchen- und Schulwesens. (Forts.)		
55.	Entschädigungen der katholischen Kirchendiener für Einkommensverluste in Folge der Ablösungen . .	62 486	62 486
56.	Bisthum und Priesterseminar	121 200	123 760
57.	Wilhelmsstift und niedere Konvikte	165 907	164 507
58.	Für katholisch-kirchliche Einrichtungen	5 576	5 576
59.	Für katholisch-gottesdienstliche Zwecke	15 157	15 357
60.	Beitrag zur israelitischen Zentralkirchenkasse . . .	32 400	32 400
61.	Universität	938 169	934 044
62.	Staatsstipendien an Studirende der Landesuniversität	9 814	9 814
63.	Unterstützungen zu wissenschaftlichen Reisen . . .	4 286	4 286
64.	Landwirthschaftliche Anstalt in Hohenheim . . .	155 390	146 090
65.	Thierärztliche Hochschule	77 467	76 667
66.	Ackerbauschulen	17 625	17 625
67.	Weinbauschule in Weinsberg	12 680	12 640
68.	Landwirthschaftliche Winterschulen	23 924	23 484
69.	Ländliche Fortbildungsanstalten	7 000	7 000
70.	Technische Hochschule	287 012	288 912
71.	Baugewerkeschule	162 578	162 578
72.	Gewerbliche Fortbildungsschulen	238 700	243 700
73.	Besoldungen der Lehrer an Gymnasien, Lyceen und anderen lateinischen Lehranstalten	591 794	597 794
74.	Sonstiger Aufwand für Gymnasien, Lyceen und andere lateinische Lehranstalten	44 215	43 715
75.	Realschulwesen	267 580	273 580
76	Alterszulagen und Gehaltsaufbesserungen für Lehrer an Gelehrten-, Real- und Bürgerschulen . . .	558 617	558 617
76a.	Kosten der fakultativen Einführung des stenographischen Unterrichts in den Gelehrten-, Real- und Bürgerschulen	2 500	2 800
77.	Turnwesen	60 765	60 265
78.	Höheres Lehrerinnenseminar	19 000	19 000
78a.	Höhere Mädchenschulen	49 350	50 123

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1897/98 ℳ	1898/99 ℳ
	I. Staatsbedarf.		
	1) Laufende Verwaltung.		
	Departement des Kirchen- und Schulwesens. (Forts.)		
79.	Schullehrerseminare	256 906	257 038
80.	Lehrerinnenseminar in Markgröningen	19 470	19 470
81.	Präparandenanstalten und Unterstützungen von Privatschulamtszöglingen	71 430	71 430
82.	Besoldungen der evangelischen Schuldiener	71 856	71 856
83.	Entschädigungen evangelischer Schuldiener für Einkommensverluste in Folge der Ablösungen	3 486	3 486
84.	Sonstiger Aufwand auf die evangelischen Volksschulen	87 800	87 800
85.	Besoldungen der katholischen Schuldiener	32 571	32 571
86.	Entschädigungen katholischer Schuldiener für Einkommensverluste in Folge der Ablösungen	1 472	1 472
87.	Sonstiger Aufwand auf die katholischen Volksschulen	53 128	53 008
88.	Alterszulagen für Schullehrer und Beiträge an Gemeinden zu den Gehalten ihrer Schulstellen	1 704 000	1 704 000
89.	Industrieschulen	41 260	41 260
90.	Waisenhäuser	171 145	171 220
91.	Taubstummen- und Blindenanstalten	92 097	91 467
92.	Wissenschaftliche Sammlungen	128 377	126 613
93.	Kunstschule und Kunstsammlungen	111 556	111 556
93a.	Kunstgewerbeschule	49 270	49 270
94/95.	Konservatorium und Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale	32 020	32 020
96.	Staatsbeiträge an Privatvereine für Wissenschaft und Kunst	35 090	15 090
96a.	Beiträge an öffentliche milde Stiftungen und Anstalten zur Entschädigung für ihren Portoaufwand in Folge Aufhebung der Portofreiheit	3 120	3 120
97.	Kosten der Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unternehmen der internationalen Erdmessung	3 000	3 000
97a.	Württ. Kommission für Landesgeschichte	11 000	11 000
	Summe Kap. 45—97a — ∴	11 055 134	11 054 465

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1897/98 ℳ	1898/99 ℳ
	I. Staatsbedarf.		
	1) Laufende Verwaltung.		
	Departement der Finanzen.		
98.	Ministerium und Kollegien	964 810	966 310
99.	Reise- und Umzugskosten	20 000	20 000
100.	Dispositionsfonds	3 020	3 020
101.	Gebäudekosten	1 670 193	1 620 863
102.	ist ausgefallen.		
103.	Statistisches Landesamt	144 380	145 300
104.	ist ausgefallen.		
105.	Zoll- und Reichssteuerverwaltung	325 663	325 663
106.	ist ausgefallen.		
107.	Allgemeine Amtsausgaben der Kameralämter . .	657 616	657 616
	Summe Kap. 98—107 —:·	3 785 682	3 738 772
108.	Ständische Kasse	427 921	429 534
109.	Reservefonds	70 000	70 000
110.	Leistungen an das Deutsche Reich	19 821 876	19 821 876
110a.	Aufwand an Postporto	510 000	510 000
	Summe 1) **Laufende Verwaltung** —:·	74 698 813	73 876 381
	2) Restverwaltung.		
98—107.	**Departement der Finanzen, in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds.**		
	Nach Art. 8 des Finanzgesetzes:		
	1) zu Herstellung eines Zellenbaus an dem Landesgefängniß in Hall	140 000	—
	2) zu Erbauung eines neuen amtsgerichtlichen Gefängnisses in Leonberg	60 000	—
	3) zu baulichen Aenderungen an dem Gebäude des katholischen Priesterseminars in Rottenburg und zu Herstellung eines Wohngebäudes für zwei Domkapitulare daselbst	137 000	—
	4) zu Erweiterung der Waschanstalt für die Kliniken in Tübingen	65 000	—

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1897/98 ℳ	1898/99 ℳ
	I. Staatsbedarf.		
	2) Restverwaltung.		
	Departement der Finanzen, in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds.		
	Nach Art. 8 des Finanzgesetzes:		
	5) zu Herstellung eines Neubaus für die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Hohenheim	97 500	—
	6) zu dem Neubau einer Pferdeklinik, der Verlegung und Erweiterung der Hundeklinik und der Einrichtung einer Seuchenbaracke an der Thierärztlichen Hochschule in Stuttgart . . .	265 000	—
	7) zu Erweiterung der Weinbauschule in Weinsberg	150 000	—
	8) zu Erbauung eines Maschinenlaboratoriums an der Technischen Hochschule in Stuttgart . .	492 000	—
	9) zu Erbauung eines neuen Kameralamtsgebäudes in Urach und Einrichtung des alten Kameralamtsgebäudes daselbst zu einem Dienstwohngebäude für zwei Professoren an dem evangelischen Seminar	91 700	—
	10) zu Herstellung von zehn Forstwarthäusern . .	80 000	—
	11) zu Herstellung eines Neubaus für das Steuerkollegium und das Hauptsteueramt in Stuttgart, erste Rate	440 000	—
118—121	**Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.**		
	Nach Art. 8 des Finanzgesetzes:		
	1) für Zwecke der Eisenbahnverwaltung . . . welche vorbehältlich der näheren Bestimmung in späteren Gesetzen für den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode 1897/98 verfügbar zu halten sind,	2 000 000	—
	2) für einen Staatsbeitrag zum Bau einer schmalspurigen Nebeneisenbahn von Karlsruhe nach Herrenalb	34 776	—

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1897/98 ℳ	1898/99 ℳ
	I. Staatsbedarf.		
	2. Restverwaltung.		
	Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten:		
	3) für einen Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Tettnang zu den Kosten des Baus der elektrischen Bahn von Meckenbeuren nach Tettnang . .	15 000	—
	Summe 2) **Restverwaltung** —∴	4 067 976	—
	Summe **I. Staatsbedarf** —∴	78 766 789	73 876 381
	II. Ertrag des Kammerguts.		
	A. Ertrag der Domänen.		
111.	Bei den Kameralämtern	606 000	606 000
112.	Aus Forsten	7 428 643	7 428 643
113.	Aus Jagden	36 614	36 614
114.	Aus Holzgärten	6 325	6 325
115.	Von den Berg- und Hüttenwerken	300 000	300 000
116.	Von den Salinen	200 000	300 000
117.	Von der Badanstalt Wildbad	6 000	6 000
	Summe Kap. 111—117 —∴	8 583 582	8 683 582
	B. Ertrag der Verkehrsanstalten.		
118.	Eisenbahnen	15 195 000	15 246 000
119/120	Post und Telegraphen	2 293 642	2 643 263
121.	Bodenseedampfschiffahrt	2 000	2 000
	Summe Kap. 118—121 —∴	17 490 642	17 891 263
122.	**C. Ertrag der Münze**	10 000	10 000
123.	**D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse**	492 701	399 400
	Summe **II. Ertrag des Kammerguts** —∴	26 576 925	26 984 245
	Derselbe reicht zur Summe des oben angegebenen **Staatsbedarfs** mit	78 766 789	73 876 381
	nicht zu um	52 189 864	46 892 136

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1897/98 ℳ	1898/99 ℳ
	III. Deckungsmittel.		
	A. Landessteuern.		
	a. Direkte Steuern.		
124.	Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	9 770 925	9 840 330
125.	Steuer von Apanagen, Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen	6 616 000	6 706 000
	Summe Kap. 124 und 125 —:·	16 386 925	16 546 330
	b. Indirekte Steuern.		
126.	Accise	1 858 000	1 858 000
127.	Abgabe von Hunden	243 100	243 100
128.	Wirthschaftsabgaben	9 925 150	9 925 150
129.	Sporteln und Gerichtsgebühren, sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer	3 040 000	3 040 000
	Summe Kap. 126—129 —:·	15 066 250	15 066 250
	Summe Kap. 124—129 —:·	31 453 175	31 612 580
130.	**B. Ueberweisungen aus der Reichskasse**	16 093 440	16 093 440
	C. Von dem verfügbaren Vermögen der Restverwaltung nach dem Stand vom 31. März 1896 mit . . 5 202 895 ℳ 33 ₰ sind zur späteren Verwendung vorbehalten . . . . . . 1 134 919 ℳ 33 ₰ und ist durch Art. 8 des Finanzgesetzes für 1897/99 zur Deckung der oben A, I, 2 eingestellten außerordentlichen Staatsausgaben vorerst nur über einen Betrag von . . . . verfügt.	4 067 976	—
	Summe **III. Deckungsmittel** —:·	51 614 591	47 706 020

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1897/98 ℳ	1898/99 ℳ
	Die Unzulänglichkeit des Ertrags des Kammerguts zur Deckung des Staatsbedarfs beträgt noch oben	52 189 864	46 892 136
	Mithin ergiebt sich		
	für das Jahr 1897/98 ein **Fehlbetrag** von . .	575 273	—
	„ „ „ 1898/99 ein **Ueberschuß** von . .	—	813 884
	und für die Finanzperiode 1897/99 im Ganzen ein **Ueberschuß** von	238 611 ℳ	

B. Außerordentlicher Dienst.	1897/98 M.	1898/99 M.
I. Ausgabe.		
Auf Grund der älteren am 31. März 1897 noch nicht vollzogenen Krebite von . . . . —:· 3 608 566 M. 78 ₰ über Abzug des Betrags von . . —:· 1 511 566 M. 78 ₰ welcher aus Mitteln der Grundstocksverwaltung zu decken bezw. für 1899/1901 im Rest bleiben wird	2 097 000	—
Auf Grund der durch das Eisenbahnbau-Kreditgesetz für 1897/99 verwilligten Krebite	5 903 000	8 000 000
Summe I. Ausgabe —:·	8 000 000	8 000 000
II. Einnahme.		
Anlehen vom Herbst 1897	8 000 000	—
" " Frühjahr 1898	—	4 000 000
" " Herbst 1898	—	4 000 000
Summe II. Einnahme —:·	8 000 000	8 000 000
Die Ausgabe beträgt . . . —:·	8 000 000	8 000 000
Mithin besteht Ausgleichung . —:·	—	—
Zusammenstellung von A. und B.		
I. Ausgabe.		
A. **Ordentlicher Dienst**	78 766 789	73 876 381
B. **Außerordentlicher Dienst**	8 000 000	8 000 000
Summe I. Ausgabe —:·	86 766 789	81 876 381
II. Einnahme.		
A. **Ordentlicher Dienst.**		
Ertrag des Kammerguts	26 576 925	26 984 245
Deckungsmittel	51 614 591	47 706 020
Summe A. —:·	78 191 516	74 690 265
B. **Außerordentlicher Dienst**	8 000 000	8 000 000
Summe II. Einnahme —:·	86 191 516	82 690 265
Die Ausgabe beträgt . . . —:·	86 766 789	81 876 381
Mithin **Fehlbetrag** . . . —:·	575 273	—
" **Ueberschuß** . . . —:·	—	813 884
und im Ganzen **Ueberschuß** . —:·	238 611 M.	

C. Grundstocksverwaltung.	1897/98		1898/99	
	M.	₰	M.	₰
I. Ausgabe.				
Für Weide- und Streuablösungen nach dem Gesetz vom 26. März 1873	600	—	600	—
Für Ablösungen von Holzberechtigungen u. s. w.	5 000	—	5 000	—
Für abgelöste Renten	6 000	—	6 000	—
Für den Ankauf von Grundstücken, insbesondere zur Arrondirung des Staatswaldbesitzes	320 000	—	320 000	—
Für die Erwerbung der Grundflächen der Gebäude, Bahnhöfe und Stationen der Eisenbahn (insbesondere für die Grunderwerbungen auf den Bahnhöfen Stuttgart, Untertürkheim und Kornwestheim)	1 200 000	—	100 000	—
Für die Erschließung eines neuen Steinsalzbergwerks	280 000	—	—	—
Kassenbestände am Schlusse der Etatsjahre	45 314	15	114 214	15
Summe I. Ausgabe	1 856 914	15	545 814	15
II. Einnahme.				
Kassenbestände am Beginn der Etatsjahre	56 414	15	45 314	15
Von Komplexlastenablösungen	500	—	500	—
Von anderen Grundstocksgeldern, Kaufschillinge u. s. w.	440 000	—	440 000	—
Von verlosten württembergischen Staatsschuldverschreibungen	60 000	—	60 000	—
Durch Verkauf von württembergischen Staatsschuldverschreibungen	1 300 000	—	—	—
Summe II. Einnahme	1 856 914	15	545 814	15
Die Ausgabe beträgt	1 856 914	15	545 814	15
Mithin besteht Ausgleichung	—	—	—	—

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 17.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 26. August 1897.

Inhalt:

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Neckarsulm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 30. Juli 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1897, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1897 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 23), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II. des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Neckarsulm wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünf und sechszig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1899 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Neckarsulm zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Villa Seefeld, den 30. Juli 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Riecke. Schott von Schottenstein. Pischek.

Verfügung sämmtlicher Ministerien, betreffend die Einführung einer Bezeichnung für 100 Kilogramm. Vom 2. Juli 1897.

Auf Grund des vom Bundesrath am 8. April d. J. gefaßten, im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1897 Nro. 19 S. 119, veröffentlichten Beschlusses wird hiemit verfügt, daß im amtlichen Verkehr sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten als Bezeichnung für 100 Kilogramm das Wort „Doppelzentner“ mit der Abkürzung „dz“ in Anwendung zu bringen ist.

Stuttgart, den 2. Juli 1897.

Breitling. Mittnacht. Pischek. Sarwey. Schott von Schottenstein. Riecke.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Aenderungen

a) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands,
b) der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands,
c) der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands,
d) der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten.

Vom 3. August 1897.

Die nachstehenden Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers, betreffend Aenderungen

a) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands,

b) der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands,

c) der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands,

d) der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten,

werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht (s. Reg.Blatt Nro. 20 vom Jahr 1892).

Stuttgart, den 3. August 1897.

Mittnacht.

(Nr. 2376.) **Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897.**

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 4. März 1897 auf Grund der Art. 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse erhalten die §§. 13 (1) und (3), 17(2), 25(1), 26(4), 34(2), 44(1), 46, 51(1), 54(1), 60 und 74(1) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands nachstehende neue Fassung:

§. 13.

Zahl der Bremsen eines Zuges.

(1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive so viele Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von									
von ...‰	vom Verhältniß	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90
		Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein									
0	1 : ∞	6	6	6	6	8	10	17	25	36	48
2,5	1 : 400	6	6	7	9	11	14	21	30	41	54
5,0	1 : 200	6	7	9	12	14	18	25	35	46	59
7,5	1 : 133	8	10	12	15	18	21	29	39	51	.
10,0	1 : 100	10	13	15	18	21	25	33	44	56	.
12,5	1 : 80	13	15	18	21	25	29	38	48	59	.
15,0	1 : 66	15	18	21	24	28	32	42	53	.	.
17,5	1 : 57	18	21	24	27	32	36	46	57	.	.
20,0	1 : 50	20	23	27	31	35	39	50	.	.	.
22,5	1 : 44	22	26	30	34	38	43	54	.	.	.
25,0	1 : 40	25	29	33	37	42	47	.	.	.	.

(3) Militärzüge sind auf der Ausgangsstation für die vorgesehene Fahrstrecke mit der für eine Fahrgeschwindigkeit von 40 Kilometer erforderlichen Anzahl Bremswagen auszurüsten. Für die Besetzung der Bremsen solcher Züge sind jedoch die gleichen Bestimmungen wie für andere Züge maßgebend.

§. 17.

Untersuchung der Wagen.

(2) Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, wobei die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat bei den vorzugsweise in Schnellzügen laufenden Personen-, Gepäck-, Post- und Güterwagen spätestens sechs Monate, bei den übrigen Personen-, Gepäck- und Postwagen spätestens ein Jahr und bei den übrigen Güterwagen spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen. Die Fristen von sechs Monaten und einem Jahre können bis zur Dauer von drei Jahren überschritten werden, wenn und solange ein Wagen noch nicht einen Weg von 30 000 Kilometer zurückgelegt hat.

§. 25.

Abfahrt der Züge.

(1) Kein Zug darf ohne Erlaubniß des diensthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren. Diese Erlaubniß darf, abgesehen von Störungsfällen, nicht ertheilt werden, solange nicht festgestellt ist, daß der letzte, in derselben Richtung vorausgefahrene Zug die nächste Zugfolgestation erreicht hat. Einzeln fahrende Lokomotiven sind hierbei den Zügen gleich zu behandeln.

§. 26.

Fahrgeschwindigkeit.

(4) Bei Berechnung der kürzesten Fahrzeit ist die größte zulässige Geschwindigkeit auf fallenden und auf gekrümmten Bahnstrecken wie folgt anzunehmen:

a) beim Herabfahren von Gefällstrecken von:

5,0‰	(1 : 200)	90	Kilometer in der Stunde,
7,5 „	(1 : 133)	85	„ „ „ „ ,
10,0 „	(1 : 100)	80	„ „ „ „ ,
12,5 „	(1 : 80)	75	„ „ „ „ ,
15,0 „	(1 : 66)	70	„ „ „ „ ,
17,5 „	(1 : 57)	65	„ „ „ „ ,
20,0 „	(1 : 50)	60	„ „ „ „ ,
22,5 „	(1 : 44)	55	„ „ „ „ ,
25,0 „	(1 : 40)	50	„ „ „ „ ;

b) beim Durchfahren gekrümmter Bahnstrecken in Krümmungen mit einem Halbmesser von:

900	Meter	90	Kilometer in der Stunde,
800	„	85	„ „ „ „ ,
700	„	80	„ „ „ „ ,
600	„	75	„ „ „ „ ,
500	„	70	„ „ „ „ ,
400	„	65	„ „ „ „ ,
300	„	60	„ „ „ „ ,
250	„	55	„ „ „ „ ,
200	„	50	„ „ „ „ ,
180	„	45	„ „ „ „ ;

§. 34.

Schutzwagen und Postwagen.

(2) Bei Zügen, die von einer anschließenden Nebeneisenbahn auf die Hauptbahn übergehen, kann von der Freihaltung der vorderen Abtheilung des betreffenden Wagens abgesehen werden, sofern diese Züge auf der Hauptbahn mit keiner größeren als der für Nebeneisenbahnen zugelassenen Geschwindigkeit verkehren.

§. 44.

Elektrische Verbindungen.

(1) Die Bahnhöfe und Haltestellen müssen zur Verständigung unter einander mit elektrischen Telegraphen ausgerüstet sein. Auch müssen sämmtliche Wärter zwischen je zwei am Zugmeldedienste betheiligten Stationen durch elektrische Signale von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

§. 46.

Signale für die Ein- und Ausfahrt der Züge.

(1) Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für einen Zug gegeben oder ein Zug von der Station abgelassen wird, ist zu prüfen, ob die Gleise, die er zu durchfahren hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (§. 1 (3)). Von der Prüfung der Weichenstellung kann abgesehen werden, falls Einrichtungen vorhanden sind, die die Gewähr bieten, daß die Signale für die Ein-, Aus- oder

Durchfahrt eines Zuges nur gegeben werden können, wenn die betreffenden Weichen richtig gestellt und in dieser Stellung festgelegt sind, solange das Fahrsignal gegeben ist.

(2) Das Einfahrtssignal für einen Zug darf nur durch den dienstthuenden Stationsbeamten selbst oder in seinem jedesmaligen Auftrage durch einen anderen Beamten oder verpflichteten Arbeiter gegeben werden. Kann dieser Auftrag nicht mündlich ertheilt werden, so muß seine zuverlässige Uebermittelung durch geeignete Einrichtungen möglich sein.

(3) Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine bestimmte Grundstellung als Regel vorzuschreiben.

§. 51.

Stellung und Bedienung spitzbefahrener Weichen.

(1) Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verriegelt oder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bewacht sein (§. 3 (2)).

§. 54.

Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten der Bahn einschließlich der zugehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, des Forstschutzes und der Polizei, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- und Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets begriffenen Beamten sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet; u. s. w. (wie bisher).

§. 60.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

§. 74.

(1) Diese Betriebsordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft und findet Anwendung u. s. w. (wie bisher).

Berlin, den 24. März 1897.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2377.) **Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897.**

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 4. März 1897 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse erhalten die §§. 8 (2), 9 (3), 11, 12, 29 und 39 (1) und (3) a² und b² der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands nachstehende neue Fassung:

§. 8.

Neigungswechsel.

(2) Zwischen Gegenneigungen von mehr als 5 ‰ (1 : 200) ist, sofern die Gesammtsteigung einer derselben mehr als 10 Meter beträgt, eine weniger als 5 ‰ (1 : 200) geneigte Strecke von mindestens 500 Meter Länge einzulegen, welche zur Ausrundung mitbenutzt werden kann.

§. 9.

Entfernung der Gleise.

(3) Auf den Bahnhöfen und Haltestellen sollen die Gleise nicht weniger als 4,500 Meter von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen und diejenigen, zwischen denen ein Bahnsteig anzulegen ist, eine Entfernung von mindestens 6,000 Meter von Mitte zu Mitte haben. Beim Umbau von Bahnhöfen und Haltestellen mit geringem Personenverkehre kann mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§. 11.

Tragfähigkeit des Oberbaues.

Bei Gleisen, die von Lokomotiven befahren werden, soll der Oberbau mindestens so stark sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene 8 000 Kilogramm rollende Last mit Sicherheit tragen kann.

§. 12.

Meldestationen und Ausweichestellen.

Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amts sind telegraphische Meldestationen und an eingleisigen Bahnen zugleich Ausweichestellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis zu 110 Wagenachsen, aufnehmen können. Für einen 110 Wagenachsen enthaltenden Zug ist eine nutzbare Gleislänge von 550 Meter zu rechnen u. s. w.

§. 29.

Raddruck.

Bei den Fahrzeugen soll der Druck eines Rades auf die Schiene bei voller Ausnutzung der festgesetzten Tragfähigkeit im Stillstande der Fahrzeuge nicht mehr als 7 000 Kilogramm betragen. Für Personenzug-Lokomotiven, die auf Strecken verkehren sollen, deren Oberbau den Anforderungen des §. 11 entspricht, kann ein Raddruck von höchstens 8 000 Kilogramm zugelassen werden.

§. 39.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

(3) . . . .

a) 2. auch auf die derzeit bereits im Baue oder Betriebe befindlichen Haupteisenbahnen, sofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. Juli 1897 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden, wobei bezüglich der Bestimmung im §. 11 jede Erneuerung des Oberbaues der Hauptgleise in zusammenhängenden Strecken zu den umfassenderen Umbauten zu rechnen ist;

b) 2. auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel der Haupteisenbahnen, welche nach dem 1. Juli 1897 eine vollständige Umänderung erleiden;

Berlin, den 24. März 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2378.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897.

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 4. März 1897 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse erhalten die §§. 44 (1) und (7) und 55 (1) der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands nachstehende neue Fassung:

§. 44.

Betreten der Bahnanlagen und der Stationen, Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

(1) Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, des Forstschutzes und der Polizei, den in Wahrnehmung u. s. w. (wie im §. 54 (1) der Betriebsordnung).

(7) Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

§. 55.

(1) Diese Bahnordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1897.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2405.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892. Vom 13. Juli 1897.

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 24. Juni 1897 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschluß erhält der Schlußsatz unter C Ziffer 4 der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten (Bekanntmachung vom 5. Juli 1892, Reichsgesetzblatt S. 723) folgenden Wortlaut:

Die Landes-Aufsichtsbehörden sind ermächtigt, für einzelne Stationen und Bahnstrecken mit einfachen Verkehrs- und Betriebsverhältnissen eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten dahin zuzulassen, daß Bahnpolizeibeamte einer Klasse durch Beamte einer anderen Klasse aushülfsweise vertreten werden, auch wenn die zur Vertretung heranzuziehenden Beamten zwar die formelle Befähigung dafür nicht besitzen, jedoch zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der ihnen aus dem anderen Dienstzweige zu übertragenden Geschäfte thatsächlich befähigt sowie mit den in Frage kommenden örtlichen Verhältnissen vertraut sind.

Die vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 18.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 31. August 1897.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Schwenningen, Oberamts Rottweil, zur Erwerbung der für die Herstellung einer Quellwasserversorgung erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung. Vom 18. August 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt Seite 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Gemeinde Schwenningen, Oberamts Rottweil, wird ermächtigt, zum Zweck der Herstellung einer Quellwasserversorgung für Schwenningen diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken auf der Markung Deißlingen, Oberamts Rottweil, im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche nothwendig sind, um

1) in der Thalhalde auf den Parzellen Nro. 673 und 4976 der Markung Deißlingen die daselbst entspringenden Keckbrunnenquellen behufs Entnahme eines täglichen Wasserquantums von 120 Liter auf den Kopf der gegenwärtigen, zu rund 8 200 Personen angenommenen Bevölkerung Schwenningens zu fassen,

2) diese Wassermenge einer auf Parzelle Nro. 4976 zu errichtenden Pumpstation zuzuführen und von der Pumpstation bis zu der württembergisch-badischen Landesgrenze fortzuleiten und

3) zwischen der Pumpstation und der oberen Mühle von Deißlingen über die Parzellen Nro. 4976 und 4977 der Markung Deißlingen eine oberirdische Leitung für elektrische Kraftübertragung herzustellen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Gemeinde Schwenningen als Unternehmerin durch die von den bürgerlichen Kollegien daselbst bevollmächtigten Rechtsanwälte Payer und Kapp in Stuttgart vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung des Schwarzwaldkreises bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Villa Seefeld, den 18. August 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Riecke. Schott von Schottenstein.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 19.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 30. September 1897.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien.

Vom 7. September 1897.

Zum Vollzug der vom Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassenen Vorschriften (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Juli d. J., Reichsgesetzblatt S. 614) wird bestimmt, daß die Wahrnehmung der in Ziffer I Nr. 1 und 2 und Ziffer III dieser Bekanntmachung der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse den Kreisregierungen zukommt.

Stuttgart, den 7. September 1897.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Aenderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Transportversicherungsgesellschaft „Neuer Schweizerischer Lloyd" in Winterthur. Vom 13. September 1897.

Nachdem an Stelle des bisherigen Württembergischen Hauptagenten der Transportversicherungsgesellschaft „Neuer Schweizerischer Lloyd" in Winterthur Paul Zahn, früher in Stuttgart, jetzt in Pforzheim, der Kaufmann Adolf Krüger in Stuttgart als solcher bestätigt worden ist, wird dies hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 13. September 1897.

Pischek.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme einer Viehzählung in Württemberg am 1. Dezember 1897.

Vom 17. September 1897.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 7. Juli 1892 ist am 1. Dezember 1897 eine beschränkte Viehzählung für das Deutsche Reich vorzunehmen. Zur Vollziehung dieses Beschlusses wird in Betreff der Viehzählung für Württemberg folgendes verfügt:

§. 1.

Die Zählung des Viehs erfolgt nach dem Stande am 1. Dezember 1897.

Dabei soll das in jedem Hause, Gehöft oder Anwesen nebst den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten in Fütterung stehende Vieh gezählt werden.

Formular A.

Die Aufnahme der Thiere mit Einschluß der Militärpferde hat mittels der Hausliste — Formular A — nach den daselbst bezeichneten Gattungen und Abtheilungen durch denjenigen, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus, Gehöft oder Anwesen steht, auch wenn derselbe nicht Eigenthümer des Viehs ist, in der Zeit vom 30. November bis 2. Dezember Mittags zu geschehen, und zwar, wenn mehrere Haushaltungen in dem Haus, Gehöfte oder Anwesen sich befinden, für jede Haushaltung auf einer besonderen Zeile der Hausliste.

§. 2.

Es ist darauf zu achten, daß auch besondere Viehbestände, wie z. B. Vieh in Schlachthäusern, Thierkliniken, Pferde in Kasernen, Landgestüten, Bergwerken u. s. w.

nicht übergangen werden. Solche Thiere sind auf der Hausliste vom Verwalter des betreffenden Anwesens ohne Nennung der Person des Eigenthümers anzugeben.

Vorübergehend (auf Reisen, Fuhren ꝛc.) abwesende Viehstücke sind mitaufzunehmen; Viehstücke, welche im Laufe des 1. Dezember verkauft werden, sind noch im Hause des bisherigen Besitzers zu zählen. Dagegen ist nicht mitzuzählen Vieh, welches im Laufe des 1. Dezember erst gekauft wird, sowie nur zufällig und vorübergehend im Hause anwesendes Vieh.

Metzger und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder Verkauf bestimmte Vieh, sofern es nicht etwa erst am 1. Dezember gekauft ist, aufzuführen. Das an diesem Tage auf dem Transport befindliche Vieh von Händlern ist je am Wohnort derselben aufzunehmen. Schafherden sind stets in der Gemeinde zu zählen, wo sie sich in Weide oder Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden.

§. 3.

In jeder Gemeinde ist zur Einrichtung und Leitung des Zählgeschäfts durch den Gemeinderath und in der Regel aus dessen Mitte eine Zählungskommission unter dem Vorsitz des Ortsvorstehers zu bestellen, welche spätestens am 1. November d. J. in Thätigkeit zu treten hat.

Größere Gemeinden können von der Zählungskommission in bestimmt abgegrenzte Zählbezirke eingetheilt werden.

Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Hauslisten können freiwillige Zähler bestellt werden. Als Zähler sind nur zuverlässige und möglichst ortskundige Männer zu bestellen.

§. 4.

Jedem Besitzer oder Verwalter eines Hauses, in welchem Vieh der unter die Zählung fallenden Art gehalten wird, ist spätestens bis zum 30. November Mittags die Hausliste (§. 1) zuzustellen, nachdem auf ihr neben Bezeichnung des Oberamtsbezirks, der Gemeinde, Parzelle, Straße und Hausnummer des Anwesens der Name des Hausbesitzers oder Verwalters und die fortlaufende Nummer der Kontrolliste (Abs. 2) von der Zählungskommission vorgetragen ist. Die Wiederabholung der Hauslisten muß in der Zeit vom 2. Dezember Mittags bis 3. Dezember Abends bewirkt werden.

Formular B.

In der Kontrolliste (Formular B), welche für jede Gemeinde und, wenn diese in Zählbezirke zerlegt ist, für jeden Zählbezirk zu führen ist, wird jede Hausliste einzeln eingetragen, und zwar sind die Spalten 1—3 (laufende Nummer, Name des Hausbesitzers oder -verwalters, Bezeichnung der Anwesen) vor der Ausfolge der Hausliste auszufüllen. Nach erfolgter Wiedereinsammlung der Hauslisten ist in der Kontrolleliste in Spalte 4 für jede ausgefüllte Hausliste die Ziffer 1 und in Spalte 5 die Zahl der in der Hausliste enthaltenen Haushaltungen einzutragen; sollten einzelne Hauslisten sich als ausfallend ergeben, so ist dies in der Kontrolliste unter Angabe des Grundes zu bemerken. Die etwa bestellten Zähler (§. 3) haben die Kontrollisten sammt den Hauslisten vollständig abgeschlossen spätestens bis zum 6. Dezember an die Zählungskommission zu übergeben.

Die Zählungskommission hat die Hauslisten sorgfältig durchzusehen, etwaige unvollständige, ungenaue oder unrichtige Angaben ergänzen oder berichtigen zu lassen, sodann auf Grund der richtig gestellten Hauslisten die Einträge in die Kontrolliste zu prüfen, endlich sämmtliche Akten und zwar, wenn die Gemeinde in mehrere Zählbezirke zerlegt ist, mit einer Zusammenstellung der Kontrollisten spätestens bis zum 15. Dezember an das K. Statistische Landesamt einzusenden.

§. 5.

Die etwa erwachsenden Kosten der Viehzählung sind von der Gemeindekasse zu tragen.

Die für die Zählung erforderlichen Formulare werden von dem Statistischen Landesamt durch Vermittlung der Oberämter unentgeltlich verabfolgt werden.

Stuttgart, den 17. September 1897.

Für den Staatsminister der Finanzen:

Pischek. Zeyer.

Formular A.

Zählbezirk No.
Hausliste No.

Württemberg.

Viehzählung am 1. Dezember 1897.

Oberamt: .... Gemeinde: .... Parzelle: ....

Name des Hausbesitzers oder -verwalters: .... Straße und Hausnummer: ....

Name und Beruf des Haushaltungsvorstands	Am 1. Dezember 1897 stehen in diesem Anwesen und den zugehörigen Räumen in Fütterung																
	I. Pferde (einschl. Militärpferde)		II. Rindvieh							III. Schafe		IV. Schweine		V.	VI. Federvieh		
						Von dem Rindvieh gehören an dem											
	Unter 4 Jahre alt (einschl. Fohlen)	4 Jahre alt und ältere	Unter ½ Jahr alt (Kälber)	½ bis 2 (noch nicht 2) Jahre alt	2 Jahre altes und älteres Rindvieh	Rot- und Fleckviehschlag und verwandten Schlägen	Grau- und Braunviehschlag und verwandten Schlägen	Limpurger (Haller) Schlag und verwandten Schlägen	Sonstigen Schlägen	Unter 1 Jahr alte (Lämmer)	1 Jahr alte und ältere	Unter 1 Jahr alte (einschl. Ferkel)	1 Jahr alte und ältere	Ziegen und Ziegenböcke (einschl. Ziegenlämmer)	Gänse (Gesammtzahl)	Enten (Gesammtzahl)	Hühner (Gesammtzahl)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
zusammen —:																	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben bescheinigt:

(Unterschrift des Besitzers oder Verwalters des Hauses mit Angabe des Berufs.)

Hausliste.

Vorschriften für die Ausfüllung der Hausliste.

1) Jeder Besitzer oder Verwalter eines Hauses, Gehöftes oder sonstigen Anwesens hat die Zahl der in dem Hause, Gehöft oder Anwesen, den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten am 1. Dezember 1897 in Fütterung stehenden Viehstücke nach den auf dieser Hausliste bezeichneten Gattungen und Abtheilungen anzugeben und zwar, wenn mehrere Haushaltungen in dem Haus, Gehöfte oder Anwesen sich befinden, für jede Haushaltung auf einer besonderen Zeile der Hausliste, wobei der Name und der Beruf des Haushaltungsvorstands in Spalte 1 der Hausliste einzutragen ist.

2) Vorübergehend (auf Reisen, Fuhren u. s. w.) abwesende Viehstücke sind mitaufzunehmen. Viehstücke, welche im Laufe des 1. Dezember verkauft werden, sind noch im Hause des bisherigen Besitzers zu zählen. Dagegen ist nicht mitzuzählen Vieh, welches im Laufe des 1. Dezember erst gekauft wird, sowie nur zufällig und vorübergehend im Hause anwesendes Vieh.

3) Das in Kasernen, Schlachthäusern, Thierkliniken u. s. w. befindliche Vieh ist ohne Nennung der Person des Eigenthümers vom Verwalter des betreffenden Anwesens anzugeben.

4) Metzger und Händler haben auch das bei ihnen stehende zum Schlachten oder Verkauf bestimmte Vieh, sofern es etwa nicht erst am 1. Dezember 1897 gekauft ist (vergl. Ziff. 2), aufzuführen. Das an diesem Tage auf dem Transport befindliche Vieh von Händlern ist je am Wohnort derselben aufzunehmen.

5) Schafherden sind stets in der Gemeinde zu zählen, wo sie sich auf Weide oder Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden.

6) Die Richtigkeit der Angaben ist von demjenigen zu bescheinigen, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Anwesen steht, auch wenn er nicht Eigenthümer des Viehs ist. Derselbe hat neben seinem Namen auch seinen Beruf anzugeben.

7) Die Ausfüllung der Hausliste hat so zeitig zu geschehen, daß die letztere am 2. Dezember Nachmittags abgeholt werden kann.

Formular B.

Viehzählung am 1. Dezember 1897
in Württemberg.

Oberamt: Gemeinde: Parzelle:

Zählbezirk Nr. Nähere Bezeichnung und Begrenzung des Zählbezirks:

Kontrollliste

für den Zähler

Laufende Nummer der Hausliste.	Name und Beruf des Hausbesitzers oder Hausverwalters.	Bezeichnung der Anwesen (Parzelle, Straße, Hausnummer Benennung von Anstalten).	Ausgefüllte Hausliste.	Zahl der in der Hausliste enthaltenen Haushaltungen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Mustereinträge:			
1.	Maier, Jakob	Senefelderstraße 24	1	3	
2.	Müller, Verwalter	Schlachthaus, Hegelstraße 5	1	1	
3.	Schmid, Johannes	Herdweg 00	—	—	Vieh wird nicht mehr gehalten.
4.	Weiler, Friedrich	Weißenhof	1	1	
		Summe	3	5	

Die Richtigkeit dieser Kontrollliste

beurkundet

der Zähler

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 20.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, den 20. Oktober 1897.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Gaisburg zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 4. Oktober 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1897, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1897 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 23), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähn-

ten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Gaisburg wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1899 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Gaisburg zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 4. Oktober 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Pischek. Breitling.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Kaltenthal zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 4. Oktober 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1897, betreffend die Giltigkeitsdauer der mit dem 31. März 1897 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 23), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähn-

ten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Kaltenthal wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1899 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem im Gemeindebezirk Kaltenthal zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 4. Oktober 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Pischek. Breitling.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz über die Kriegsleistungen.

Vom 18. September 1897.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in der Nr. 36 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1897 S. 274 erlassene Bekanntmachung vom 8. d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 18. September 1897.

Pischek. Schott v. Schottenstein.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Art. I §. 1 c der Kaiserlichen Verordnung vom 14. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 142), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu

dem Gesetz über die Kriegsleistungen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Pferde der im Falle eines Krieges auf Märschen und in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heeresgefolges, der Tagesfouragesatz (schwere Kriegsration) an Heu von 1500 auf 2500 Gramm erhöht worden ist. Für schwere Pferde kaltblütigen Schlages beträgt der Tagesfouragesatz an Heu auch fernerhin 7500 Gramm (vgl. die Bekanntmachung vom 3. November 1893, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 310).*)

Berlin, den 8. September 1897.

Der Reichskanzler:
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Aenderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Eidgenössischen Transportversicherungsgesellschaft in Zürich. Vom 4. Oktober 1897.

Nachdem an Stelle des bisherigen Württembergischen Hauptagenten der Eidgenössischen Transportversicherungsgesellschaft in Zürich Max Hartmann, in Firma Zerweck und Hartmann, in Stuttgart der Kaufmann Sigmund Nördlinger in Stuttgart aufgestellt und bestätigt worden ist, wird dies hiermit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 4. Oktober 1897.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Böblingen. Vom 12. Oktober 1897.

Nachdem der bisherige Abgeordnete für den Oberamtsbezirk Böblingen in Folge seiner Beförderung im Staatsdienst Sitz und Stimme in der Kammer der Abgeordneten verloren hat, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für den Oberamtsbezirk Böblingen angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

*) Württ. Reg.Blatt von 1894 S. 85.

Die Ortswahlkommissionen werden hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.Blatt S. 178) und §. 3 der Ministerialverfügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesetzes vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345), besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt Böblingen im Amtsblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Samstag, den 30. Oktober d. Js., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Freitag, den 5. November d. Js., einschließlich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, am Mittwoch, den 10. November d. Js., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahlen sind genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Freitag, den 19. November d. Js.,

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 (Reg.Blatt S. 212) vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Dienstag, den 16. November d. Js., zu erfolgen.

6) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf Art. 12, Art. 13 Abs. 2, Art. 13a bis 18c der Wahlgesetznovelle und die §§. 11—22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Montag, den 22. November d. Js., stattzufinden.

8) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I—III der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung, die Vollziehungsverfügung vom 6. November 1882 und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157), zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 12. Oktober 1897.

Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 21.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, den 10. November 1897.

Inhalt:

Gesetz,
betreffend die Abänderung von Art. 28 Abs. 2 der Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885.

Vom 25. Oktober 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Abänderung der Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 (Reg.Blatt S. 235) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Art. I.

An die Stelle des Art. 28 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

Der Bezirksfeuerlöschinspektor hat das Oberamt und die Gemeindebehörden in Angelegenheiten des Feuerlöschwesens technisch zu berathen, die Organisation und den Zustand des Feuerlöschdienstes in den Gemeinden zu überwachen, die sachlichen Feuerlöscheinrichtungen in denselben zu beaufsichtigen, auf die geordnete Instandhaltung, Verbesserung und Vervollständigung der letzteren hinzu-

wirken und zu diesem Zweck alle zwei bis drei Jahre einmal in jeder Gemeinde des Oberamtsbezirks die Feuerlöschgeräthe zu untersuchen, sowie einer Uebung der Feuerwehr anzuwohnen.

Art. II.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 25. Oktober 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Rieke. Pischek. Breitling.

Königliche Verordnung,
betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Vom 1. November 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Dienstag den 23. November d. J.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 1. November 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Rieke. Pischek. Breitling.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten,
betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Ulm nach Neu-Ulm. Vom 29. Oktober 1897.

Nachdem vermöge Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 25. Oktober 1897 der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Cie. in

Nürnberg die Konzession zum Bau und Betrieb der auf württembergischem Gebiet liegenden Theilstrecke einer dem öffentlichen Personenverkehr dienenden elektrischen Straßenbahn von Ulm nach Neu-Ulm ertheilt worden ist, wird die Konzessions-Urkunde nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. Oktober 1897.

Mittnacht.

Konzessions-Urkunde

für eine

elektrische Straßenbahn von Ulm nach dem Bahnhof Neu-Ulm.

Der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Cie. in Nürnberg wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. Oktober 1897 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Konzession zum Bau und Betrieb der auf württembergischem Gebiet liegenden Theilstrecke einer dem öffentlichen Personenverkehr dienenden elektrischen Straßenbahn zwischen Ulm und Neu-Ulm unter folgenden Bedingungen ertheilt:

§. 1.

Der Unternehmer hat für den Bau und den Betrieb der Bahn eine besondere Niederlassung in Ulm zu errichten. An dem Ort dieser Niederlassung hat er für alle auf den Bau und Betrieb der Bahn sich beziehenden oder aus der gegenwärtigen Konzessions-Urkunde abgeleiteten Ansprüche Recht zu geben. Der Ort der Niederlassung gilt den württembergischen Behörden gegenüber als Sitz des Unternehmers.

§. 2.

Für die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist ein Vorstand zu bestellen, der für die Geschäftsführung, insoweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist und überhaupt das Unternehmen den Behörden und dem Publikum gegenüber sowohl gerichtlich als außergerichtlich zu vertreten hat.

§. 3.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich den Anordnungen zu unterwerfen, die von der Staatsregierung zu Ausübung des Aufsichtsrechts über seine Geschäftsführung erlassen wurden oder noch erlassen werden.

Die Einhaltung der Konzessionsbedingungen, sowie der Seitens des Königlichen Mini-

steriums des Innern unter dem 8. Februar 1896 erlassenen Vorschriften für die elektrischen Anlagen und den elektrischen Betrieb der Straßenbahn und der unter dem 23. Januar 1897 ertheilten Vorschriften für die Benützung des württembergischen Theils der Ludwig-Wilhelmsbrücke über die Donau in Ulm zur Anlage und zum Betrieb der Straßenbahn wird, soweit die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und die Instandhaltung der öffentlichen Wege und Plätze in Frage steht, durch die zuständigen städtischen Organe beziehungsweise durch die Behörden des Königlichen Ministeriums des Innern überwacht. Im Uebrigen wird die Staatsaufsicht von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und den von demselben bezeichneten Behörden ausgeübt. Die durch die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten hat der Unternehmer zu ersetzen.

§. 4.

Der Bau der Straßenbahn erfolgt nach den vorgelegten Planen. Die Eröffnung der Bahn darf nicht eher erfolgen, als bis nach vorgängiger Prüfung des Schienenwegs und der sonstigen Betriebseinrichtungen durch die damit beauftragten Kommissäre von den Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern die Erlaubniß hiezu ertheilt ist.

Der Unternehmer ist auch nach Eröffnung der Bahn verpflichtet, diejenigen Aenderungen an der bestehenden Anlage und den Betriebseinrichtungen vorzunehmen, welche die Staatsaufsichtsbehörde im Interesse des Verkehrs und insbesondere im Interesse der Sicherheit des Bahnverkehrs oder des Straßenverkehrs für erforderlich erachtet.

Nach Fertigstellung der Straßenbahn hat der Unternehmer dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und dem Königlichen Ministerium des Innern je einen Plan nebst Beschreibung der Bahn mit Zubehörden, dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, außerdem eine genaue Rechnung über die Kosten des Bahnbaus vorzulegen.

§. 5.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

1) die Verkehrs- und Betriebs-Ordnung sowie die Tarifsätze für die Bahn der Genehmigung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, zu unterstellen;
2) diesem Ministerium den jährlichen Betriebsabrechnungsabschluß einzureichen;

3) die von der Aufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von ihr festgesetzten Fristen einzureichen.

§. 6.

Der Königlichen Staatsregierung bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu konzessioniren, die sich an die in dieser Konzession bezeichnete Bahn, sei es als Abzweigung oder Verlängerung anschließen oder sie kreuzen.

Ist der Unternehmer geneigt, solche Bahnen selbst zur Ausführung zu bringen und zu betreiben, so gebührt ihm unter sonst gleichen Bedingungen das Vorzugsrecht.

§. 7.

Der Unternehmer hat zur Sicherstellung der ihm durch gegenwärtige Konzessions-Urkunde auferlegten Verpflichtungen eine Kaution von 2000 ℳ entweder in baar oder durch faustpfändliche Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats, welche zum Nennwerth berechnet werden, zu stellen.

Die Konzession tritt erst nach Uebergabe des Kautionsbetrags an die K. Eisenbahnhauptkasse in Wirksamkeit.

Die Kaution haftet insbesondere für die von dem Unternehmer etwa beizutreibenden Kosten und Strafen und für die von dem Unternehmer unter Umständen zu ersetzenden Kosten der Wiederherstellung der benützten öffentlichen Wege einschließlich des württembergischen Theils der Ludwig-Wilhelmsbrücke über die Donau in Ulm.

Ist die Kaution durch Inanspruchnahme derselben vermindert worden, so ist der Unternehmer verpflichtet, sie binnen 3 Wochen von der ihm zugehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

§. 8.

Die ertheilte Konzession kann von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, für erloschen erklärt werden, wenn eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen derselben nicht erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer angemessenen Frist ohne Erfolg bleibt.

§. 9.

Kommt der Unternehmer den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so kann, wofern nicht gemäß §. 8 die ertheilte Konzession für erloschen erklärt wird, das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung

für die Verkehrsanstalten, ihm hiezu angemessenen Termin bestimmen und nach dessen fruchtlosem Ablauf die getroffenen Anordnungen auf Kosten des Unternehmers zum Vollzug bringen, auch gegen denselben mit Geldstrafen bis zu 300 ℳ für den einzelnen Fall einschreiten, welch' letzteren sich der Unternehmer als konzessionsmäßig festgesetzten Konventionalstrafen unterwirft.

§. 10.

Der Unternehmer darf den Betrieb der Bahn nur mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, aufgeben.

Will er die Bahn veräußern, verpfänden oder verpachten, so hat er hiezu gleichfalls die Genehmigung einzuholen.

§. 11.

Die Konzession wird auf die Dauer von 50 Jahren, von heute an gerechnet, verliehen.

Wenn bis zum Ablauf dieser Zeitdauer der Staat die Bahn nicht erworben hat, kann die Konzession nach Lage der Verhältnisse erneuert werden.

§. 12.

Falls die Regierung gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Abtretung der Bahn an den Staat verlangt, so ist sie berechtigt, gleichzeitig die zur Zeit der Abtretung vorhandenen beweglichen Gegenstände, als Transportmaterial, Betriebsgeräthschaften, Vorräthe ꝛc., gegen Erstattung des von Sachverständigen festgestellten Werths an sich zu ziehen.

Sollten bei Ausübung des staatlichen Rückkaufsrechts die Bahn oder ihre Zubehörden sich in schlechtem Zustande befinden, so wird der Aufwand für die vollständige Instandsetzung derselben, welcher nöthigenfalls durch Sachverständige ermittelt wird, an dem zu erstattenden Anlagekapital abgezogen.

Ist die Beiziehung von Sachverständigen erforderlich, so haben das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, der Unternehmer und die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau je einen Sachverständigen zu wählen. Die Sachverständigen können nur nach Maßgabe der Vorschrift in §. 371 der Civilprozeßordnung abgelehnt werden. Ueber die Ablehnung entscheidet der Vorstand des Königlichen Verwaltungsgerichtshofs als Schiedsrichter.

§. 13.

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt einen Postunterbeamten mit einem

Briefsack gegen Zahlung der Abonnementsgebühr oder falls eine solche nicht besteht, gegen Zahlung der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.

Die Beförderung von Postsendungen hat der Unternehmer, soweit es die Betriebseinrichtungen der Bahn gestatten, auf Verlangen der Postverwaltung gegen Bezahlung einer besonderer Vereinbarung unterliegenden Vergütung zu besorgen.

Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen Briefkästen anbringen und deren Auswechslung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen. Für die Beförderung dieser Briefkästen ist eine Vergütung nicht zu gewähren.

§. 14.

Der Unternehmer hat beim Bau und Betrieb der Bahn neben der Einhaltung der von dem Königlichen Ministerium des Innern unter dem 8. Februar 1896 erlassenen Vorschriften zum Schutz der staatlichen Telegraphen- und Telephonanlagen die zum Schutz dieser Anlagen etwa weiter erforderlichen Vorkehrungen nach Anordnung der Königlichen Post- und Telegraphenverwaltung zu treffen und für die etwaigen Kosten aufzukommen, welche dieser Verwaltung durch seine Anlage verursacht werden.

§. 15.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, soweit dieselben das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

§. 16.

Für Kriegsbeschädigung und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann der Unternehmer einen Ersatz vom Staat nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen oder von der Militärbehörde auf Grund des §. 31 des Reichs-Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 angeordneten zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs der Bahn keine Schadloshaltung vom Staat verlangt werden.

§. 17.

Streitigkeiten, die sich wegen der Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Konzessionsbedingungen zwischen den betreffenden Staatsbehörden und dem Unternehmer

ergeben sollten, werden unbeschadet der Bestimmungen des §. 3 durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorbehältlich der Rechtsbeschwerde an den Königlichen Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 entschieden.

§. 18.

Die Sportel für die Ertheilung der Konzession wird nach Maßgabe der Nummer 21 Ziff. 1 des Sporteltarifs auf den Betrag von 100 ℳ festgesetzt.

Stuttgart, den 29. Oktober 1897.

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten.
Mittnacht.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 12. Dezember 1896.
Vom 19. Oktober 1897.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt S. 685), wird hiemit verfügt, daß §. 7 Abs. 3 der zum Vollzug der Gewerbeordnung ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1896 (Reg.Blatt S. 322) aufgehoben wird, da die Bestimmung des §. 56 Abs. 4 der Gewerbeordnung über die Vorlegung und Führung eines Druckschriftenverzeichnisses im Fall des §. 44 Abs. 4 der Gewerbeordnung keine Anwendung findet.

Stuttgart, den 19. Oktober 1897.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Hilfsverein für rekonvaleszente Geisteskranke in Württemberg. Vom 26. Oktober 1897.

Seine Königliche Majestät haben am 22. Oktober d. Js. allergnädigst geruht, dem Hilfsverein für rekonvaleszente Geisteskranke in Württemberg die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 26. Oktober 1897.

Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 22.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 20. November 1897.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Gaildorf zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 12. November 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1897, betreffend die Giltigkeitsdauer der mit dem 31. März 1897 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 23), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.-Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abände-

rung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Gaildorf wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1899 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Gaildorf zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 12. November 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Schott v. Schottenstein. Pischek. Breitling.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1898. Vom 10. November 1897.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1898 des Regierungsblattes ist auf 3 Mark für das Exemplar festgesetzt worden, derjenige für das Reichsgesetzblatt beträgt 1 Mark für das Exemplar, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 10. November 1897.

Breitling.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend das Rangverhältniß der ordentlichen Honorarprofessoren der Landesuniversität.
Vom 16. November 1897.

Vermöge Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 15. November d. Js. sind die ordentlichen Honorarprofessoren der Landesuniversität in die sechste Stufe der Rangordnung eingereiht worden.

Stuttgart, den 16. November 1897.

Sarwey.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 23.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 23. Dezember 1897.

Inhalt:

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Münster, Oberamts Cannstatt, zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 21. November 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1897, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1897 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 23), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.Blatt

S. 85), sowie der Art. 19—21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Münster, Oberamts Cannstatt, wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünf nnd sechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1899 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Münster zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 21. November 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Schott v. Schottenstein. Pischek. Breitling.

Königliche Verordnung,
betreffend die Vorbereitung für den höheren Justizdienst. Vom 2. Dezember 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung des §. 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 41) und unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 20. Dezember 1881 (Reg.Blatt S. 481) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

An die Stelle des §. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1881 tritt nachstehender Satz:

Die Beschäftigung bei dem Landgericht dauert mindestens sechs Monate, die Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft mindestens vier Monate.

§. 2.

Die Abänderung der Vorschrift des §. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1881 findet auf diejenigen Referendäre keine Anwendung, welche den Vorbereitungsdienst bei dem Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts bereits angetreten haben.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 2. Dezember 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Schott v. Schottenstein. Pischek. Breitling.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. Vom 24. November 1897.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Beträge der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter im Sinne des §. 6 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichsgesetzblatt S. 132), von den K. Kreisregierungen für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1902, vorbehältlich etwa innerhalb dieses Zeitraums veranlaßter Aenderungen, festgesetzt worden sind, wie folgt:

Bezirke, für welche die Festsetzung gilt.	Erwachsene		Jugendliche	
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.
	M	*M*	*M*	*M*
I. Neckarkreis.				
Normalsatz für alle nicht besonders genannten Gemeinden	400	275	250	180
Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und **Stadtgemeindebezirk** Cannstatt	700	400	400	300
Gemeinden: Untertürkheim und Wangen, Oberamts Cannstatt **Stadtgemeindebezirk** Eßlingen und Heilbronn	650	350	350	250
Gemeinden: Fellbach, Hedelfingen, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Öffingen, Rohracker, Schmiden, Sillenbuch und Uhlbach des Oberamts Cannstatt **Gemeinden:** Altbach, Berkheim, Deizisau, Denkendorf, Hegensberg, Nellingen, Neuhausen, Obereßlingen, Plochingen und Zell des Oberamts Eßlingen **Gemeinden:** Böckingen, Flein, Großgartach, Horkheim, Neckargartach und Sontheim des Oberamts Heilbronn **Gemeinden:** Leonberg, Ditzingen, Gerlingen, Hemmingen, Hirschlanden, Höfingen, Kornthal, Münchingen, Weil der Stadt und Weil im Dorf des Oberamts Leonberg **Stadtgemeindebezirk** Ludwigsburg **Gemeinde** Dürrmenz, Oberamts Maulbronn **Gemeinden:** Bothnang, Degerloch, Feuerbach, Gaisburg, Kaltenthal, Möhringen und Vaihingen des Amtsoberamts Stuttgart	500	300	300	200
II. Schwarzwaldkreis.				
Normalsatz für alle nicht besonders genannten Gemeinden	400	250	250	150
Gemeinden: Rottweil, Bühlingen, Deißlingen, Göllsdorf, Schwenningen, Wellendingen und Zimmern o. R. des Oberamts Rottweil	450	300	300	200
Gemeinden: Neuenbürg, Arnbach, Gräfenhausen und Höfen des Oberamts Neuenbürg	500	250	250	150

Bezirke, für welche die Festsetzung gilt.	Erwachsene		Jugendliche	
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gemeinden: Tuttlingen, Trossingen und Wurmlingen des Oberamts Tuttlingen	500	300	280	180
Gemeinden: Nagold, Altensteig-Stadt, Altensteig-Dorf, Enzthal, Fünfbronn, Haiterbach, Oberschwandorf, Spielberg und Überberg des Oberamts Nagold	500	300	300	180
Gemeinden: Alpirsbach und Schramberg des Oberamts Oberndorf				
Gemeinden: Betzingen und Pfullingen des Oberamts Reutlingen	500	300	300	200
Gemeinden: Aixheim, Aldingen, Böttingen und Wehingen des Oberamts Spaichingen				
Stadtgemeinde Urach				
Gemeinden: Horb und Bierlingen des Oberamts Horb .	500	350	300	250
Stadtgemeinden Balingen und Ebingen				
Gemeinden: Hallwangen, Pfalzgrafenweiler und Wörnersberg des Oberamts Freudenstadt	500	350	350	250
Gemeinden: Calmbach und Wildbad des Oberamts Neuenbürg	600	300	300	250
Stadtgemeinde Reutlingen	600	350	350	250
III. Jagstkreis.				
Normalsatz für alle nicht besonders genannten Gemeinden	400	275	200	150
Stadtgemeinden Hall, Aalen und Heidenheim	450	275	200	150
Stadtgemeinde Gmünd	500	300	250	200
IV. Donaukreis.				
Normalsatz für alle nicht besonders genannten Gemeinden	450	270	210	150
Stadtgemeinde Ulm	600	360	360	240

Stuttgart, den 24. November 1897.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schützengesellschaft in Rottweil.
Vom 24. November 1897.

Seine Königliche Majestät haben am 28. Juli d. Js. allergnädigst geruht, der Schützengesellschaft Rottweil die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 24. November 1897.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1898. Vom 26. November 1897.

Nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (Reg.Blatt S. 79) sowie des Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg.Blatt S. 163) wird im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und die durchschnittliche Höhe der in den letzten Jahren angefallenen Brandschäden die Umlage für das Kalenderjahr 1898 in der Weise bestimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853 §. 12c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag

zehn Pfennig

zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August k. Js. an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die K. Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. April 1898 an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart, den 26. November 1897.

Pischek.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Vom 1. Dezember 1897.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in der Nr. 47 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1897 erlassene Bekanntmachung vom 20. November 1897, betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 1. Dezember 1897.

Pischek. Schott von Schottenstein.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vergl. Bekanntmachung vom 10. Juni 1897, Central-Blatt S. 179.) [1])

Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Mülheim a. Rhein: * Gymnasium (bisher: * Progymnasium, unter C. a. I des Hauptverzeichnisses).

Königreich Württemberg.

Ludwigsburg: * Gymnasium (bisher: * Lyzeum, unter B. a. I des Hauptverzeichnisses).

---

[1]) Württ Reg.Blatt von 1897 S. 90.

*) Gymnasien mit der Befugniß, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensierten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

c. Real-Progymnasien.

Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Zu streichen:

Coburg: Realschule (unter B. c. VI des Hauptverzeichnisses), weil in der Umwandlung zu einer lateinlosen Ober-Realschule begriffen.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

b. Realschulen.

Großherzogthum Baden.

Eberbach: † Realschule,

Emmendingen: † Realschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Anstalten rückwirkende Kraft bis zum Schlusse des Schuljahrs 1896/97.

Privat-Lehranstalten. ×)

Königreich Preußen.

Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannisstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des wissenschaftlichen Lehrers Theodor Menzel.

Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1899 einschließlich Geltung.

Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1897.

Berlin, den 20. November 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom $\frac{\text{16. Juni 1882}}{\text{24. Mai 1897}}$ über die Farrenhaltung (Reg.Blatt von 1897 S. 43 ff.) Vom 1. Dezember 1897.

Zur Vollziehung des Gesetzes über die Farrenhaltung vom 16. Juni 1882 (Reg.-Blatt S. 205) und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 24. Mai 1897 (Reg.Blatt S. 43) wird unter Hinweis auf den mit Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1897 (Reg.Blatt S. 46) veröffentlichten Text des Gesetzes über die Farrenhaltung mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt.

Zu Art. 1.

§. 1.

Die Gemeinden haben die Sorge für die Farrenhaltung insoweit zu übernehmen, als hiefür ein Bedürfniß vorliegt, insbesondere soweit die Viehbesitzer im Gemeindebezirk nicht in der Lage sind, die für ihr Vieh erforderlichen Farren selbst zu halten, und nicht schon auf andere Weise z. B. durch Verpflichtungen Dritter für die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Farren gesorgt ist. Soweit durch Verpflichtungen Dritter oder bestehende sonstige Einrichtungen dem vorhandenen Bedürfnisse nur theilweise genügt ist, oder solange dritte Verpflichtete ihrer Verpflichtung nicht genügen, hat die Gemeinde vorbehältlich ihrer Ansprüche gegen erstere ergänzend einzutreten.

Wenn in einer Gemeinde einzelne Viehbesitzer eigene Farren für ihr Vieh halten und die Bedeckung der weiblichen Thiere der übrigen Viehbesitzer durch ihre Farren gestatten, so kann unter der Bedingung, daß diese auch zur Verwendung fremden Viehs dienenden Farren mit Zulassungsscheinen versehen und für die in der Gemeinde herrschenden Viehrassen geeignet sind, die Haltung besonderer Gemeindefarren insolange unterbleiben, als ein Bedürfniß hiefür sich nicht geltend macht und Mißstände nicht hervortreten.

Wofern durch bestehende Verpflichtungen Dritter nur ein Theil der erforderlichen Zahl von Farren gehalten wird, im Uebrigen aber die Farrenhaltung der Gemeinde obliegt, ist zur Beseitigung der mit einem solchen Verhältniß verbundenen Mißstände auf die Ablösung der bestehenden Verpflichtungen Dritter hinzuwirken.

Insbesondere ist ferner die Ablösung der Verpflichtungen von Realgemeindeberechtigten zur Farrenhaltung anzustreben.

Bei zusammengesetzten Gemeinden, welche aus einer größeren Zahl von Theilgemeinden bestehen, sowie bei vereinödeten Gemeinden, ist auf zweckentsprechende den örtlichen Verhältnissen angemessene Vereinbarungen zwischen den Theilgemeinden zu gemeinsamer Farrenhaltung hinzuwirken. Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz auch Vereinbarungen von Theilgemeinden verschiedener Gesammtgemeinden und von Theilgemeinden mit einfachen Gemeinden zuläßt und daß es auch zulässig ist, durch solche Vereinbarungen nur für eine einzelne Viehrasse die Farrenhaltung zu besorgen. Zu derartigen Vereinbarungen ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörden nur dann erforderlich, wenn sie nicht lediglich in der Form eines obligatorischen Vertrags, sondern durch Bildung eines Verbands in Gemäßheit des Art. 27 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, vom 21. Mai 1891 (Reg.Blatt S. 103) erfolgen.

§. 2.

Hinsichtlich der Zahl und Rasse der aufzustellenden Farren sind folgende Grundsätze zu beachten:

Auf je 80 Kühe und sprungfähige Kalbinnen soll mindestens je Ein Farre gehalten werden. Sind aber in einer Gemeinde mehr als 400 Kühe und sprungfähige Kalbinnen vorhanden, so können bis zu 100 Kühe und sprungfähige Kalbinnen auf Einen Farren gerechnet werden, wenn die Farren beisammen stehen und von ein und derselben Person gehalten werden.

Die Farren müssen den in der Gemeinde herrschenden Viehrassen oder einer solchen Rasse angehören, deren Kreuzung mit der herrschenden Rasse für die Hebung der Rindviehzucht vortheilhaft ist.

Für Vieh, welches einer in der Gemeinde nur vereinzelt vorkommenden Rasse angehört, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, besondere Farren zu halten. Wenn aber mehrere sich nicht zur Kreuzung eignende Rassen in der Gemeinde genügend vertreten sind („herrschende Viehrassen" Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes), so sind je für diese einzelnen Rassen besondere Farren zu halten. Als genügend vertreten ist eine Rasse dann anzusehen, wenn mehr als 40 Kühe und sprungfähige Kalbinnen vorhanden sind.

Bei Berechnung der Zahl der von der Gemeinde zu haltenden Farren nach obigen Grundsätzen kommen nur diejenigen weiblichen Thiere in Anrechnung, zu deren Bedeckung

die betreffenden Farren gehalten werden sollen. Es bleiben also außer Anrechnung diejenigen weiblichen Thiere, für deren Bedeckung die Besitzer eigene Farren halten, und andererseits ist, wenn Farren von verschiedener Rasse zu halten sind, die Zahl der erforderlichen Farren je für die betreffenden Rassen gesondert zu berechnen, so daß z. B. für 150 weibliche Thiere, wovon 100 der einen, 50 einer andern, nicht zur Kreuzung mit ersterer geeigneten Rasse angehören, 3 Farren zu halten sind, während für 150 weibliche Thiere ein und derselben Rasse 2 Farren genügen.

Wenn wegen der Beschaffenheit der vorhandenen Farren oder aus sonstigen Gründen das obige Zahlenverhältniß nicht als genügend erscheint, so hat die Gemeinde nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses noch mehr Farren zu halten.

Zu Art. 2.

§. 3.

Die Uebernahme der Farrenhaltung in die eigene Verwaltung der Gemeinden ist überall da zu empfehlen, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten.

Soweit aber die Farrenhaltung nicht in die eigene Verwaltung der Gemeinde übernommen ist, müssen, falls nicht die Voraussetzungen für Anwendung der Ziff. 3 des Art. 2 des Gesetzes gegeben sind, die Farren durch die Gemeinde angekauft werden und in ihrem Eigenthum verbleiben.

In Gemeinden, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung in der in Ziff. 3 des Art. 2 des Gesetzes vorgesehenen Weise entsprechen wollen, ist das Verhältniß zu den betreffenden Farrenhaltern vertragsmäßig zu regeln unter Beachtung der in Abs. 2 Satz 1 und in Abs. 3 und 4 des Art. 2b des Gesetzes enthaltenen Vorschriften.

Zu Art. 2a.

§. 4.

Gesuche um Dispensation von der Verpflichtung zur Farrenhaltung in der in Ziff. 1 und 2 des Art. 2 des Gesetzes bezeichneten Weise sind bei den betreffenden Oberämtern einzureichen und müssen neben einer eingehenden Darstellung der für die bezüglichen Entscheidungen in Betracht kommenden Verhältnisse auch genaue Angaben darüber enthalten, wie im Fall der Ertheilung der Dispensation für die Bedürfnisse der Viehzüchter gesorgt werden will.

Hinsichtlich der Ertheilung der Dispensation wird auf Art. II Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1897 hingewiesen. (Vergl. auch §. 29 der gegenwärtigen Verfügung.)

Zu Art. 2b.

§. 5.

Die Farrenhaltung darf nach dem Gesetz nicht auf weniger als sechs Jahre, soll aber in der Regel auf einen längeren Zeitraum übertragen werden, damit der Farrenhalter in der Lage ist, den erforderlichen Aufwand für gute Erfüllung seiner Verpflichtungen zu machen.

Bei der Vergebung ist in erster Linie auf die Zuverlässigkeit des damit zu Betrauenden und darauf zu sehen, ob derselbe entsprechende Stallungen und einen dem Art. 5 des Gesetzes genügenden Sprungplatz sowie hinreichendes Futter von geeigneter Beschaffenheit besitzt oder sich anschafft. Die Vergebung im Abstreich ist in der Regel zu vermeiden, wenn aber ein Abstreich veranstaltet wird, ist immer dabei die Bedingung zu stellen, daß der Gemeinde die Auswahl unter den Submittenten vorbehalten bleibt, und hat die Vergebung an den Wenigstnehmenden nur dann zu erfolgen, wenn von demselben die tadellose Besorgung der Farrenhaltung bestimmt zu erwarten ist. Daß in dieser Beziehung keine Bedenken bestehen, ist im Gemeinderaths-Protokoll zu konstatiren.

Ein Auszug aus diesem Protokoll, welcher über die einschlägigen Verhandlungen genaue Auskunft gibt, ist der Vorlage des mit dem Farrenhalter abgeschlossenen Vertrags an das Oberamt anzuschließen.

§. 6.

Bei Gestattung der in Art. 2b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen haben sich die Oberämter nach folgenden Grundsätzen zu richten:

Die Uebertragung der Farrenhaltung auf eine kürzere Zeit als sechs Jahre ist nur dann zu erlauben, wenn vorübergehende örtliche oder persönliche Verhältnisse den Abschluß eines Vertrags auf sechs Jahre nicht thunlich erscheinen lassen.

Die Uebertragung der Farrenhaltung an mehrere Personen zugleich darf nur behufs Berücksichtigung lokaler Verhältnisse, z. B. weil die zur Gemeinde gehörenden Weiler und Höfe weit von einander entfernt liegen, und nur dann zugelassen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine nachtheilige Konkurrenz zwischen den mehreren Farrenhaltern und eine allzustarke Benützung einzelner der getrennt stehenden Farren veranlaßt wird.

Wenn Farren verschiedener Rassen gehalten werden, so kann ausnahmsweise, wenn keinerlei Bedenken bestehen, genehmigt werden, daß für die Farren jeder einzelnen Rasse ein besonderer Farrenhalter aufgestellt wird.

Die abwechselnde Uebertragung der Farrenhaltung an die einzelnen Viehbesitzer, das sogenannte Herumhalten der Farren, darf nur in armen oder in solchen Gemeinden, welche aus zerstreut liegenden Höfen bestehen, und auch dann nur insoweit gestattet werden, als feststeht, daß diejenigen Viehbesitzer, zwischen welchen die Farrenhaltung wechseln soll, nach ihren Verhältnissen in der Lage sind, ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen.

Voraussetzung für die Zuläßigkeit vorstehender Ausnahme ist ferner, daß die Vorschriften des Art. 5 in Bezug auf Lage und Beschaffenheit der Sprungpläze beachtet werden.

Auch sind Ausnahmen der vorstehenden Art immer nur auf bestimmte Zeit zu gestatten.

Zu Art. 3.

§. 7.

Die Oberämter haben, ehe sie in Ausführung der Art. 1, 2 und 2b des Gesetzes und in Gemäßheit gegenwärtiger Verfügung eine Anordnung treffen, die Schaubehörde ihres Bezirks gutächtlich zu vernehmen und können, soweit nothwendig, die Schaubehörde oder ein einzelnes Mitglied derselben mit der Untersuchung des Stands der Farrenhaltung in einer Gemeinde beauftragen, auch behufs Kontrole des Vollzugs ihrer Anordnungen eine Nachschau durch ein Mitglied der Schaubehörde vornehmen lassen. Hat das Oberamt gegen die gutächtliche Aeußerung der Schaubehörde Bedenken, so ist es ihm unbenommen, sich unter Darlegung der Verhältnisse mit dem Ersuchen um eine weitere gutächtliche Aeußerung an die Oberschaubehörde zu wenden.

Wenn eine Kreisregierung in der Beschwerdeinstanz zu entscheiden hat, so ist es ihrem Ermessen überlassen, eine gutächtliche Aeußerung der Schaubehörde oder Oberschaubehörde und erforderlichen Falls auch der Centralstelle für die Landwirthschaft einzuholen.

Zu Art. 4.

§. 8.

Gemeindefarren im Sinne des Gesetzes sind alle Farren, welche von der Gemeinde selbst oder von Dritten, die auf Grund ertheilter Dispensation (Art. 2a) oder vermöge

öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Verpflichtung an Stelle der Gemeinde für die Farrenhaltung zu sorgen haben, gehalten werden. (Vergl. Art. 6 Abs. 1.)

Die Erhebung von Sprunggeldern für die Benützung der Gemeindefarren ist namentlich in solchen Gemeinden gerechtfertigt, wo

a) der Viehbesitz unter den Einwohnern sehr ungleich vertheilt ist, oder
b) der Gemeindeschaden durch die Farrenhaltung veranlaßt oder erhöht wird und dabei vorzugsweise von solchen Steuerpflichtigen zu tragen ist, welche von der Farrenhaltung der Gemeinde keinen unmittelbaren Nutzen haben, z. B. von Gewerbetreibenden oder solchen Grundbesitzern, welche kein Vieh in der Gemeinde besitzen oder für ihr Vieh eigene Farren halten, oder
c) wenn wegen des Vorhandenseins mehrerer Viehrassen mehr Farren gehalten werden müssen, als wenn nur weibliche Thiere von der gleichen Rasse vorhanden wären.

In solchen Gemeinden ist auf Einführung eines angemessenen Sprunggelds hinzuwirken und die Aufhebung oder Herabsetzung desselben von den Oberämtern nur insoweit zu gestatten, als dadurch nicht eine unbillige Belastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen zu Gunsten anderer verursacht wird.

Die Aufhebung oder Herabsetzung von Sprunggeldern in solchen Gemeinden, welche keinen Gemeindeschaden haben und durch diese Maßnahme auch nicht erhalten, ist in der Regel nicht zu beanstanden.

Als Sprunggelder sind auch sogenannte Trinkgelder anzusehen, welche dem Farrenhalter oder dessen Bediensteten entrichtet werden müssen.

Zu Art. 5.
§. 9.

Es ist zu beachten, daß die Bestimmungen des Art. 5 über die Lage und Beschaffenheit der Sprungpläze und das Verbot der Zulassung zur Bedeckung an einem diesen Bestimmungen nicht entsprechenden Ort sich nicht nur auf die Verwendung der Gemeindefarren, sondern auch auf die Farren von Privatpersonen beziehen und zwar ohne Unterschied, ob die Farren zur Bedeckung eigenen oder fremden Viehs verwendet werden.

Zu Art. 6.
§. 10.

Nach den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 und 2 vergl. auch Art. 16 ist künftig die

Verwendung von Farren ohne Zulassungsschein nur insoweit gestattet, als dieselben von den Besitzern ausschließlich zur Bedeckung ihres eigenen Viehs gehalten werden.

Aus anderen Gründen als wegen Untauglichkeit zur Zucht und bei Gemeindefarren außerdem wegen Ungeeignetheit für die in der Gemeinde herrschenden Viehrassen darf die Ertheilung des Zulassungsscheins nicht versagt werden.

Die drei Klassen, nach welchen das Maß der Tauglichkeit zur Zucht abzustufen ist, sind mit den Zahlen I, II und III zu bezeichnen, wobei I „sehr gut“, II „gut“ und III „zureichend“ bedeutet.

Hinsichtlich des Begriffs „herrschende Viehrassen“ siehe oben §. 2 Abs. 4.

Zu Art. 7.

§. 11.

Beim Wechsel des Besitzers des Farren geht die durch den Zulassungsschein gewährte Berechtigung auf den neuen Besitzer des Farren nur dann über, wenn der Farre in dem Bezirk derjenigen Schaubehörde, welche den Zulassungsschein ausgestellt hat, verbleibt, und, falls er als Gemeindefarre dienen soll, für die in der Gemeinde herrschenden Viehrassen geeignet ist. In diesem Fall kann der Zulassungsschein mittelst eines Vermerks auf demselben von dem Vorsitzenden der Schaubehörde, welche ihn ertheilt hat, auf den neuen Besitzer umgeschrieben werden, wenn ihm über den Besitzübergang beziehungsweise die Identität des Farren Nachweis geliefert wird. Von einer solchen Umschreibung ist in dem Farrenschau-Protokoll (§. 19) in Rubrik 10 Vormerkung zu machen.

§. 12.

Wenn dem Oberamt Thatsachen zur Kenntniß kommen, nach welchen die Untauglichkeit eines Farren zur Zucht anzunehmen ist und hienach die Zurücknahme des Zulassungsscheins veranlaßt erscheint, so hat das Oberamt zunächst den Farrenhalter unter Hinweisung auf die Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes und die aus der Berufung der Schaubehörde erwachsenden Kosten zur freiwilligen Verzichtleistung auf den Zulassungsschein und Rückgabe desselben aufzufordern.

Wenn diese Aufforderung nicht befolgt wird, ist die Schaubehörde, welche nur in voller Besetzung die Zurücknahme des Zulassungsscheins verfügen kann, zu berufen.

Von der Zurücknahme oder freiwilligen Zurückgabe eines Zulassungsscheins hat das

Oberamt diejenige Schaubehörde, welche denselben ertheilt hat, behufs der von dieser im Farrenschau-Protokoll (§. 19) in Rubrik 10 zu machenden Vormerkung zu benachrichtigen. Siehe ferner §. 22 Abs. 1 und 2.

Zu Art. 8—11.

§. 13.

Die Wahl der Schaubehörde hat in der Weise zu erfolgen, daß je in besonderen Wahlgängen die ordentlichen Mitglieder, die Stellvertreter, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bestellt werden. In der Regel wird zweckmäßig ein ordentliches Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. In diesem Fall hat jedesmal, wenn dieses als stellvertretender Vorsitzender fungirt, dafür ein Stellvertreter als Beisitzer einzutreten.

Die Stellvertreter werden nicht zur Stellvertretung für ein bestimmtes ordentliches Mitglied, sondern für die sämmtlichen ordentlichen Mitglieder gewählt. Der Vorsitzende hat daher die Wahl, welchen der Stellvertreter er im einzelnen Fall einberufen will.

Soferne keine besonderen Gründe dagegen vorliegen, ist jedoch derjenige Stellvertreter zu berufen, dessen Beiziehung am wenigsten Kosten verursacht.

§. 14.

Um die rechtzeitige Wahl der Schaubehörde zu sichern, hat das Oberamt mindestens vier Wochen vor demjenigen Zusammentritt der Amtsversammlung, bei welchem von dieser der Vorsitzende und sein Stellvertreter und eventuell die sämmtlichen Mitglieder der Schaubehörde zu wählen sind, den Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zu der ihm nach Art. 8 Abs. 3 zukommenden Wahl aufzufordern. Dabei ist ihm anheimzugeben, vorsorglich für den Fall, daß die Amtsversammlung den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder diese beiden aus den vom Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Gewählten bestellt, zugleich statt dieser ein weiteres ordentliches Mitglied und einen weiteren Stellvertreter zu wählen.

Wenn keinerlei Bedenken darüber besteht, daß der Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirksvereins von seinem Wahlrecht rechtzeitig Gebrauch machen wird, so kann die Amtsversammlung die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden schon vor der Wahl der übrigen Mitglieder Seitens des Ausschusses des landwirthschaftlichen Bezirksvereins vornehmen.

Wenn ein landwirthschaftlicher Bezirksverein nicht oder nicht rechtzeitig von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, so hat die Amtsversammlung die sämmtlichen Mitglieder der Schaubehörde zu wählen. Eine nachträgliche Wahl durch den landwirthschaftlichen Bezirksverein ist in diesem Fall nicht mehr statthaft.

§. 15.

Die Funktionsdauer der Mitglieder der Schaubehörde beginnt je am 1. Mai des ersten und endet am 30. April des letzten Jahres der dreijährigen Wahlperiode.

Wenn Mitglieder der Schaubehörde vor Ablauf ihrer Funktionsdauer um Enthebung vom Amt nachsuchen, so ist ihnen dieselbe vom Oberamt zu ertheilen, nachdem zuvor für die erforderliche Stellvertretung und eventuell Ergänzung der Schaubehörde Sorge getragen ist; bis zu ihrer Enthebung haben sie ihr Amt weiter zu versehen.

Wenn Mitglieder der Schaubehörde vor Ablauf des Zeitraums, auf welchen sie bestellt sind, ausscheiden, so ist auf den Rest derselben eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Eine solche Ergänzungswahl kann unterbleiben, sofern ein Bedürfniß zu vollständiger Besetzung der Schaubehörde nicht mehr besteht.

§. 16.

Die Zusammensetzung der Schaubehörde sowie etwaige Veränderungen in der Zusammensetzung derselben sind durch das Oberamt im Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen und der Oberschaubehörde sowie der Centralstelle für die Landwirthschaft anzuzeigen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie die am Amtssitz wohnenden sonstigen Mitglieder der Schaubehörde sind vom Oberamt, die außerhalb des Amtssitzes wohnenden Mitglieder im Auftrag des Oberamts von dem Ortsvorsteher ihres Wohnorts eidlich zu verpflichten. Dabei ist folgende Eidesformel anzuwenden:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Mitglied
„(Vorsitzender) der Schaubehörde das mir übertragene Amt unparteiisch und nach
„bestem Wissen und Gewissen ausüben werde. So wahr mir Gott helfe."

Mitglieder der Schaubehörde, welche in gleicher Eigenschaft schon früher verpflichtet wurden, sind auf den von ihnen abgelegten Eid hinzuweisen.

§. 17.

Wegen persönlicher Betheiligung sind an der Mitwirkung bei der Beschlußfassung oder Aeußerung der Schaubehörde verhindert:

1) der Besitzer und jeder, welcher in den letztvorangegangenen zwei Jahren Besitzer des zu untersuchenden Farren war,
2) jeder, der sonst ein Vermögens-Interesse an der Entscheidung der Schaubehörde hat, oder an der Benützung des zu untersuchenden Farren betheiligt ist, oder, soweit es sich um einen Gemeindefarren handelt, zu dem Aufwand der Gemeinde für die Farrenhaltung durch Gemeindeumlagen beizutragen hat,
3) der Ehegatte der in Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
4) diejenigen, welche mit dem Besitzer des zu untersuchenden Farren in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Wenn die Schaubehörde bereits versammelt ist, so entscheidet sie, außerdem der Vorsitzende darüber, ob ein Fall der Verhinderung vorliegt.

§. 18.

Die Schaubehörde tritt auf Aufforderung des Oberamts in Thätigkeit.

Der Vorsitzende beziehungsweise im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat, nachdem er die oberamtliche Aufforderung erhalten, alsbald den Termin für den Zusammentritt der Schaubehörde beziehungsweise Ort und Zeit der Vornahme der Farrenschau zu bestimmen und die zwei ordentlichen Mitglieder dazu rechtzeitig zu berufen.

Ist ein berufenes Mitglied an der Theilnahme wegen persönlicher Betheiligung oder aus anderen Gründen verhindert, so hat es sofort den Vorsitzenden davon zu benachrichtigen, damit die Berufung eines Stellvertreters und nöthigenfalls die Verlegung des Termins rechtzeitig erfolgen kann.

Ist dem Vorsitzenden zum Voraus bekannt, daß ein Mitglied an der Mitwirkung verhindert ist, so kann er sofort statt desselben einen Stellvertreter berufen (siehe §. 12 Abs. 2).

Mitglieder der Schaubehörde, welche durch unentschuldigtes Nichterscheinen oder verspätete Anzeige ihrer Verhinderung die Vornahme der Farrenschau schuldhaft vereiteln, haften der Amtskorporation für die von derselben zu tragenden Kosten.

Von dem Termin zur Vornahme einer ordentlichen Farrenschau oder einer Untersuchung der Farrenhaltung in der Gemeinde, oder einer außerordentlichen Schau eines Gemeindefarren ist jedesmal dem Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinde rechtzeitig mit der Einladung Kenntniß zu geben, der Vornahme der Schau anzuwohnen, oder einen Vertreter hiezu abzuordnen, um über die einschlägigen lokalen Verhältnisse Auskunft zu ertheilen.

§. 19.

Zum Zustandekommen einer Entscheidung der Schaubehörde ist mit der in Art. 11 des Gesetzes zugelassenen Ausnahme stets die Mitwirkung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und von zwei weiteren Mitgliedern der Schaubehörde nothwendig.

Die Schaubehörde entscheidet nach Stimmenmehrheit und zwar in der Regel unmittelbar nach vorgängiger Untersuchung des Farren am Aufstellungsort.

Die Entscheidungen der Schaubehörde (in den Fällen des §. 22 auch diejenigen des einzelnen Mitglieds derselben) sind in ein fortlaufendes Protokoll einzutragen, welches nach dem in Anlage A angeschlossenen Formular zu führen ist. Die Einträge können entweder von dem Vorsitzenden oder einem andern von ihm beauftragten Mitglied der Schaubehörde gemacht werden.

Geht die Entscheidung der Schaubehörde auf Ertheilung des Zulassungsscheins, so ist dieser in der Regel sofort nach dem in Anlage B angefügten Formular mittelst genauer Ausfüllung der Rubriken desselben auszufertigen, mit dem Siegel der Schaubehörde und der Unterschrift des Vorsitzenden zu versehen und dem Berechtigten auszuhändigen.

Wird die Versagung des Zulassungsscheins beschlossen, so sind dem anwesenden Besitzer des Farren die Gründe mündlich anzugeben und letztere in der Rubrik 10 des Protokolls kurz zu bemerken.

Ausnahmsweise kann die Zustellung des Zulassungsscheins oder Eröffnung des versagenden Bescheids auch durch Vermittlung des Ortsvorstehers erfolgen.

War für den untersuchten Farren früher ein Zulassungsschein ausgestellt, so ist dieser der Schaubehörde abzuliefern. Die abgelieferten Zulassungsscheine sind zu vernichten.

§. 20.

Sofern kein Thierarzt Mitglied der Schaubehörde ist, kann dieselbe, wenn aus besonderen Gründen die Entscheidung über die Ertheilung des Zulassungsscheins von dem Ergebniß einer thierärztlichen Untersuchung des Farren abhängig zu machen ist, beim Oberamt die Herbeiführung einer solchen thierärztlichen Untersuchung des Farren und Mittheilung des Ergebnisses beantragen. Die Entscheidung der Schaubehörde ist jedoch in solchen Fällen soweit vorzubereiten, daß sie nach Mittheilung des Untersuchungs-Ergebnisses ohne nochmalige mit weiteren Kosten verbundene Untersuchung des Farren und mündliche Berathung der Schaubehörde getroffen werden kann.

§. 21.

Ueber die Zeit, zu welcher regelmäßig die jährliche ordentliche Farrenschau vorgenommen werden soll, ist der Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirksvereins und die Amtsversammlung vom Oberamt zur gutächtlichen Aeußerung aufzufordern. Unter Beachtung dieser Aeußerungen sind von dem Vorsitzenden der Schaubehörde im Einvernehmen mit dem Oberamt jedesmal die Termine für die Vornahme der Farrenschau in den einzelnen Gemeinden unter thunlichster Rücksicht auf Kostenersparniß festzusetzen.

Bei Vornahme der ordentlichen Farrenschau hat die Schaubehörde zugleich in den einzelnen Gemeinden zu untersuchen, ob der Stand der Farrenhaltung den Vorschriften des Gesetzes und der gegenwärtigen Verfügung, sowie der auf Grund derselben allenfalls getroffenen besonderen Bestimmungen entspricht. Auch hat sie bei diesem Anlaß durch geeignete Rathschläge bei den Gemeindebehörden und Farrenhaltern auf Verbesserung der Farrenhaltung und Beseitigung von Mißständen hinzuwirken.

Das Ergebnis der Untersuchung ist in ein besonderes fortlaufendes Visitations-Protokoll einzutragen, welches zu enthalten hat:

1) Zahl, Rasse, Alter und Qualität der vorhandenen Gemeindefarren (§. 8 Abs. 1) und in den Fällen des §. 1 Abs. 2 der dort bezeichneten Farren,
2) Zahl und Rasse der im Gemeindebezirk vorhandenen Kühe und sprungfähigen Kalbinnen, wobei, wenn verschiedene Rassen vorhanden sind, die Zahl der den

einzelnen Rassen angehörigen Thiere besonders anzugeben, und jene Thiere unter Angabe ihrer Zahl in Abrechnung zu bringen sind, zu deren Bedeckung die Besitzer besondere eigene Farren halten. Diese Zahlenangaben sind der Schaubehörde von dem Ortsvorsteher zur Verfügung zu stellen,

3) Art der Farrenhaltung, ob in Selbstverwaltung der Gemeinde, durch aufgestellte Farrenhalter mit oder ohne Ankauf der Farren auf Kosten der Gemeinde, — durch zur Farrenhaltung verpflichtete Dritte u. s. w.,
4) Beschaffenheit des Farrenstalls,
5) Beschaffenheit des Sprungplatzes,
6) Verpflegung der Farren,
7) Vorgefundene Mißstände,
8) Anträge der Schaubehörde.

Nach Beendigung der ordentlichen Farrenschau ist dem Oberamt dieses Visitations-Protokoll mit den zu stellenden Anträgen zur weiteren Verfügung und das Farrenschau-Protokoll zur Einsichtnahme vorzulegen. Letzteres ist vom Oberamt nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden der Schaubehörde zurückzugeben.

Alljährlich hat das Oberamt eine Uebersicht über das Ergebniß der ordentlichen Farrenschau durch das Amtsblatt des Bezirks zu veröffentlichen und einen Abdruck der Uebersicht auf den 1. August der Centralstelle für die Landwirthschaft vorzulegen.

§. 22.

Die Ertheilung und Zurücknahme von Zulassungsscheinen, sowie der Verzicht auf einen solchen ist dem Ortsvorsteher mitzutheilen und von diesem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wenn die Zurücknahme eines Zulassungsscheins rechtskräftig verfügt ist, so ist der letztere von dem Vorsitzenden der Schaubehörde, nöthigenfalls durch Vermittlung des Ortsvorstehers einzuverlangen und zu vernichten.

An Stelle eines zu Verlust gegangenen Zulassungsscheins kann von dem Vorsitzenden der Schaubehörde auf Grund des Farrenschau-Protokolls eine zweite Ausfertigung ertheilt werden. Einem diesbezüglichen Antrag ist stattzugeben, wenn kein Grund zur Befürchtung eines Mißbrauchs vorliegt.

§. 23.

Anträge auf Ertheilung eines Zulassungsscheins nach Vornahme der ordentlichen Farrenschau sind bei dem Ortsvorsteher anzumelden. Zugleich ist bei diesem, sofern der Antrag nicht von einer Gemeindebehörde ausgeht, ein Betrag, welcher zur Deckung der voraussichtlich durch die Untersuchung des Farren am Aufstellungsort erwachsenden Kosten genügt, zu hinterlegen.

Von dem gestellten Antrag hat der Ortsvorsteher dem Oberamt unter Angabe des hinterlegten Betrags Anzeige zu erstatten.

Wird der Verpflichtung zur Hinterlegung eines genügenden Kostenvorschusses nicht genügt, so ist der Antrag durch Beschluß des Oberamts zurückzuweisen.

Ist ein genügender Kostenvorschuß geleistet oder geht der Antrag von einer Gemeindebehörde aus, so hat das Oberamt den Vorsitzenden der Schaubehörde zur Herbeiführung einer Entscheidung über den Antrag zu veranlassen.

Dem Vorsitzenden ist es überlassen, ob er über den Antrag selbst entscheiden oder ein anderes Mitglied der Schaubehörde damit beauftragen will, wobei er auf thunlichste Ersparung an Reisekosten Rücksicht zu nehmen hat.

Hinsichtlich des Verfahrens finden im Uebrigen die Vorschriften der §§. 17—20 und 22 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß in der Regel nur Ein Mitglied der Schaubehörde die Untersuchung des Farren vornimmt und entscheidet.

Die Untersuchung des Farren kann im Wohnort des entscheidenden Mitglieds der Schaubehörde erfolgen, wenn der Besitzer des Farren denselben zu diesem Behuf dort vorführt.

Ausnahmsweise kann die Ertheilung des Zulassungsscheins ohne vorgängige Untersuchung des Farren am Aufstellungsort dann erfolgen, wenn das entscheidende Mitglied der Schaubehörde den betreffenden Farren zufolge einer kurz vorher vorgenommenen Besichtigung, z. B. bei einer jüngst stattgehabten Prämiirung, genau kennt.

Von der über den Antrag getroffenen Entscheidung ist dem Oberamt unter Anschluß des Kostenverzeichnisses Anzeige zu erstatten.

§. 24.

Auf besonderes Verlangen eines Farrenbesitzers kann auch nach Vornahme der ordentlichen Farrenschau über einen Antrag auf Ertheilung eines Zulassungsscheins durch

das Kollegium der Schaubehörde entschieden werden, wenn der Antragsteller die dadurch entstehenden Kosten trägt.

Der Erwägung des Oberamts nach Einvernahme des Ausschusses des landwirthschaftlichen Bezirksvereins ist es überlassen, insoweit als hiefür ein Bedürfniß vorliegt, auch außerordentliche Farrenschauen in einzelnen Gemeinden durch die gesammte Schaubehörde veranstalten zu lassen, sofern entweder die betheiligten Viehbesitzer oder die Gemeinden, oder zufolge Beschlusses der Amtsversammlung die Amtskorporation die Kosten übernehmen.

Zu Art. 13—15.

§. 25.

Die Bestellung der Oberschaubehörde soll in der Regel der Wahl der Mitglieder der Schaubehörden im Bezirk des Gauverbands des landwirthschaftlichen Vereins vorausgehen, da die Bestellung einer und derselben Person zum Mitglied einer Schaubehörde und der Oberschaubehörde thunlichst zu vermeiden ist.

Die Centralstelle für die Landwirthschaft hat hienach rechtzeitig die Gauausschüsse des landwirthschaftlichen Vereins aufzufordern, neun im Gauverbandsbezirk ansäßige Sachverständige für die Bestellung zu Mitgliedern der Oberschaubehörde vorzuschlagen.

Die Zusammensetzung der Oberschaubehörden ist durch die Amtsblätter der Bezirke der betreffenden Gauverbände bekannt zu machen.

Die Mitglieder der Oberschaubehörden sind im Auftrag der Centralstelle für die Landwirthschaft durch die Oberämter ihres Wohnorts eidlich zu verpflichten, wobei die in §. 16 bezeichnete Eidesformel sinngemäße Anwendung findet. Mitglieder der Oberschaubehörde, welche in dieser Eigenschaft schon früher verpflichtet wurden, sind auf den von ihnen abgelegten Eid hinzuweisen.

Die Bestimmungen des §. 15 finden auf die Mitglieder der Oberschaubehörde sinngemäße Anwendung (s. jedoch Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes).

§. 26.

Wenn eine Beschwerde vorschriftsmäßig (Art. 12 des Gesetzes) angebracht ist, so hat das Oberamt, falls eine Begründung beigegeben ist, zunächst die Schaubehörde über das Beschwerdevorbringen zur schleunigen Aeußerung zu veranlassen und sodann die Be-

schwerde mit dieser Aeußerung dem Vorsitzenden der Oberschaubehörde unter Angabe des hinterlegten Kostenbetrags zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Die einschlägigen Bestimmungen der §§. 17—20 finden mit folgenden Maßgaben auf das Verfahren der Oberschaubehörden sinngemäße Anwendung:

1) An der Mitwirkung bei einer Beschlußfassung oder Aeußerung der Oberschaubehörde sind auch jene Mitglieder verhindert, welche zugleich Mitglieder derjenigen Schaubehörde sind, von der die angefochtene Entscheidung ausgeht, oder bei der angefochtenen Entscheidung als frühere Mitglieder mitgewirkt haben.

2) Wird in zweiter Instanz der Zulassungsschein ertheilt, so ist derselbe sofort auszustellen und dem Berechtigten auszuhändigen und das Oberamt hievon behufs der weiteren Verfügung wegen der Kosten zu benachrichtigen. Wird aber die Beschwerde abgewiesen, so ist — unbeschadet der sofortigen Eröffnung an den Betheiligten — ein mit kurzer Begründung versehener Beschluß auszufertigen und dem Oberamt, bei welchem die Beschwerde angebracht worden ist, zu übersenden. Das Oberamt hat seinerseits die vom Beschwerdeführer zu tragenden Kosten festzusetzen und sodann den Beschluß der Oberschaubehörde mit seiner Verfügung hinsichtlich der Kosten dem Beschwerdeführer durch den Ortsvorsteher zustellen zu lassen.

§. 27.

Die Mitglieder der Schaubehörden und Oberschaubehörden erhalten für Ausübung ihres Berufs außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts an Diäten für einen ganzen Tag 5 ℳ, für einen kürzeren Zeitaufwand den diesem nach §. 10 der K. Verordnung vom 22. Februar 1841 [1]) (Reg.Blatt S. 83) entsprechenden Theil; außerdem

[1]) Dieser §. 10 lautet: §. 10.

Die Taggelder werden nach Maßgabe der auf ein Geschäft und die dafür etwa gemachte Reise wirklich aufgewendeten Zeit berechnet.

Wenn an einem Tage acht volle Stunden, oder mehr aufgewendet werden; so darf dafür ein ganzer Tag angerechnet werden.

Werden weniger als acht, aber mehr als vier Stunden zugebracht; so dürfen dafür
drei Viertel eines Tags,
bei einem Zeitaufwand von mehr als zwei und nicht über vier Stunden,
ein halber Tag,
und bei einem nur zwei Stunden, oder noch weniger betragenden Zeitaufwand,
ein Viertels-Tag
berechnet werden.

Werden von einem Diener an einem Tage zwei oder mehrere besondere Geschäfte besorgt, so darf für dieselben zusammen nur der ganze Zeitaufwand berechnet, also wenn z. B. zwei Geschäfte je in drei, zusammen in sechs Stunden verrichtet worden sind, nicht weiter als drei Viertel eines Tags in Ansatz gebracht werden.

Ersatz für Reisekosten nach Maßgabe des §. 4 der K. Verordnung vom 14. Juni 1875 [1]) (Reg.Blatt S. 314), und wenn auswärts übernachtet werden muß, für jede auswärts zugebrachte Nacht eine besondere Entschädigung von 2 ℳ

Der Beschlußfassung der Amtsversammlungen mit Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung bleibt es vorbehalten, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Bezirks die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Schaubehörde in angemessener Weise zu erhöhen oder für dieselben Aversalbeträge festzusetzen. Es steht indessen im letzteren Fall den einzelnen Mitgliedern der Schaubehörde frei, durch eine für die Dauer ihres Amts abzugebende Erklärung zu verlangen, daß ihnen statt dieser Aversalbeträge jedesmal die Diäten und Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Absatzes gewährt werden.

Thierärzte erhalten, wenn sie als Mitglieder der Schaubehörden oder Oberschaubehörden fungiren, insoweit als nicht durch Dienstverträge etwas Anderes bestimmt ist, die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten der Oberamts-Thierärzte (Ministerialverfügung vom 16. Januar 1874, Reg.Blatt S. 83).

Die Diäten- und Reisekostenrechnungen der Mitglieder der Schaubehörden und Oberschaubehörden sind durch den Vorsitzenden dem betreffenden Oberamt zur Prüfung und Zahlungsanweisung auf die Amtskörperschaftskasse oder Deckung aus dem hinterlegten Vorschuß, beziehungsweise Herbeiführung der Zahlung durch die hiezu Verpflichteten zu übergeben.

Die Kosten der Formulare zu den Zulassungsscheinen und Protokollen und sonstiger für die Schaubehörden und Oberschaubehörden erforderlicher Schreibmaterialien, Portokosten u. dergl. sind gleichfalls bei den betreffenden Oberämtern zu liquidiren und aus den Amtskörperschaftskassen zu ersetzen.

---

[1]) Der §. 4 lautet: §. 4.

Reisekosten werden den in §. 1 II 1 2 genannten Gemeindedienern nur bei Geschäften außerhalb des Gemeindebezirks vergütet.

An solchen kann, insoweit nicht gemäß §. 5 eine andere Bestimmung getroffen wird, für Reisen, bei welchen Eisenbahnen oder Postwägen für die ganze Hin- und Herreise benützt werden können, die einfache Fahrtaxe zweiter Klasse, beziehungsweise die einfache Postwagentaxe neben Vergütung der Auslagen für Gepäck hin und zurück, in allen anderen Fällen eine Gebühr von 15 Pfennigen für jeden zurückgelegten Kilometer verrechnet werden.

Bruchtheile eines Kilometers dürfen gleich einem vollen Kilometer in Berechnung genommen werden.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 28.

Die bis zu der am 12. Juni 1897 erfolgten Verkündigung des Gesetzes vom 24. Mai 1897 abgeschlossenen Farrenhaltungsverträge bleiben bis zu ihrem Ablauf in Kraft. Die nach dem genannten Zeitpunkt zum Abschluß gekommenen Verträge müssen den nunmehrigen Bestimmungen des Gesetzes und gegenwärtiger Verfügung entsprechen.

Die Oberämter haben sich davon, daß die Farrenhaltung den Vorschriften des Gesetzes und der gegenwärtigen Verfügung gemäß eingerichtet wird, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 29.

Insolange die in Art. 2 a des Gesetzes vorgesehene Dispensationsbefugniß in Gemäßheit des Art. II Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1897 den Oberämtern zusteht, haben diese bei der Behandlung von Dispensationsgesuchen jeweils durch Vernehmung des Ausschusses des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, und wo ein solcher nicht besteht, durch Vernehmung der Schaubehörde insbesondere Grund darüber zu machen, ob von der beabsichtigten Regelung der Farrenhaltung nicht überwiegende Nachtheile für die Rindviehzucht zu befürchten stehen, und zutreffendenfalls zunächst eine entsprechende Berücksichtigung der Bedürfnisse der Züchter herbeizuführen. Ueber die von ihnen ertheilten Dispensationen haben die Oberämter Verzeichnisse zu führen.

§. 30.

Durch vorstehende Bestimmungen wird die Ministerialverfügung vom 31. Oktober 1882 (Reg.Blatt S. 323) ersetzt.

Stuttgart, den 1. Dezember 1897.

Pischek.

Anlage A.

Farrenschau-Protokoll

der Schaubehörde des Oberamtsbezirks . . . . .

Jahrgang . . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.
a) Zeit der Farrenschau (Monat und Tag), b) Bezeichnung der mitwirkenden Mitglieder.	Bezeichnung der Gemeinde, Theilgemeinde, Parzelle.	Fortlaufende Nummer des untersuchten Farren.	Name, Nummer oder sonstige Bezeichnung des Farren und Angabe, ob Gemeinde- oder Privat-Farren.	Name, Stand und Wohnort a) des Eigenthümers b) des Farrenhalters.

Bemerkungen:

Zu Rubrik 4. Die Angabe, ob Gemeinde- oder Privatfarren, ist durch G. F. beziehungsweise Pr. F. zu machen.

Zu Rubrik 4—9. Die Einträge in diese Rubriken müssen genau mit denjenigen im Zulassungsschein übereinstimmen.

Zu Rubrik 9. Die Qualitätsklasse ist durch Zahlen auszudrücken, wobei I „sehr gut", II „gut", III „zureichend" bedeutet.

6.	7.	8.	9.	10.
a) Alter, b) Körperbau und c) Ernährungszustand des Farren.	Rasse des Farren und bei Gemeindefarren der weiblichen Viehrassen, für welche der Farre bestimmt und geeignet ist.	Farbe und Abzeichen des Farren.	Qualitätsklasse des Farren, oder Angabe der Versagung des Zulassungsscheins.	Bemerkungen. (Im Falle der Versagung des Zulassungsscheins kurze Angabe der Gründe.)

Anlage B.

Zulassungsschein.

Jahr . . . . . .

Der untenbezeichnete Farre des (Name und Stand des Eigenthümers und des Farrenhalters) . . . . in . . (Wohnort) . . . . . ist in Gemäßheit des Gesetzes vom $\frac{\text{16. Juni 1882}}{\text{24. Mai 1897}}$ auf Grund vorgenommener Untersuchung von der unterzeichneten Schaubehörde als zur Zucht tauglich . . . Qualitätsklasse . . . . . und für die in der Gemeinde . . . . herrschenden Viehrassen . . . . (Bezeichnung der herrschenden Viehrassen) . . als geeignet erkannt werden.

Name, Nummer oder sonstige Bezeichnung des Farren und Angabe, ob Gemeinde- oder Privatfarren.	a) Alter, b) Körperbau, c) Ernährungszustand des Farren.	Rasse des Farren.	Farbe und Abzeichen des Farren.

. . . . den . . . .

Die Schaubehörde des Oberamts-Bezirks . . . .
(Siegel.) (Unterschrift.)

Bemerkung: Die Worte „und für die in der Gemeinde herrschenden Viehrassen als geeignet" sind nur in die Zulassungsscheine für Gemeindefarren aufzunehmen, aus den übrigen aber wegzulassen oder zu streichen.

Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, betreffend den Vertrieb des Diphtherieheilserums in den Apotheken. Vom 27. November 1897.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 27. September 1895 (Reg.Blatt S. 281), sowie vom 8. Dezember 1895 (Reg.Blatt S. 346), betreffend den Vertrieb des Diphtherieserums in den Apotheken, wird hiemit bekannt gegeben, daß sich die Farbwerke vorm. Meister, Lucius u. Brüning zu Höchst a. M., die Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering zu Berlin und die Fabrik chemischer Präparate von Sthamer, Noack u. Co. zu Hamburg bereit erklärt haben, die vereinbarte Preisermäßigung für diejenigen Fläschchen des Diphtherieserums, welche aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen bezahlt werden, die der öffentlichen Armenpflege dienen, nicht nur den amtlichen Vermittelungsstellen, sondern auch ihren direkten Abnehmern zu gewähren, wenn diese die amtlich beglaubigten Belege einsenden.

Stuttgart, den 27. November 1897.

K. Medizinalkollegium.
Geßler.

Gesehen
Der Staatsminister des Innern.
Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 24.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 31. Dezember 1897.

Inhalt:

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ludwigsburg zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 10. Dezember 1897.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1897, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1897 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 23), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.Blatt S. 85), sowie der Art. 19—21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Ludwigsburg wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1899 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Ludwigsburg zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 10. Dezember 1897.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Schott v. Schottenstein. Pischek. Breitling.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rumänien. Vom 9. Dezember 1897.

Nach einer auf Seite 330 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1897 abgedruckten Bekanntmachung ist der Königlich preußische Stabsarzt der Landwehr Dr. Kremnitz zu Bukarest, welchem nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. November 1884 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 308)*) die Ermächtigung ertheilt war, glaubhafte ärztliche Zeugnisse im Sinne des §. 42 Ziffer 1a und b der Wehrordnung über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Rumänien haben, am 31. Juli d. Js. verstorben.

Stuttgart, den 9. Dezember 1897.

Pischek. Schott v. Schottenstein.

*) Württ. Reg.Blatt von 1885 S. 9.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Abgabe von Schilddrüsenpräparaten in den Apotheken. Vom 14. Dezember 1897.

Im Anschluß an die Kaiserliche Verordnung vom 19. August d. Js., betreffend den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten (Reichsgesetzblatt S. 707), wird hiemit unter Hinweisung auf §. 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und Artikel 32 Ziffer 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts (Reg.Blatt S. 391), mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

Zu denjenigen Drogen und Präparaten, welche nach §. 1 der Ministerialverfügung vom 9. September 1896, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln (Reg.-Blatt S. 189), und dem zugehörigen Verzeichnisse nur auf ärztliche Anweisung in den Apotheken als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden dürfen, treten hinzu:

Thyreoideae praeparata
Schilddrüsenpräparate.

Stuttgart, den 14. Dezember 1897.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein „M. Hahn'sche Gemeinschaft" in Stuttgart. Vom 14. Dezember 1897.

Seine Königliche Majestät haben am 13. Dezember d. Js. allergnädigst geruht, dem Verein „M. Hahn'sche Gemeinschaft" in Stuttgart die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 14. Dezember 1897.

Pischek.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Japan. Vom 21. Dezember 1897.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 14. Dezember d. Js. (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1897 No. 50 S. 363) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 21. Dezember 1897.

Pischek. Schott v. Schottenstein.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1892 (Central-Blatt 1892 S. 709)*) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marine-Oberstabsarzt Dr. Koch zu Yokohama, derzeitigem Chefarzt des dortigen Marinelazareths — an Stelle des abberufenen Oberstabsarztes Dr. Runkwitz — auf Grund des §. 42 Nr. 2 und 3 der Wehrordnung die Ermächtigung zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen Militärpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben, mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß es bei den Untersuchungen der Zuziehung eines Offiziers der Kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin, den 14. Dezember 1897. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894. Vom 21. Dezember 1897.

An der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894 (Reg.Blatt S. 343) sind mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern vom heutigen Tage nachstehende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, welche unter Aufhebung der Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums vom 16. Dezember 1896, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894 (Reg.Blatt S. 330) mit dem 1. Januar 1898 in Kraft treten und zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 21. Dezember 1897.

Geßler.

*) Regierungsblatt von 1893 S. 17.

I. Taxe der Arzneimittel.

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.			M.	Pf.
Seite 5.	Acetanilidum	10 Gramm	—	15
		100 „	1	—
„	Acidum aceticum	10 „	—	5
		100 „ -Preis	fällt	aus.
„	— — dilutum	100 „	—	20
„	— arsenicosum . . . . bis zu	10 „	—	20
		10 „	—	20
„	— benzoicum (e Benzoë Siam sublim.) . .	1 „	—	10
„	— carbolicum crudum Ph. G. ed. II.	100 „	—	15
„	(Cresolum crudum fällt hier aus.)			
„	— citricum et subt. pulv.	10 „	—	15
		100 „	—	80
„	— hydrobromicum 25% . . . . (1,208 pd. spec.)	10 „	—	20
6.	— salicylicum	10 „	—	20
„	— tartaricum et subt. pulv.	10 „ -Preis	fällt	aus.
		100 „	1	20
„	Aconitinum pur. pulv. . . . . bis zu	1 Centigramm	—	10
„		1 „	—	10
		1 Decigramm	—	40
„	Adeps suillus	100 Gramm	—	60
„	Aether	10 „	—	5
		100 „	—	35
„	Aloë et gross. mod. pulv.	100 „	—	40
7.	Apomorphinum hydrochloricum . . . bis zu	1 Centigramm	—	5
		1 „	—	5
„	Aqua cresolica	100 Gramm	—	15
8.	Atropinum salicylicum . . . . bis zu	5 Centigramm	—	15
		1 Decigramm	—	30
„	— sulfuricum . . . . bis zu	5 Centigramm	—	15
		1 Decigramm	—	25
„	Balsamum Peruvianum	10 Gramm	—	70
		100 „	5	—
		500 „	20	—

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.			M.	Pf.
Seite 8.	Balsamum Tolutanum	10 Gramm	—	20
"	Bismutum salicylicum et subsalicylicum . . .	1 "	—	10
		10 "	—	60
"	— subnitricum	10 "	—	60
"	— valerianicum	1 "	—	10
		10 "	—	70
9.	Borax et subt. pulv.	10 "	—	5
		100 "	—	30
"	Camphora	10 "	—	10
"	— trit.	10 "	—	15
"	Cantharides pulv.	10 "	—	20
"	Cantharidinum	1 Decigramm	—	60
10.	Charta sinapisata	1 Blatt-Preis	fällt	aus.
		10 Blatt	—	80
"	Chininum hydrochloricum	1 Gramm	—	20
		10 "	1	60
		100 "	15	—
"	— sulfuricum	1 "	—	20
		10 "	1	40
		100 "	13	—
"	Chloroformium	10 "	—	10
		100 "	—	90
		500 "	2	60
"	Chrysarobinum	1 "	—	15
"	Cinchoninum sulfuricum	10 "	—	40
"	Cocainum hydrochloricum	1 Decigramm	—	20
		1 Gramm	1	50
"	Codëinum	1 Decigramm	—	20
"	— phosphoricum	1 "	—	20
"	Coffeïnum (Coffeïnum citricum)	1 Gramm	—	20
"	— Natrio benzoicum	1 "	—	15
"	— — cinnamylicum	1 "	—	25
"	— — salicylicum	1 "	—	15
"	Collodium	10 " -Preis	fällt	aus.
		100 "	—	50

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.			M.	Pf.
Seite 11.	Cortex Aurantii Fructus (Flavedo)			
"	conc. et gr. m. pulv.	10 Gramm	—	10
"	— — — subt. pulv	10 "	—	15
"	— Citri Fructus conc. et. gr. m. p. . . .	10 "	—	5
"	— Condurango conc.	100 "	—	50
"	Creolinum	100 "	—	50
		500 " -Preis	fällt	aus.
"	Cresolum crudum	100 "	—	20
"	Crocus	1 "	—	40
"	— subt. pulv.	1 "	—	50
"	Cubebae subt. pulv.	100 "	—	60
12.	Diuretinum conf. Theobrominum Natrio salicylicum.			
13.	Extractum Cinae	1 "	—	20
"	— Cubebarum	1 "	—	20
14.	— Filicis	1 "	—	20
		10 " -Preis	fällt	aus.
"	— Senegae	1 "	—	15
15.	Flores Chamomillae	100 "	—	70
		500 "	2	80
"	— — conc. et gr. m. p.	100 "	—	70
		500 "	2	80
"	— Koso conc.	10 "	—	15
"	— — subt. pulv.	10 "	—	20
16.	Folia Jaborandi conc.	10 "	—	20
"	Formaldehydum solutum	100 "	1	—
		500 "	2	50
17.	Fructus Anisi stellati et gr. m. p.	100 "	—	90
"	— Capisci conc. et gr. m. p.	10 "	—	5
"	— — subt. pulv.	10 "	—	10
"	— Cardamomi pulv.	10 "	—	50
"	— Colocynthidis conc. et gr. m. p. . . .	10 "	—	25
"	— Petroselini et gr. m. pulv.	10 "	—	5
"	Galbanum subt. pulv.	10 "	—	15
"	Glandulae Lupuli	10 "	—	20
"	Glycerinum	100 "	—	50
"	Guajacolum (liquidum)	10 "	—	90

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.				M.	Pf.
Seite 17.	Gujacolum carbonicum		1 Gramm	—	40
"	— purissimum cryst.		10 "	2	—
18.	Hydrargyrum bichloratum corrosiv. . .	bis zu	1 "	—	10
			1 "	—	10
			10 "	—	20
			100 "	1	50
"	— bijodatum	bis zu	1 "	—	10
"			1 "	—	10
"	— chloratum mite praep. .	bis zu	1 "	—	5
			1 "	—	5
"	— — vap. par. . .	bis zu	1 "	—	5
			1 "	—	5
"	— cyanatum	bis zu	1 "	—	10
			1 "	—	10
"	— jodatum	bis zu	5 Decigramm	—	5
			1 Gramm	—	10
"	— nitricum oxydulatum . .	bis zu	1 "		5
			1 "	—	5
"	— oxydatum praeparat. . .	bis zu	1 "	—	5
			1 "	—	5
			10 "	—	25
"	— — via hum. par. .	bis zu	1 "	—	5
			1 "	—	5
			10 "	—	25
"	— praecipitatum album . .	bis zu	1 "	—	5
			1 "	—	5
			10 "	—	20
19.	Hydrogenium peroxydatum (medicinale) 10% .		100 "	—	30
"	Hyoscinum hydrobromicum conf. Scopolaminum hydrobromicum.				
"	Jodoformium et subt. pulv.	bis zu	1 "	—	15
			1 "	—	15
			10 "	1	—
"	Jodum	bis zu	1 "	—	15
			1 "	—	15
			10 "	1	—

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.			M.	Pf.
Seite 19.	Kalium chloricum et subt. pulv.	10 Gramm	—	5
		100 „	—	50
„	— jodatum	1 „	—	10
„	— permanganicum	10 „ -Preis	fällt	aus.
		100 „	—	60
„	Kreosotum carbonicum	10 „	1	—
20.	Lactucarium	1 „	—	10
„	Liquor Cresoli saponatus	10 „	—	5
„	— Kalii acetici	100 „	—	80
„	— — arsenicosi 1%ig und in jeder anderen Stärke	10 „	—	20
		100 „	—	50
21.	— Plumbi subacetici	10 „	—	5
		100 „	—	25
		500 „	—	80
„	Lithium salicylicum	1 „ -Preis	fällt	aus.
		10 „	—	50
„	Lycopodium	10 „	—	10
„	Lysolum	10 „	—	10
		100 „	—	60
		500 „	1	70
„	Manganum sulfuricum	10 „	—	5
„	Manna (cannulata electa)	10 „	—	15
„	Mentholum	1 „	—	10
„	Morphinum hydrochloricum . . . . . bis zu	1 Decigramm	—	10
		1 „	—	10
		1 Gramm	—	60
„	— sulfuricum . . . . bis zu	1 Decigramm	—	10
		1 „	—	10
		1 Gramm	—	60
„	Moschus	1 Centigramm	—	20
22.	Natrium salicylicum	10 Gramm	—	20
		100 „	1	50
		500 „	5	50
23.	Oleum Cinnamomi (Cassiae)	1 „	—	10
		10 „ -Preis	fällt	aus.

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894			M.	Pf.
Seite 23.	Oleum Eucalypti globuli	10 Gramm	—	40
"	— Foeniculi	10 "	—	40
"	— Jecoris Aselli flav. et rub.	100 "	—	25
		500 "	1	—
"	— — — vap. par. (Pharm. German.)	100 "	—	30
		500 "	1	20
"	— Lauri	100 "	—	50
"	— ligni santalini (citrin.)	10 "	1	—
"	— Lini	100 "	—	20
"	— Olivarum	100 "	—	50
24.	— Rosae	1 Decigramm	—	40
		1 Tropfen	—	20
"	— Rosmarini	10 Gramm	—	30
"	— Valerianae	1 "	—	20
"	Panis amylaceus rot. et quadr. incl Grundtaxe cfr. § 11	10 Dosen	—	5
		100 "	—	35
"	Paraacetphenetidinum conf. Phenacetinum.			
"	Paraffinum liquidum	100 Gramm	—	40
		500 "	1	40
"	— solidum	100 "	—	50
		500 "	1	70
"	Pastilli Hydrargyri bichlorati . . à 0,5 Gramm	1 Stück	—	5
		10 "	—	30
"	— — — . . à 1,0 "	1 "	—	5
		10 "	—	40
"	Pepsinum	1 Gramm-Preis	fällt	aus.
		10 "	—	50
"	Phenacetinum (syn. Paraacetphenetidinum) . .	1 " -Preis	fällt	aus.
		10 "	—	50
"	Phosphorus . . . . bis zu	1 "	—	20
		jed. weit. Gramm	—	5
"	Physostigminum salicylicum . . . . bis zu	1 Centigramm	—	15
		1 "	—	15
		1 Decigramm	—	70

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.			M.	Pf.
Seite 24.	Physostigminum sulfuricum . . . . . bis zu	1 Centigramm	—	15
		1 „	—	15
		1 Decigramm	—	70
„	Pilocarpinum hydrochloricum	1 Centigramm	—	10
		1 Decigramm	—	50
25.	Pilulae Kreosoti	10 Stück	—	10
„	Podophyllinum	1 Gramm	—	20
„	Pyrogallolum	10 „	—	60
„	Radix Angelicae conc. et gr. m. p.	100 „	—	30
„	— Gentianae conc. et gr. m. p.	100 „	—	30
26	— Ipecacuanhae conc. et gr. m. p.	1 „	—	10
		10 „	—	60
„	— — subt. pulv.	1 „	—	10
		10 „	—	60
„	— Levistici conc. et gr. m. p.	10 „ -Preis	fällt	aus.
		100 „	—	30
„	— Senegae conc. et gr. m. p.	10 „	—	20
„	Resorcinum (resublimatum)	1 „	—	10
27.	Rhizoma Hydrastis conc.	10 „	—	10
„	— Zedoariae conc. et gr. m. p.	100 „	—	30
„	— Zingiberis conc. et gr. m. p.	100 „	—	40
„	Saccharinum	1 „	—	25
„	Saccharum Lactis subt. pulv.	100 „	—	60
„	Salolum	1 „	—	10
		10 „	—	50
„	Santoninum	1 „	—	10
		10 „	—	50
„	Scopolaminum hydrobromicum . . . . bis zu	1 Centigramm	—	20
		1 „	—	20
„	Semen Arecae subt. pulv.	100 Gramm	—	50
28.	— Strophanti	10 „	—	50
„	Sparteinum sulfuricum cryst.	1 Decigr.-Preis	fällt	aus.
		1 Gramm	—	80
29.	Spiritus 0,830—0,834 pd. spec.	100 „	—	20
„	— absolutus	100 „	—	60
		500 „	2	—

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.				M.	Pf.
Seite 29.	Spiritus dilutus 0,892—0,896 pd. spec.		100 Gramm	—	15
30.	Strychninum nitricum	bis zu	1 Decigramm	—	10
			1 „	—	10
			1 Gramm	—	40
„	Succus Liquiritiae depuratus		10 „	—	30
„	Sulfonalum		1 „	—	10
31.	Terpinum hydratum		10 „	—	30
„	Thallinum sulfuricum		1 „	—	80
„	— tartaricum		1 „	—	80
„	Theobrominum Natrio salicylicum (Diuretinum)		1 „	—	30
„	Thymolum		1 „	—	10
„	Tinctura Chinae composita		10 „	—	15
			100 „	1	20
			500 „	3	—
32.	— Moschi		1 „	—	35
„	— Rhei vinosa		10 „	—	15
			100 „	1	20
			500 „	3	—
„	Tragacantha subt. pulv.		1 „	—	5
			10 „	—	30
„	Trionalum		1 „	—	30
33.	Tubera Jalapae subt. pulv.		10 „	—	10
„	— Salep subt. pulv.		10 „	—	20
			100 „	1	50
„	Unguentum Cantharidum pr. us. vet. et sec. Pharm. Württ.		10 „	—	20
			100 „	1	40
„	Veratrinum	bis zu	1 Decigramm	—	10
			1 „	—	10
			1 Gramm-Preis	fällt	aus.
34.	Zincum valerianicum		1 „	—	10

II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.			M.	Pf.
Seite 36.	**Milchzucker,** reiner präparierter	100 Gramm	—	60

III. Taxe der Arbeiten.

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.			M.	Pf.
Seite 37. Zweiter Absatz:	A. Grundtaxe etc. Für die Abgabe eines einfachen Arzneimittels, wie einer Droge, eines chemischen oder galenischen Präparates, zugleich als Grundtaxe bei Abtheilung derselben auch im gepulverten Zustand bis zum Gewicht von 50 Gramm, dürfen einschliesslich der Abzählung von Kapseln, Pastillen, Pillen, Pulvern, Tropfen, Blutegeln etc. nur angerechnet werden	. . . .	—	10
	B. Zuschläge zur Grundtaxe etc.			
Seite 38.	II. Für die Abtheilung von Arzneiformen. Für Aetzstifte, Bacillen, Bougies, Cereoli, Suppositorien und Vaginalkugeln jedes Stück	. . . .	—	5

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.			M.	Pf.
Seite 29.	Spiritus dilutus 0,892—0,896 pd. spec.	100 Gramm	—	15
30.	Strychninum nitricum . . . . bis zu	1 Decigramm	—	10
		1 „	—	10
		1 Gramm	—	40
„	Succus Liquiritiae depuratus	10 „	—	30
„	Sulfonalum	1 „	—	10
31.	Terpinum hydratum	10 „	—	30
„	Thallinum sulfuricum	1 „	—	80
„	— tartaricum	1 „	—	80
„	Theobrominum Natrio salicylicum (Diuretinum)	1 „	—	30
„	Thymolum	1 „	—	10
„	Tinctura Chinae composita	10 „	—	15
		100 „	1	20
		500 „	3	—
32.	— Moschi	1 „	—	35
„	— Rhei vinosa	10 „	—	15
		100 „	1	20
		500 „	3	—
„	Tragacantha subt. pulv.	1 „	—	5
		10 „	—	30
„	Trionalum	1 „	—	30
33.	Tubera Jalapae subt. pulv.	10 „	—	10
„	— Salep subt. pulv.	10 „	—	20
		100 „	1	50
„	Unguentum Cantharidum pr. us. vet. et sec. Pharm. Württ.	10 „	—	20
		100 „	1	40
„	Veratrinum . . . . bis zu	1 Decigramm	—	10
		1 „	—	10
		1 Gramm-Preis	fällt	aus.
34.	Zincum valerianicum	1 „	—	10

II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.			M.	Pf.
Seite 36.	**Milchzucker,** reiner präparierter	100 Gramm	—	60

III. Taxe der Arbeiten.

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.			M.	Pf.
Seite 37. Zweiter Absatz:	A. Grundtaxe etc. Für die Abgabe eines einfachen Arzneimittels, wie einer Droge, eines chemischen oder galenischen Präparates, zugleich als Grundtaxe bei Abtheilung derselben auch im gepulverten Zustand bis zum Gewicht von 50 Gramm, dürfen einschliesslich der Abzählung von Kapseln, Pastillen, Pillen, Pulvern, Tropfen, Blutegeln etc. nur angerechnet werden	. . . .	—	10
	B. Zuschläge zur Grundtaxe etc.			
Seite 38.	II. Für die Abtheilung von Arzneiformen. Für Actzstifte, Bacillen, Bougies, Cereoli, Suppositorien und Vaginalkugeln jedes Stück	. . . .	—	5

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Register

über

das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1897.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1897 des Regierungsblatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Februar.

4. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Heutingsheim, Oberamts Ludwigsburg, zur Erwerbung des für Errichtung eines Hintergebäudes zum Gemeindeschulhaus erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 17.
12. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. 18.

März.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. 21.
5. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Verfügung, betreffend die Auslieferung von Verbrechern zwischen Deutschland und der Schweiz. 19.
10. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. 24.
11. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. 26.
12. Gesetz, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1897 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden. 23.
17. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1897 an. 30.
18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. 29.
26. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Aenderung des Namens der Meynier'schen Stiftung in Tübingen. 38.
27. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung mehrerer Gemeinden zur Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. 31.

April.

16. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Aichelberg, Oberamts Kirchheim, zur Erwerbung des für die Korrektion der Vicinalstraße von Aichelberg nach Kirchheim erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 37.
29. Finanzministerium. Verfügung, betreffend den Spielkartenstempel. 42.

Mai.

12. Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstalten-Verwaltung in der Finanzperiode 1897/99. 39.
24. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 16. Juni 1882 über die Farrenhaltung. 43.
26. Medizinalkollegium, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Verpflegungsgelder der Staatsirrenanstalten. 53.

Juni.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Text des Gesetzes über die Farrenhaltung. 46.
15. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend den Vollzug der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 über die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. 57.
18. Königliche Verordnung, betreffend die Stiftung einer Rettungsmedaille. 87.
23. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 89.

Juli.

2. Sämmtliche Ministerien. Verfügung, betreffend die Einführung einer Bezeichnung für 100 Kilogramm. 198.
3. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend die Ausgabe einer Telegraphenordnung für Württemberg. 115.
5. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Anlegung und Fortführung von Güterbüchern für die exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Grundstücke. 141.
6. Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1897 bis 31. März 1899. 79.
8. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die erste und zweite Dienstprüfung der Volksschullehrer. 160.
10. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. 159.
14. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der Konzession zum Bau und Betrieb der Lokalbahn von Karlsruhe nach Herrenalb und von Ettlingen nach Pforzheim für den innerhalb des württembergischen Staatsgebiets belegenen Theil dieser Bahn. 169.
24. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend den Voranschlag der sämmtlichen Staats-Ausgaben und -Einnahmen für die Finanzperiode 1. April 1897/99. 184.
27. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den katholischen Gesellenverein in Biberach. 181.
29. Ministerium des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen. 181.
30. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Neckarsulm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 197.
31. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Verbot des Feilbietens von Schweinen im Umherziehen. 183.

August.

3. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen
   a) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands,
   b) der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands,
   c) der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands,
   d) der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. 199.

18. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Schwenningen, Oberamts Rottweil, zur Erwerbung der für die Herstellung einer Quellwasserversorgung erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung. 205.

September.

7. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. 207.

13. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Transportversicherungsgesellschaft „Neuer Schweizerischer Lloyd“ in Winterthur. 208.

17. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vornahme einer Viehzählung in Württemberg am 1. Dezember 1897. 208.

18. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz über die Kriegsleistungen. 217.

Oktober.

4. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Gaisburg zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 215.

4. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Kaltenthal zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 216.

4. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Eidgenössischen Transportversicherungsgesellschaft in Zürich. 218.

12. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Böblingen. 218.

19. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 12. Dezember 1896. 228.

25. Gesetz, betreffend die Abänderung von Art. 28 Abs. 2 der Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885. 221.

26. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Hilfsverein für reconvaleszente Geisteskranke in Württemberg. 228.

29. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Ulm nach Neu-Ulm. 222.

November.

Dezember.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

T.

U.

V.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

